



# MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Unter welchen Voraussetzungen könnte ein vom VN  
Sicherheitsrat beschlossener Kriegsstopp verbindlich umgesetzt  
werden?

Eine Analyse über Reformvorschläge des VN Sicherheitsrates  
nach dem Global Governance und Responsibility to Protect  
Konzept

verfasst von | submitted by  
Andrea Marjanovic BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree  
programme as it appears on the student  
record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dipl.-Polit. Dr. Ulrich Brand

## **Abstract Deutsch**

Sowohl das Global Governance (GG) Konzept als auch der *transitional cosmopolitan* Ansatz des Responsibility to Protect (R2P) Konzeptes sehen ein großes Reformpotential in der Konstitution und Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN SR). Beide Ansätze sehen eine Gewichtsverschiebung von der staatszentristischen Ausrichtung hin zum humanitären Schutz des Individuums im Rahmen der internationalen Schutzverantwortung. Dahingehend wird im ersten Schritt die Ebene der Repräsentativität aus der Brille des GG und die Ebenen Effektivität und Legitimität aus der Brille des *transitional cosmopolitan* R2P Ansatzes analysiert. In einem zweiten Schritt werden normative Reformvorschläge für die genannten Ebenen des VN SR formuliert, sodass dieser dem sicherheitspolitischen *Zeitgeist* entspricht und gegenwärtig stattfindende transnationale Konflikte gegenüber repräsentativ, effektiv und legitim verbindlich handeln kann.

## **Abstract Englisch**

Both the Global Governance (GG) concept and the *transitional cosmopolitan* approach of the Responsibility to Protect (R2P) concept see great potential for reform in the constitution and capacity to act of the United Nations Security Council (UNSC). Both approaches see a shift in emphasis from a state-centric approach to the humanitarian protection of individuals within the framework of the international responsibility to protect. To this end, the first step analyses the level of representativeness from the perspective of Global Governance and the levels of effectiveness and legitimacy are being analysed from the perspective of the *transitional cosmopolitan* R2P approach. In a second step, normative reform proposals are formulated for the aforementioned levels of the UNSC so that it corresponds to the security policy *zeitgeist* and can act in a representative, effective and legitimately binding manner towards current transnational conflicts.

## **Persönliche Widmung**

Hiermit möchte ich gerne allen die unentwegt an mich geglaubt und mich bestärkt haben vom ganzen Herzen danken: meiner Familie, meinen Geliebten und meiner Sorella.

Ein besonderer Dank gilt zudem meinem Betreuer Univ.-Prof. Dipl.-Polit. Dr. Ulrich Brand für sein unermüdliches Verständnis und seine Unterstützung in meinem Finalisierungsprozess der Fertigstellung der Masterarbeit.

Die gegenständliche Masterarbeit soll als Zeichen dienen, dass auch ein verspäteter Abschluss im Leben zu ungeahnten Erweiterungen des eigenen Horizonts führen kann.

*„Wir können nicht sagen, ob wir das Maximum schon erreicht haben.*

*Es kann sein, dass die Aktivität noch weiter steigt.“*

- Natalie Krivova

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....                                         | 6  |
| Abbildungsverzeichnis .....                                         | 7  |
| 1. Einleitung .....                                                 | 8  |
| 1.1. VN Sicherheitsrat .....                                        | 11 |
| 1.1.1 Allgemeines .....                                             | 11 |
| 1.1.2 Kritik .....                                                  | 13 |
| 1.2 Responsibility to protect (R2P) .....                           | 15 |
| 1.2.2 Kritik .....                                                  | 17 |
| 2. Fragestellung und Forschungsethik .....                          | 20 |
| 2.1 Zielsetzung und Erkenntnisinteresse .....                       | 20 |
| 2.2 Forschungsfrage .....                                           | 21 |
| 2.3 Forschungskonzept .....                                         | 21 |
| 2.4 Forschungsethik .....                                           | 21 |
| 3. Theorie .....                                                    | 23 |
| 3.1. Global Governance .....                                        | 23 |
| 3.2. Transitional Cosmopolitanism .....                             | 24 |
| 3.3. Begrifflichkeiten .....                                        | 25 |
| 4. Methode .....                                                    | 27 |
| 5. Aufbau der Analyse .....                                         | 30 |
| 5.1. Analyseraster .....                                            | 31 |
| 6. Analyse .....                                                    | 33 |
| 6.1. Repräsentativität ( <i>representativeness</i> ) .....          | 33 |
| 6.1.1. Demokratie ( <i>democracy</i> ) .....                        | 35 |
| 6.1.2. Machtverhältnisse ( <i>balance of power</i> ) .....          | 40 |
| 6.1.3. Inklusion ( <i>inclusion</i> ) .....                         | 43 |
| 6.1.4. Repräsentativität – Zwischenfazit .....                      | 47 |
| 6.2. Effektivität ( <i>effectivity</i> ) .....                      | 48 |
| 6.2.1. Autorität – ( <i>authority</i> ) .....                       | 50 |
| 6.2.2. Durchsetzungsfähigkeit ( <i>feasibility</i> ) .....          | 53 |
| 6.2.3. Verantwortlichkeit ( <i>accountability</i> ) .....           | 61 |
| 6.2.4. Effektivität - Zwischenfazit .....                           | 64 |
| 6.3. Legitimität ( <i>legitimacy</i> ) .....                        | 65 |
| 6.3.1. Souveränität ( <i>sovereignty</i> ) .....                    | 67 |
| 6.3.2. Military Intervention ( <i>military intervention</i> ) ..... | 71 |
| 6.3.3. Politischer Wille ( <i>political will</i> ) .....            | 76 |
| 6.3.4. Legitimität - Zwischenfazit .....                            | 80 |

|      |                           |     |
|------|---------------------------|-----|
| 7.   | Diskussion .....          | 81  |
| 7.1. | Repräsentativität .....   | 81  |
| 7.2. | Effektivität.....         | 91  |
| 7.3. | Legitimität .....         | 99  |
| 8.   | Conclusio.....            | 106 |
| 9.   | Ausblick.....             | 110 |
| 10.  | Literaturverzeichnis..... | 112 |

## **Abkürzungsverzeichnis**

ASIS - Alliance of Small Island States

CARICOM - Caribbean Community

ECOSOC - Economic and Social Council

ECOWAS - Economic Community of West African States

GCR2P - Global Centre for Responsibility to Protect

GG – Global Governance

ICC -. International Criminal Court

ICISS - International Committee on Intervention and State Sovereignty

NGO - Nichtregierungsorganisation

P5 – Permanent members 5 (dt. die 5 ständig vertretenen Mitgliedstaaten)

R2P – Responsibility to Protect (dt. Internationale Schutzverantwortung)

RVR - Responsible Veto Restraint

UfC - Uniting for Consensus

UfP - Uniting for Peace

UNHCR - United Nations High Commissioner for Human Rights

VN – Vereinte Nationen (eng. United Nations)

VN GV – Vereinte Nationen Generalversammlung (eng. United Nations General Assembly –UNGA)

VN SR – Vereinte Nationen Sicherheitsrat (eng. United Nations Security Council – UNSC)

## **Abbildungsverzeichnis**

|                                                                                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1 CRF Education 2023: <i>UN Security Council Membership</i> .....                     | 34 |
| Abbildung 2 Politics Teaching 2023: <i>The current members of the UN Security Council</i> ..... | 41 |
| Abbildung 3 Aljazeera 2022: <i>Who voted the most at the UN?</i> .....                          | 65 |

## **1. Einleitung**

"The Council's lack of unity on Russia's invasion of Ukraine, and on Israel's military operations in Gaza following the horrific terror attacks by Hamas on 7 October, has severely – perhaps fatally – undermined its authority.", verlautbarte der Vereinte Nationen (VN) Generalsekretär Antonio Guterres am 26. Februar 2025 gegenüber dem VN-Menschenrechtsrat in Genf (Reuters 2024). Und weiters: "The Council needs serious reform to its composition and working methods." (ebd.).

Dem pflichtete auch der Präsident der 78. Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN GV) Dennis Francis zu welcher, betonte, „that recent crisis, such as the Ukraine - Russia and Israel- Palestine conflicts have highlighted the Security Council's inability to come to a unified position on important issues.“ (African Union 2024). Und fügte schlussendlich zu: “Absent structural reform, its performance and legitimacy will inevitably continue to suffer, and so too, the credibility and relevance of the UN itself.” (ebd.)

Beide Statements veranschaulichen die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reformierung der Zusammensetzung, Struktur und Entscheidungsfindung des Vereinte Nationen Sicherheitsrates (VN SR), welcher für die internationale Konfliktbearbeitung zuständig ist. Solange ein Staat, der einen militärischen Konflikt auslöst, unter anderem friedensstiftende Resolutionen vom VN-Sicherheitsrat mit seinem Veto-Recht verhindern kann, kann auch das Endziel der internationalen Friedensstiftung der VN nicht erreicht werden. Und je länger der VN SR keine bindend wirkenden Resolutionen - im Bestreben den internationalen Frieden zu wahren - verabschieden kann, kann er auch seine Rolle als Internationaler Hüter des Friedens und der Sicherheit (VN Charta 1945) nicht rechtmäßig erfüllen. Darüber hinaus steht nicht nur das umstrittene Veto-Recht den friedensschaffenden Bemühungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Wege, sondern unter anderem auch die fehlende Repräsentativität, nicht ganz ausgeschöpfte Effektivität und die daraus resultierende Frage nach der Legitimität.

Seit 2022 wurde ein eklatanter Anstieg in der Anwendung des Vetos in der Entscheidungsfindung im VN SR verzeichnet (UN 2025). Seit Beginn des Konfliktes in der Ukraine 2022 und in Gaza 2024 wurden mehrere Resolutionen im Sicherheitsrat aufgrund von macht- und geopolitischen Interessen mit einem Veto oder einer Enthaltung blockiert, sodass diese nicht bindend verabschiedet werden konnten. So hat unter anderem die USA im Zuge des Israel-Palästina Konflikt drei Vetos zu Beschlussentwürfen eingelegt, welche im Zusammenhang mit einer humanitären Waffenstillstandsvereinbarung stehen (vgl. ebd.).



Russland hat ebenfalls bisher jeden Resolutionsentwurf im Zusammenhang mit dem Ukraine-Russland Konflikt im Sicherheitsrat mit einem Veto blockiert. So wurde beispielsweise 2022 ein Beschluss, welcher die Invasion Russlands in die Ukraine unterbinden soll, mit einem Veto von Russland und einer Enthaltung von China begegnet (Reuters 2022). Zudem wurde auch der jüngste Resolutionsentwurf, der die Souveränität Ukraines und einen langanhaltenden Frieden in der Ukraine vorsah, von Russland blockiert (UN 2025).

Weiters hat sich die Art der Konflikte seit der Gründung maßgeblich geändert. Galten damals zwischenstaatliche Kriege als die Norm, so sind nun vermehrt internationalisierte und innerstaatliche Kriege zu beobachten (vgl. Brühl/Rosert 2014: 162). Laut dem UCDP (Department of Peace and Conflict Research) auf der Uppsala Universität wurde im Jahr 2024 insgesamt 61 aktive Konflikte verzeichnet und dies stellt die höchste Konfliktdanzahl seit 1946 dar (UU 2025). Dabei ist laut dem genannten Institut nicht nur die Anzahl an innerstaatlichen Konflikten gestiegen, sondern auch die Gewalt an Zivilist/innen. (ebd.). Zudem wirkt sich die erhöhte Komplexität der Konflikte auf die internationale Konfliktbearbeitung aus und es bedarf eines besseren Schutzes von Zivilist/innen und Betroffenen (ebd.).

Für die Analyse von den „überwiegend post-westfälischen Konflikte[n], bedarf es eines angemessenen Instrumentariums.“ (Brühl/Rosert 2014: 162). Ein geeignetes Analyse Instrumentarium für die Eruierung von einer besseren Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteur/innen, ihrer Inklusion und einer verstärkten Repräsentativität von marginalisierten Gruppen im VN SR stellt das Global-Governance- Konzept dar.

“In the face of the numerous global challenges existing in the world today, promoting more effective global governance has come to the forefront of the international agenda, and the UN organizations are expected to play a key role in the way international affairs are managed. As a vital precondition, however, UN organizations must themselves improve their efficiency and effectiveness.“ (Kuyama/ Fowler 2009: 1)

Zudem werden auch verstärkt Reformierungen des Sicherheitsrats vom *transitional cosmopolitan* Ansatzes des Konzeptes der internationalen Schutzverantwortung (engl. *Responsibility to Protect*, kurz: R2P) – vor allem in den Bereichen Effektivität und Legitimität - gefordert. Das R2P Konzept wurde 2005 als Antwort auf Kritiken seitens der Ineffektivität der VN im Ruanda- und Kosovokonflikt entwickelt und wurde seither als internationale Norm im Sicherheitsrat institutionalisiert. Es soll Staaten dazu bewegen, in erster Linie nicht nur ihre eigene Bevölkerung vor Massenverbrechen, Genoziden, ethnischen Säuberungen oder

Zwangsmaßnahmen zu schützen, sondern auch Maßnahmen für den Schutz der internationalen Schutzverantwortung zu setzen. Da R2P maßgeblich im VN SR beschlossen wird, hängt auch die erfolgreiche Implementierung des R2P sowie die verbindliche Umsetzung von R2P Resolutionen von der Effektivität des SR ab. Dahingehend werden Reformvorschläge für eine effektivere Implementierung des R2P unterbreitet, welche das aufrechte Verantwortlichkeits-, Autoritäts- und Vetodilemma zwischen dem VN SR und der VN GV regeln könnte. Im Sinne einer vertiefteren Implementierung der Legitimität des VN SR schlägt der *transitional cosmopolitan* Ansatz ein verändertes Souveränitäts-, militärisches Interventions- und auch ein verändertes Willensverständnis vor, damit der VN SR auch in Zukunft als international anerkannte Autorität und - vor allem unter realpolitischen Verhältnissen - als Hüter des internationalen Friedens und der Sicherheit anerkannt wird.

“It is important then to ground any demands for normative change within current political reality faced today, and that a transitional approach will almost certainly be required in order to promote progress.” (Illingworth 2023: 86)

## 1.1. VN Sicherheitsrat

### 1.1.1 Allgemeines

Einführend kann gesagt werden, dass der VN Sicherheitsrat im Jahre 1945 historisch gesehen als Maßnahme gegen die Gräueltaten, welche sich während des 2. Weltkriegs ereigneten, gegründet wurde. Dabei hält er laut Artikel 24 der VN Charta (1945) die besondere Aufgabe der Hütung und des Erhalts des Internationalen Friedens und der Sicherheit inne. Der Sicherheitsrat besteht seit seiner Gründung aus fünf Mitgliedsländern: Frankreich, Großbritannien (UK), China, Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Diese bilden die fünf Ständigen Mitglieder (eng. *permanent members*, kurz: P5) und halten ein Vetorecht inne, welches impliziert, dass sie völkerrechtlich bindende VN Resolutionen mit dem Einsatz eines Vetos blockieren können, um ihre nationalstaatlichen Interessen schützen zu können. Neben den 5 Ständigen Mitgliedern, besteht der VN SR ebenfalls aus 11 Nicht-Ständigen Mitgliedern (eng. *non-permanent members*), welche in einem Rotationssystem alle zwei Jahre gewählt werden und kein Vetorecht innehalten (vgl. CFR 2023).

Die Auswahl der Ständigen Mitglieder im SR beruht auf der Moskauer Deklaration aus dem Jahr 1943, welche durch die Unterzeichnung der Länder Großbritannien, China, Russland (damals USSR) in Kraft getreten ist, sowie auf der sogenannten „Four Power declaration“ (TULJ 2024). Frankreich sei im Nachgang als „buffer“ zwischen den konkurrierenden Ländern Russland (bzw. die damalige USSR) und Deutschland als Vertreter der westlichen Welt hinzugefügt worden (vgl. ebd.). „Ultimately, the permanent members were the nations most capable of providing the organization with a military backbone. For this reason, they argued that they should hold the final say on where and when those forces would be deployed.“ (Nadin 2016: 44).

Darüber hinaus stehen dem VN SR die folgenden drei Mittel zur Maßnahmensetzung zur Verfügung: Erstens, provisorische Maßnahmen (eng. *provisional measures*) wie unter anderem Mediation, Verhandlungen, Schiedsgerichtsbarkeit, Prozessvergleich (vgl. Nadin 2016: 11). Zweitens hat der SR unter Einberufung von Artikel 41 der VN Charta (1945) die Möglichkeit Sanktionen zu verhängen. Zu den Sanktionen zählen u.a. Konfliktlösung, Terrorismusbekämpfung, Nicht-Profilierung, Schutz der Zivilbevölkerung und Demokratisierung (vgl. Nadin 2016: 34). Und drittens, hat er unter der Berufung von Kapitel VII der VN Charta die Befähigung VN Mandate zu autorisierten - wobei hier neben zivilen Mitteln auch militärischen Einsätze zur Anwendung kommen können - die verbindlich für die VN Nationen gelten und zum Schutz der Internationalen Sicherheit dienen sollen.

Die Aufgabe des VN SR als Hüter des Internationalen Friedens und der Sicherheit ist es, Beschlüsse unter der Berufung von Artikel 21(1) der VN Charta (1945) zu adoptieren, welche – bei positiver Abstimmung im SR - von den Mitgliedstaaten zu befolgen sind. Wenn der VN SR eine Situation als gefährlich einstuft, diese evaluiert, in einem Beschluss formuliert und im SR verabschiedet hat, dann stellt diese Situation eine Gefahr für die Internationale Sicherheitsgemeinschaft dar. Somit hat der VN SR eine einzigartige Legitimitätsmacht und Autorität im internationalen Sicherheitskontext inne, da “[t]he UN was intended to represent a reformed wider and permanent system of general security.” (Nadin 2016: 7).

Darüber hinaus verfügt der VN seit 1956 die Möglichkeit im Kontext von friedenserhaltenen Missionen (eng. *peacekeeping missions*), VN Friedenstruppen, welche von den VN Mitgliedsstaaten gestellt werden, in bestimmte Konfliktgebiete zu schicken. Mögliche Maßnahmen dabei sind Absicherung von Wahlen, Durchsetzung oder Überwachung von Waffenstillständen oder Konfliktmanagementformen (vgl. Nadin 2016: 14). Seit jeher werden die normativen Bemühungen der VN – wie unter anderem die Akzentsetzung des Schutzes von Zivilisten (eng. Protection of Civilists – PoC) oder der Betonung des Schutzes von Frauen und in Kindern in Konfliktgebieten sowie Bestrebungen der Beendigung von der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen verstärkt in den Fokus gesetzt (vgl. Nadin 2016: 16).

Weiters trägt der VN SR durch Artikel 13b des Römischen Statuts (1998) die Befugnis bei Staaten, die Gräueltaten begehen, den Internationalen Strafgerichtshof (eng. International Criminal Court – ICC), mit der Angelegenheit zu befassen (vgl. UNGA 2017: 10). Bekannte Fälle der Bemühungen der VN, Straftaten mit Konsequenzen im Bereich des Internationalen Strafrechts zu versehen, sind die Gerichtsprozesse im International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTFY) und im International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR) (vgl. UN 2024a). Zudem wurden hybride Tribunale geschaffen für Sierra Leone und Libanon und Überweisungen an den ICC für die Konflikte in Darfur und Libyen (vgl. ebd). Da jedoch die genauen Zuständigkeiten zwischen dem ICC und dem VN SR nicht bestimmt sind, gibt es zurzeit noch keine bindende rechtliche Abklärung in Fällen von Konflikten (vgl. Brühl/Rosert 2014: 83).

Gegenwärtig lässt sich jedoch verzeichnen, dass sich der VN SR heftiger Kritik und einer hohen Anzahl an Reformvorschlägen unterwerfen muss, wobei im Anschluss die gängigsten Kritikpunkte gegenüber dem VN SR behandelt werden.

### **1.1.2 Kritik**

Die größte Kritik gegenüber dem VN Sicherheitsrat ist jene, dass eine große Diskrepanz zwischen dem Anspruch und der Wirklichkeit dahingehend besteht, dass dieser internationale Normen (wie unter anderem das R2P) institutionalisiert, die effektive Umsetzung dieser jedoch in der Praxis oft zu kurz kommt (vgl. Brühl/Rosert 2014: 31). Diesbezüglich wird vorgeworfen, „dass die UN ein Papiertiger sei, der zwar viele Normen vereinbare, dem aber die Kapazität zur Normdurchsetzung fehle: Sie greife zu spät, zu zögerlich und zudem nur selektiv in gewaltförmige Konflikte ein.“ (ebd.).

Obwohl der SR im VN Report “A More Secure World: Our shared responsibility” (UN 2004) nicht nur als Repräsentationsorgan, sondern als “responsible body” beschrieben wird, bleibt laut Kritiker/innen oftmals die Verantwortlichkeit bei der Durchsetzungsfähigkeit von Beschlüssen aus. Diesbezüglich wird ihm vorgeworfen, dass er seine verantwortungsvolle Rolle des Hüters des internationalen Friedens und der Sicherheit nicht vollends ausübt, denn “the Council has been found wanting in achieving this feat as evidenced by a myriad of conflicts raging in all corners of the world, threatening world peace.” (Oludoun 2014: 73).

Zudem wird eine fehlende demokratische Vertretung, Inklusion von nichtstaatlichen Akteur/innen und Ineffektivität des Sicherheitsrates angemerkt. “The legitimacy of the UNSC as the authoritative validator of international security action has been subject to a steady erosion as it has been perceived as being unrepresentative in composition, undemocratic in operation, unaccountable to anyone ‘below’ (e.g. the GA) or ‘above’ (the World Court), and ineffective in results.” (Thakur 2006: 302). Daraus resultierend besteht eine “crisis of confidence in the UN system“ (Ungar 2024: 305).

Dabei werden nicht nur die Inaktivität in aktuellen prominenten Konflikten neben dem Ukraine-Russland oder dem Israel-Palästina Konflikt bemängelt, sondern auch Konflikte aus der Vergangenheit wie wird oftmals als Negativbeispiele des VN SR verzeichnet. “The failure of the Security Council to halt the genocide in Rwanda is surely its supreme failure.” (Nadin 2016: 15). So wurden in 1994 wichtige Beschlüsse zur Beendigung des Genozids in Ruanda nicht verabschiedet, da Frankreich und die USA ein Veto eingelegt hatten (vgl. Oludoun 2014: 70). Im Zuge des genannten Genozids wurden über 800.000 Menschen mit Macheten, Messern und Stöcken ermordet und aufgrund von politisch-ökonomischen Beweggründen konnten weder humanitäre Hilfestellungen noch anderweitige Maßnahmen dagegengesetzt werden (vgl. ebd.).

“In many situations, the Council has validly identified threats to peace but have failed to act because the Council must also unanimously agree on ‘when to act’ and ‘how to act’ subject of course to a veto by any of the permanent members.” (Oludoun 2014: 70)

Auch der Genozid in Srebrenica im Jahr 1995, bei welchem 8.000 Männer aus politischen Gründen ermordet wurden, stellt einen Tiefpunkt der friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen dar (vgl. MacQueen 2015: 99). Dies ereignete sich, obwohl im Rahmen der VN-Mission UNPROFOR, VN Schutzzonen in Srebrenica gestellt wurden. Der Umstand, dass die VN Friedenstruppen den Genozid nicht aufhalten konnten, da sie vor Ort nicht dafür vorbereitet waren, die gelegten Schutzzonen verteidigen zu müssen (vgl. ebd.: 104), wirkt nach wie vor nach.

„The cardinal lesson of Srebrenica is that a deliberate and systematic attempt to terrorize, expel or murder an entire people must be met decisively with all necessary means, and with the political will to carry the policy through to its logical conclusion.“ (UN GA 1999: 111).

Die gängigste Kritik bezüglich dem VN SR ist die Beharrlichkeit auf der gegenwärtig geltenden Vetoregelung bzw. auf der Verweigerung einer Reform dieser. “The proponents of veto limitation argued that the source of league’s impotence was its inability to adequately deal with naked aggression on the part of its most powerful members.” (Nadin 2016: 45). So gilt zurzeit, dass die P5 ein Veto in jeder Abstimmung und zu jedem Tagespunkt abgegeben können, um ihre nationalstaatlichen Interessen zu schützen. Damit geht einher, dass auch gegenwärtig stattfindende Konflikte – wie unter anderem der Ukraine-Russland-Konflikt - nicht mit friedenserhaltenden Maßnahmen beendet werden können, da dem Veto völkerrechtlich nichts entgegengesetzt werden kann. Damit wird die Effizienz des VN SR untergraben, denn:

“[t]he veto can be especially damaging when the vast majority of the general membership expects, or even demands, council action. Vetoes exercised against an overwhelming majority [...] only serve as an illustration of unchecked power, a power the vast majority of member-states would be in favor of abolishing.” (Nadin 2016: 23)

Zusammenfassend kann gesagt sein, dass der VN SR zwar auf Idealismus basierenden Zielen und Visionen begründet worden ist, jedoch aufgrund von immer noch vorherrschenden geopolitischen sowie geoökonomischen Eigeninteressen nach wie vor in der Umsetzung eben dieser behindert ist.

„Eventually this proved to be both the potential strength and the actual weakness of the future UN, an organization theoretically based on a concert of great powers whose own mutual

hostility, as it turned out, was itself the greatest potential threat to world peace.” (New York Review 1998)

Dahingehend existieren auch eine Grundanzahl von Reformvorschlägen, welche das Ziel haben eine zeitgemäße, repräsentativere, effektivere, legitimiere und moderne VN zu schaffen. In der vorliegenden Arbeit werden alle bekannten Reformvorschläge – u.a. Frankreich-Mexico, G4, C-10, L69, The Elders, Elect the Council - nicht nacheinander, sondern themen- und kontextspezifisch erörtert und behandelt.

Im nächsten Kapitel wird das Konzept der Schutzverantwortung (R2P) ausführlich dargestellt.

## **1.2 Responsibility to protect (R2P)**

### **1.2.1 Allgemeines**

Als Reaktion auf die unautorisierte Anwendung eines VN Mandats im Kosovo, die verpasste Chance der Beendigung des Genozids in Ruanda sowie auf der Nichteinmischung in Bezug zum Massaker in Srebrenica 1995 wurde das Konzept des *Responsibility to Protect* - R2P (dt. Internationale Schutzverantwortung) vom International Committee on Intervention and State Sovereignty (ICISS) 2001 formuliert. R2P wurde 2005 einstimmig als Internationale Norm beim VN World Summit akzeptiert (vgl. GCR2P: o. J. b) und im World Summit Outcome Dokument unter Paragraph 138 und 139 verschriftlicht:

„138. Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it. The international community should, as appropriate, encourage and help States to exercise this responsibility and support the United Nations in establishing an early warning capability.“ (UNGA 2005c: 30)

Das R2P gilt vorwiegend als internationale Norm, welche als Referenz bei VN SR Resolutionen angewandt wird, um Maßnahmen für den Schutz von Bevölkerungen bei Gräueltaten schneller und effektiver durchsetzen zu können. Diese Maßnahmen bestehen aus diplomatischen (u.a. Mediationen), ökonomischen (u.a. Sanktionen), rechtlichen (u.a. Strafverfolgung) und im äußersten Fall auch militärischen Mitteln (u.a. militärische Intervention). Das R2P teilt sich in folgende drei Säulen (GCR2P: o. J. b) (*Formatierung wurde durch Autorin hinzugefügt*):

1. **Pillar One:** Every state has the Responsibility to Protect its populations from four mass atrocity crimes: genocide, war crimes, crimes against humanity and ethnic cleansing.
2. **Pillar Two:** The wider international community has the responsibility to encourage and assist individual states in meeting that responsibility.
3. **Pillar Three:** If a state is manifestly failing to protect its populations, the international community must be prepared to take appropriate collective action, in a timely and decisive manner and in accordance with the UN Charter.

Der VN SR ist als der Hauptakteur in den R2P Maßnahmen verankert und für die erfolgreiche Implementierung von R2P Maßnahmen zuständig (vgl. ICISS 2001: 50). Darüber hinaus wurde das R2P dahingehend institutionalisiert, dass es bisher bei 95 VN SR Resolutionen, 80 Resolutionen des Menschenrechtsrat und bei 40 VN GV Resolutionen als Referenz genannt wurde. Zudem gilt R2P nicht nur im VN SR als internationale Norm, um mögliche Gräueltaten zu beenden, sondern auch im Menschenrechtsrat und in der VN GV (GCR2P: o. J. b). Weiters wurde das Global Centre for Responsibility to Protect (GCR2P) eingeführt, das als Berater vom VN SR in R2P Angelegenheiten agiert und bilaterale Meetings für die Implementierung von R2P abhält (GCR2P: o. J. a).

Grundsätzlich wird in der Theorie debattiert, ob R2P als internationale Norm, Leitprinzip oder lediglich als Moral verstanden werden kann (vgl. Boreham 2013: 129). Friberg-Fernros' und Brommesson's These (2013: 612) lautet, sollte das R2P als moralische Norm verstanden werden und daher auch die Pflicht bestehen, diese in expliziten Situationen anwenden zu müssen, dürfe andererseits auch nicht die Möglichkeit existieren, dass man sich durch das Vetorecht wieder aus „der Verantwortung ziehen kann“. Denn: “Treating legitimate authority as a necessary criterion for governing a duty implies that under such circumstances the duty to intervene would be neutralized [...]”. Und weiters: “[...] by making R2P dependent on the criterion of legitimate authority, one more or less gives actors a *carte blanche* to invalidate the duty to protect in an arbitrary manner by simply opposing an intervention.” (ebd.). Dies würde laut den Autoren dazu führen, dass grundsätzlich die Legitimität von eben dieser Norm in Frage gestellt werden könnte und diese schlussendlich untergräbt.

Somit stellen sie fest, dass die Pflicht zur Intervention und die Möglichkeit sich gleichzeitig aus dieser Pflicht „herausvoten“ zu können eine Inkohärenz darstellt. Demzufolge kann R2P ihrem Verständnis nach nicht als Pflicht, sondern lediglich als Möglichkeit verstanden werden: „[...] if an intervention *solely* is permitted, it cannot simultaneously be obligatory as permission is



much weaker than obligation.“ (Friberg-Fernros/Brommesson 2013: 613). Allerdings soll hierbei R2P als Möglichkeit zur effektiven Maßnahmensetzung bei gegenwärtigen Konflikten verstanden werden, in denen aufgrund von Machtpolitik oder politischem Eigeninteresse nicht gehandelt wird. Um dies mit den Worten von Hoppe (2019: 60) zu umrahmen:

„Daher ist daran zu erinnern, dass die politische Dynamik, die sich mit dem R2P-Konzept verbindet, selbst Ergebnis einer zutiefst moralisch motivierten Überlegung ist: Sie entstammt im Kern dem verbreiteten Abscheu darüber, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur auch in der Gegenwart ohne alle Skrupel begangen werden, sondern dass die Möglichkeiten, sie zu verhindern oder zu beenden, bis heute offensichtlich insuffizient sind. Das Ringen um eine bessere Verwirklichung des weltweiten Menschenrechtsschutzes, auch und gerade in Situationen, die die Schutzverantwortung einzelner Staaten und der Staatengemeinschaft aufrufen, weist so darauf hin, dass nach wie vor eine nennenswerte Zahl von Menschen nicht auf Dauer in einer Welt des machtpolitischen Zynismus leben will, in der man der Not und Verzweiflung der Opfer solcher Politik den Rücken kehrt.“

### **1.2.2 Kritik**

Obwohl das R2P durch die VN SR Mandatierung und das GCR2P verankert ist, wird dennoch eine fehlende Institutionalisierung und Operationalisierung angemerkt. Hinsichtlich der Implementierung, soll 2005 nur über eine „verwässerte“ Version des R2P abgestimmt worden sein (vgl. Friberg-Fernros/Brommesson 2013: 601), da die ursprüngliche zu durchsetzungsfähig in Bezug zu nationalen Agenden gewesen wäre. Dem pflichtet auch Weiss (2006) bei, welcher den Begriff „R2P-lite“ geprägt hat, und die für die Staaten verbindliche fehlende R2P Verankerung stark kritisiert. Diesbezüglich soll eine Verantwortlichkeit für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des Monitorings der R2P Angelegenheiten sowie eine bindende Rechtswirksamkeit bei Interventionen fehlen (vgl. ebd.).

Das R2P würde zwar als internationale Norm oder als Leitprinzip referenziert werden, doch resultieren daraus keine klaren Handlungsanweisen oder rechenschaftspflichtige Konsequenzen. Dabei wird die R2P Selektivität in Anwendungsfällen bemängelt sowie die einseitige Anwendung der Säule 1 des R2P, da Säule 2 und 3 nicht nur auf die Verantwortung der eigenen Bevölkerung, sondern auch die Verantwortung der Staaten gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft adressieren (vgl. Hoppe/Schlotter 2017: 694).

Weiters wird angemerkt, dass obwohl R2P in Form der „R2P Group of Friends“ mit 56 Mitgliedstaaten und den „R2P Focal Points“ mit über 60 Points auf der ganzen Welt bereits

vertreten ist (vgl. Illingworth 2023: 3), eine eigens geschaffene Behörde oder Institution für R2P fehle, die einen Rechtscharakter innehält, um effektive und verbindliche Maßnahmen durchsetzen zu können. Dadurch würde R2P neben der internationalen Anerkennung auch einen Autoritätscharakter erhalten (vgl. Thakur 2013: 209). Die fehlende Konsolidierung des R2P soll auch der Grund für die inkonsistente Staatenpraxis in R2P Angelegenheiten sein (vgl. Deitelhoff 2013: 23).

Weiters soll R2P nicht reaktionsfähig und effektiv genug sein, um Staaten handlungsfähig machen zu können. Dies wird vor allem im seit 2011 andauernden (und nun beendeten) Syrien Konflikt ersichtlich, bei welchem nun über 15 Millionen Syrer/innen auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (DGVN 2024) und trotz einer möglichen Anwendung des R2P der VN SR nicht tätig wurde: „[T]he failure of the UNSC to even pass a rhetorical condemnation of the actions of the Assad regime at the outbreak of violence appears a clear case of ‘illegitimate inconsistency’ and would point towards the weakness of the current R2P approach.” (Illingworth 2023: 52).

Doch auch die praktische Anwendung des R2P führte zu heftiger Kritik, allem voran der von der VN mit der Resolution 1973 mandatierte militärische Luftangriff in Libyen 2011, bei welchem die VN die Wahl „aller erforderlichen Maßnahmen“ zum Schutz der Zivilbevölkerung“ (DGVN 2023) ergriffen hatte. Die Nachwirkungen des VN militärischen Einsatzes in Libyen, hatten der Normkonstituierung von R2P insofern geschadet, da sie nun als weiteres gewaltverheerendes und ineffektives Mittel gilt, welches keine effektive Reaktionsfähigkeit bei Massenverbrechen verspricht. Denn die Reaktionsfähigkeit auf den Libyenkonflikt „has done grave, possibly even irreparable, damage to R2P’s prospects of becoming a global norm“ (New York Times 2011).

Befürworter/innen von R2P entgegnen hingegen, dass R2P nicht als „perfekte“ oder „abgeschlossene“ Norm verstanden werden soll, welche die „Allheillösung“ in sich trägt. Vielmehr sei es eine Norm, die durch Anwendung, Testung, Evaluierung und Neuinterpretierung im gegenwärtigen realpolitischen Kontext gesetzt werden und immer wieder neu reformiert werden müsse, bis sie je nach Anwendungsfall auf sicherheitspolitische Fragen eine geeignete Antwort geben könne (vgl. Orchard 2020: 28). Genauer gesagt: “R2P represents a norm and should be understood [...] around norm emergence, violation and contestation.” (ebd.)

Schlussendlich sei auch die Ineffektivität und Paralyse des VN SR ein Grund, warum R2P zwar in Bezug zu Resolutionen referenziert werde, jedoch keine praktischen Handlungsanweisungen

daraus resultieren. Dementsprechend wird auch eine Reform des VN SR gefordert, welche in Folge die Implementierung und Vertiefung des R2P in Entscheidungen des SR mit sich bringen könnte (vgl. Fernros/Brommesson 2013: 601). Allerdings würde hierbei auch eine Reformierung ausschließlich in Bezug zum SR nicht ausreichen. Laut Illingworth (2023) bräuchte es im selben Schritt auch eine Reformierung des R2P, sodass dieses nicht nur als eine normative, idealtypische Leitlinie dienen könnte, sondern dieses den realpolitischen und gegebenen Machtverhältnissen der internationalen Sicherheitsgemeinschaft unterliege und dadurch seine Effektivität erhöht werden würde.

Zusammenfassend gesehen, ist R2P nach wie vor eine vieldiskutierte Norm, die seit ihrer Einführung vor 20 Jahren nach wie vor gefordert sowie verteidigt wird. Denn „[...] the transformational power of the R2P as if it is *the* solution to the issue of mass violence.” (Illingworth 2023: 5). Durch die Anwendung von R2P sollen Staaten nicht nur die Verantwortung für den Schutz ihrer eigenen Bevölkerung vor Gräueltaten tragen, sondern auch kollektive Handlungen setzen, in Fällen, in denen „other national authorities are manifestly failing to protect their populations.“ (Orchard 2020: 28). Die gegenwärtig nach wie vor geltende Relevanz von R2P wird in der Resilienz ihres Bestehens gesehen.

„[T]he fact that R2P has continued to move ahead despite a dysfunctional Security Council, flagrant violations by powerful states, and ongoing friction with the norm of state sovereignty, is a testament to just how strong the norm is.” (Russo 2020: 232).

## **2. Fragestellung und Forschungsethik**

### **2.1 Zielsetzung und Erkenntnisinteresse**

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist es die Frage zu beantworten, welche Aspekte des VN-Sicherheitsrates berücksichtigt werden müssen, damit ein Kriegsstopp verbindlich ausgerufen werden könnte. Dies erfolgt in erster Linie durch Erörterung des gegenwärtigen Aufbaus des VN-Sicherheitsrates sowie durch Eruiierung, inwieweit dieser reformiert werden könnte, um einen Kriegsstopp verbindlich als Resolution verabschieden zu können. Da das Konzept des R2P insbesondere dafür implementiert wurde, um den VN SR in seiner Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit in Fällen von internationalen Konflikten und Kriegen zu legitimieren und effizienter zu gestalten, wurde dieses ebenfalls als Analysekriterium herangezogen.

Somit soll gleichzeitig die Reformierung des VN SR und des R2P Ansatzes untersucht werden, unter der Annahme, dass eine vertiefte Implementierung des R2P im VN SR zu einer Steigerung der Durchsetzungsfähigkeit führen könnte. Da nach eingehender Literaturrecherche die Reformvorschläge des UN-Sicherheitsrates in erster Linie auf eine Steigerung der Repräsentativität, Effektivität und Legitimität abzielen, wurden diese als drei Analyseebenen gewählt.

Für die Analyse wurden als Theoriestränge, der analytische Ansatz von Global Governance sowie der *transitional cosmopolitan* Ansatz von R2P gewählt, aufgrund der realpolitischen Ausrichtung und der in Bezug Setzung der VN zu bestehenden Machtverhältnissen. Für beide Ansätze lassen sich Reformvorschläge für einen repräsentativeren, effektiveren und legitimeren VN SR finden.

Da gegenwärtige Probleme nicht mehr staatszentrisch und nationalstaatlich gelöst werden können, wurde aus diesem Grund ebenfalls der analytische Global Governance Ansatz herangezogen. Dabei herrscht mittlerweile eine Akteurspluralität, eine Verschiebung in der geo- und geoökonomischen Machtverteilung und es bedarf auch einer Inklusion von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Privatakteur/innen, welche mittlerweile eine essenzielle Rolle in der Konfliktbearbeitung bilden.

Um den VN SR handlungs- und durchsetzungsfähiger zu gestalten, schlägt der *transitional cosmopolitan* Ansatz von R2P vor, diesen einerseits auf seine Effektivität, im Sinne der Aufarbeitung des Verantwortlichkeits-, Autoritäts- und Vetodilemmas, zu reformieren.

Andererseits bedarf es laut ihm einer veränderten Auslegung der Legitimität in Bezug zur Souveränitätsfrage, der Anwendung von militärischen Interventionen und zur Bestärkung des politischen Willens.

Zusammenfassend soll untersucht werden, welche Reformvorschläge beider Theoriestränge implementiert gehören, sodass VN SR Resolutionen zukünftig bindend verabschiedet werden können.

## **2.2 Forschungsfrage**

Aus den oben angeführten Überlegungen und Argumentation ergibt sich somit folgende Forschungsfrage:

Unter welchen Voraussetzungen könnte ein vom  
VN-Sicherheitsrat beschlossener Kriegsstopp verbindlich umgesetzt werden?

Eine Analyse über Reformvorschläge des VN-Sicherheitsrates nach dem  
*Global Governance und Responsibility to Protect* Konzept

## **2.3 Forschungskonzept**

Daraus ableitend wurden für das Forschungskonzept vorliegende Hypothesen aufgestellt:

- Die Repräsentativität des VN Sicherheitsrates kann durch die Inklusion von weiteren Akteur/innen sowie durch die Vertretung von allen Weltregionen gesteigert werden.
- Die Implementierung des *transitional cosmopolitan* R2P Ansatzes kann die Effektivität und Durchsetzungsfähigkeit des VN-Sicherheitsrates stärken.
- Wenn sowohl, die Repräsentativität, Effektivität und Legitimität des VN Sicherheitsrates maßgeblich reformiert werden, kann der SR auf gegenwärtige Konflikte bedarfs- und zeitgerecht mit effektiven Maßnahmensetzungen reagieren.

## **2.4 Forschungsethik**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Arbeit nur einen Teil der bestehenden Reformvorschläge – sei es vom VN SR, dem R2P Ansatz, des VN SR Vetos – untersucht, da die umfassende und detaillierte Behandlung von jedem vorhandenen Reformvorschlag einerseits den vorgegebenen Rahmen sprengen würde sowie andererseits die Qualität der

Masterarbeit aufgrund der hohen Quantität an Reformvorschlägen mindern würde. Somit stellen die vorgelegten Schlussfolgerungen nur eine „konzentrierte Teilanalyse“ dar und die vorliegende Masterarbeit versucht nicht den Anspruch zu erheben eine vollumfängliche Analyse der gegenständlichen Literatur bzw. der angewandten theoretischen Ansätze darzustellen.

Zudem wurde versucht, die Positionalität der Autorin bei der Verfassung der vorliegenden Masterarbeit zu beachten und eine „neutrale“ Objektivität beizubehalten, welche zum Ziel hatte, eine regelgeleitete und strukturierte Analyse durchzuführen, um die Forschungsfrage pragmatisch und wissenschaftlich beantworten zu können. Unter Positionalität wird hierbei in Anlehnung an Rose (vgl. 1997: 308) die Reflektion der eigenen Rolle im Kontext des zu erforschenden Gegenstandes verstanden, und in welcher Weise dies die Produktion von Argumentationen und Wissen beeinflusst.

Demzufolge nimmt sich die Autorin nicht das Recht zu behaupten, eine vollumfassende Literaturanalyse durchgeführt zu haben. Es wurde jedoch darum bemüht, internationale Literatur heranzuziehen, und vor allem Datenmaterial von Autor/innen und Wissenschaftler/innen aus eben den Regionen zu behandeln, welche in den westlichen Debatten größtenteils nicht behandelt werden.

Schlussendlich wird angemerkt, dass die gegenständliche Arbeit gewissenhaft und ohne fremde Hilfe – die Verwendung von künstlicher Intelligenz ist damit eingeschlossen – durchgeführt und verfasst wurde. Sollten Urheberrechtsverletzungen bezüglich Bildrechten oder anderweitige Rechtswidrigkeiten auftreten, wird um Bekanntgabe dieser gebeten.

### **3. Theorie**

#### **3.1. Global Governance**

Global Governance ist ein mittlerweile sehr bekanntes Konzept, das vor allem in Bezug auf internationale und grenzübergreifende Probleme - wie unter anderem die Folgen der Globalisierung – herangezogen wird. Dieses kann sowohl als deskriptiver, analytischer oder normativer Ansatz operationalisiert werden und dient dazu, neue Formen der Kooperation, der Koordination und Konfliktbewältigung zu finden. Denn:

„Global Governance versteht sich vielmehr als Korrektiv ungewünschter, vornehmlich ökonomischer und ökologischer Auswirkungen der Globalisierung und will die vielfältigen positiven und negativen Dynamiken, die sie in Gang setzt, in politisch steuerbare Verfahren und Strukturen überführen.“ (Brand/Scherrer in Behrens 2005: 161f).

So haben unter anderem Dirk Messner und Franz Nuscheler (2005) vorrangig das Konzept konzeptualisiert, indem sie eine Global-Governance-Architektur konstatiert haben, die in erster Linie auch in der sicherheits- bzw. friedenspolitischen Analyse wegweisend sein kann.

„Die Anziehungskraft von Global Governance als Arbeitsmodell mit dem Anspruch zur Konzeptionalisierung und Bearbeitung wachsender globaler Widersprüche und Disparitäten, seine Akzeptanz vielfältigster gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Akteure und schließlich seine normative Aufladung im Sinne eines Weltethos sind Eigenschaften, die einen abschließenden Blick auf seine Tauglichkeit als Rahmen für globale Friedensstrategien sinn voll erscheinen lassen.“ (Rohloff in Behrens 2005:161).

Global Governance wurde im Bereich der Friedenssicherung oft herangezogen, um die „äußere Arbeit“ des UN-Sicherheitsrates zu analysieren – damit ist die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Militärbündnissen/Netzwerken bzw. die Art der Zusammenarbeit mit externen Parteien gemeint. So haben unter anderem Brühl und Rosert (2014) die VN Friedenssicherung mithilfe des Global Governance Ansatzes analysiert und kamen zu dem Schluss, dass es bislang zu einem Wandel der externen „Governance Struktur“ des VN SR gekommen ist, jedoch nur langsam bei der „inneren Governance Struktur.“ (vgl. ebd.: 164). Allerdings wurde die „innere Governance Struktur“ des SR bislang noch nicht in Verbindung mit dem Global Governance Ansatzes gänzlich erforscht. In der vorliegenden Arbeit wird weitgehend der analytische Global Governance Ansatz anlehnend an Brühl und Rosert (2014) angewendet.

### **3.2. Transitional Cosmopolitanism**

*Transitional Cosmopolitanism* ist ein sehr neuer Ansatz, welcher noch nicht in der deutschsprachigen Debatte angekommen ist und eine Reform im gegenwärtig institutionalisierten R2P Konzept vorsieht. Dabei versucht er ein Bindeglied zwischen Idealismus und Realismus dahingehend zu schaffen, dass er kosmopolitische Werte mit realpolitischen Rahmenbedingungen miteinander verbindet (Illingworth 2023: 78).

„The objective of transitional cosmopolitanism is to overcome barriers to achieving cosmopolitan outcomes, and as a consequence, to contribute some transformative progression towards a more meaningful form of cosmopolitics. In doing so, the aim is to advocate cosmopolitan values as a standard to work towards, serving as a guiding ideal to address contemporary problems, while being grounded in the imperfect and limited-cosmopolitan reality of contemporary international politics.” (ebd.)

Dahingehend kann *Transitional cosmopolitanism* nicht als ein idealtypisches Endergebnis oder gar als utopische Vorstellung, sondern als noch „nicht abgeschlossene Realität“ verstanden werden (vgl. ebd.: 79). Hierbei wird versucht praktische, realistische Maßnahmen in Bezug zu R2P vorzuschlagen, welche zwar nicht idealtypisch sind, jedoch durchführbar und zumindest im kleinen Rahmen zu einer Veränderung in Richtung kosmopolitischer Problemlösung führen könnten. Denn:

“[T]ransitional cosmopolitanism cannot provide us with the perfect end-point. However, the aim of this transitional approach is to bring us to middle position, wherein some normative progress can be made towards addressing a morally problematic situation, or where the possibility of future progress can be opened up by helping to facilitate the conditions through which iterative processes of normalisation and behavioural change can occur.” (ebd.)

Die Endziele oder gar Endwerte, sollen im Prozess des Wandels bzw. der Reform immer wieder neu evaluiert, interpretiert und angewandt werden, da sie als normative Leitlinien dienen, und nicht als statische Kategorien (vgl. ebd.: 83). Einer dieser “Endwerte” wird wie folgt beschrieben: “‘basic’ cosmopolitan demand, which calls for duties to reduce cases of mass atrocity crime and consequently to secure the basic rights of vulnerable people.” (ebd.).

Dabei gilt es eine immerwährende Balance zwischen Idealismus und Realismus zu beachten, sodass normative Werte und Ziele zwar angestrebt werden, diese jedoch lediglich auf pragmatische und rationale Weise angegangen und durch praktische Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden. Hierbei muss darauf geachtet werden, „caution against demanding unobtainable progress based on an unfeasibly perfect moral standard (ebd.: 85).



Die Effektivität der Durchsetzung von R2P Maßnahmen im VN Sicherheitsrates zu erhöhen und verstärkt Resolutionen zu verabschieden, welche in Referenz zu R2P stehen, gehören zu den prominentesten Reformvorschlägen vom genannten Ansatz. Da:

„[t]he transitional cosmopolitan approach allows us to identify where effective and feasible change is possible, and indeed, the measures [...] that there are avenues for effective and feasible R2P improvement.“ (Illingworth 2023: 216)

### **3.3. Begrifflichkeiten**

#### **Human security**

Mit der veränderten Sichtweise auf das Sicherheitsverständnis hat sich auch das Konzept der menschlichen Sicherheit (eng. *human security*) mitverändert, welches statt nur vor dem Schutz vor äußeren Angriffen insgesamt sieben Dimensionen der Sicherheit mitumfasst: „Wirtschaft, Ernährung, Gesundheit, Umwelt, persönliche Sicherheit, die Gemeinschaft und politische Sicherheit.“ (Brühl/Rosert 2014: 160). Der Begriff „Menschliche Sicherheit“ kann somit folgendermaßen verstanden werden:

„Menschliche Sicherheit verstanden als Absicherung gegen chronische Bedrohungen wie Hunger, Krankheiten und Unterdrückung (*freedom from fear* – Freiheit von Angst) und Schutz vor plötzlichen und schmerzlichen Zerrüttungen des täglichen Lebens (*freedom from want* – Freiheit von Not) sollte der zentrale Bezugspunkt (internationaler) Politik werden.“ (Ulbert/Werthes 2008: 15)

Der darunter liegende Begriff des Konzeptes der menschlichen Sicherheit wurde im Rahmen des Human Security Networks, welches insgesamt 14 Staaten umfasst (ebd.: 13), von der kanadischen Regierung aufgenommen und gilt als das Grundverständnis bei der Schaffung der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), welche die internationale Normverankerung der internationalen Schutzverantwortung (eng. R2P) forcierte (vgl. Brühl/Rosert 2014: 161).

#### **Globaler Süden/Globaler Norden**

Das Global South Studies Centre (2020) sieht die Begriffe des Globalen Südens und des Globalen Nordens als relationale Verhältnisse an, die dazu dienen sich im Verhältnis zueinander im geografischen und geopolitischen Kontext gegenseitig zu beschreiben. Dabei bestehen laut

diesem Verständnis keine Landesgrenzen oder abgeschlossene Topografien, sondern beide Begriffe werden als historisch gewachsene und sich unentwegt im Wandel befindliche Netzwerke verstanden. (vgl. GSSC 2020). Genauer gesagt “By liberating the concepts from their geospatial connotations, we acknowledge that the Global South can be found in the geographic north, and vice versa. As a relational concept Global South can help to address the internal inequalities of countries and territories across the world. It describes the increasing political, cultural, and epistemic marginalization of people not able to profit from the benefits of globalization.” (GSSC 2020).

Kloß (2017: 8) geht sogar soweit, dass unter dem Globalen Süden ein Prozess und als Praxis verstanden wird, „through which new modes of knowledge production are created and established modes of reproducing inequalities“. Und weiter: “The Global South may even be considered as a practice that facilitates liminality—a liminal space of transition in which a phase of anti-structure enables the re-organization of, for example, social and epistemological power relations, and which creates a new model of social, economic, and political interactions that relies on egalitarian principles.” (ebd.).

## 4. Methode

Für die vorliegende Masterarbeit wurden eine intensive Literaturrecherche und Dokumentenanalyse als Datenerhebungstechniken durchgeführt. Die Literaturrecherche besteht aus einschlägigen Werken, welche die Reform des VN SR und des R2P behandeln. Für die Datenauswertung wurde die qualitative Dokumentenanalyse nach Mayring (2015) gewählt, wobei angemerkt werden muss, dass dahingehend sowohl deduktiv für die Überkategorien als auch induktiv für die Unterkategorien vorgegangen wurde.

Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ist eine „Methodik systematischer Interpretation zu entwickeln, die an den in jeder Inhaltsanalyse notwendig enthaltenen qualitativen Bestandteilen ansetzt, sie durch Analyseschritte und Analyseregeln systematisiert und überprüfbar macht.“ (Mayring 2015: 50). Dabei wird regelgeleitet und systematisch vorgegangen und „sie muss an den konkreten Gegenstand, das Material angepasst sein und auf die spezifische Fragestellung hin konstruiert werden.“ (ebd: 50f). Um eine nachvollziehbare und systematische Analyse gewährleisten zu können, werden vor allem in Bezug zur induktiven Kategorienbildung sogenannte inhaltanalytische Einheiten gebildet (ebd: 51). Zu denen gehören die *Kodiereinheit*, welche das kleinste Materialbestandteil festlegt, die *Kontexteinheit*, welche den größten Materialbestandteil und die *Auswertungseinheit*, die besagt, „welche Textteile jeweils nacheinander ausgewertet werden.“ (ebd.: 61). Die im Vorhinein festgelegten Analyseeinheiten sollen einen Rahmen für das Analysevorhaben darstellen und offengehalten werden, um in Kontext der Rücküberprüfungen Erkenntnisse aus der Analyse wieder mit in die Analyse mitnehmen zu können (vgl. ebd.: 51).

Bei der vorliegenden Arbeit wurde im ersten Schritt deduktiv bzw. theoriegeleitet vorgegangen, wobei aus einer ersten intensiven Sichtung der einschlägigen Hauptliteratur die deduktiv gewonnenen Kategorien „Repräsentativität, Effektivität und Legitimität.“ als Analyseebenen festgelegt wurden. Für die Gewinnung der Unterkategorien wurde die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse – genauer gesagt die induktive Kategorienbildung - durchgeführt.

Dabei wurde als Kodiereinheit jedes Wort gebildet, welches sinngemäß einen Beitrag zur Beantwortung der Forschungsfrage leistet (vgl. ebd.: 61). Die Kontexteinheit ergibt ganze Passagen, die im Kontext der Forschungsfrage stehen und die Auswertungseinheit wurde so bestimmt, dass die erhobenen Daten nacheinander ausgewertet wurden. Zudem wurden mehreren Rücküberprüfungen durchgeführt, um zu erkennen, ob die gewonnenen Kontexteinheiten sowohl aus der VN, als auch der GG und R2P, Literatur herableitbar sind.

Nach der Festlegung der inhaltlichen Analyseeinheiten wurde im nächsten Schritt das Auswertungsmaterial gesichtet, wobei relevante Wörter, Sätze und Absätze paraphrasiert und codiert wurden. Sollten die gebildeten Codes für den gesamten Text gelten, wurden sie nach einer erfolgreichen Überprüfung für die gesamte Analyse weiterverwendet, einschließlich mehrerer durchgeführter Rücküberprüfungen, da verschiedene Arten von Text (u.a. Sachbuch, Sammelbuch, Websites, Dokumente, Flyer etc) als Literatur herangezogen wurden. Schließlich wurden die induktiv gewonnen Codes zusammengefasst und in Unterkategorien gebildet. Dabei wurde darauf geachtet, dass die induktiv gewonnenen Codes zu den deduktiven gewonnenen Analyseebenen sinngemäß zugeordnet werden und zum Datenmaterial eine einschlägige Rolle einnehmen können.

Dadurch wurde ersichtlich, dass die drei deduktiv gewonnenen Analyseebenen auch induktiv als Überkategorien hätten gebildet werden können. Denn: „Diese Kategorien werden in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material entwickelt, durch Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse überarbeitet und rücküberprüft.“ (ebd.).

Somit haben sich aus der Analyse folgende Unterkategorien gebildet: Für die Analyseebene bzw. Überkategorie **Repräsentativität** wurden die Unterkategorien „Demokratie“, „Machtverhältnis“ und „Inklusion“ ausgemacht. Für die Ebene **Effektivität** wurden folgende Unterkategorien gebildet: „Autorität“, „Verantwortlichkeit“ und „Durchsetzungsfähigkeit“. Und für die Ebene **Legitimität**, wurden die Unterkategorien „Souveränität“, „Militärische Intervention“ und „Politischer Wille“ gewonnen. Das endgültige Analyseraster kann Kapitel 5.1 entnommen werden.

Zusätzlich wurde eine Dokumentanalyse nach Mayring (2002) von allen wesentlichen VN-Dokumenten durchgeführt. Diese wird in der Forschung grundsätzlich als ergänzende Methode eingesetzt. „Überall dort, wo kein direkter Zugang durch Beobachten, Befragen und Messen möglich ist, stellt die Dokumentenanalyse den bevorzugten Untersuchungsplan dar.“ (Mayring 2002: 49). Dabei ist ihre Einsetzbarkeit nicht ausschließlich auf Dokumente und Akte beschränkt, sondern auf Texte im weitesten Sinne. Diesbezüglich muss nach Mayring (vgl. ebd.: 48) im Vorfeld bereits entschieden werden, inwieweit die Dokumentenanalyse das Forschungsvorhaben stützen kann, und diesbezüglich spielen die Art oder die Nähe des ‘Dokumentes’ zum Gegenstand eine entscheidende Rolle. Es wird hierbei zwischen sechs Kriterien für den Erkenntnisgewinn von Dokumenten unterschieden: die *Art des Dokumentes*, die *äußeren Merkmale* (der Zustand des Dokumentes), die *inneren Merkmale* (der Inhalt bzw.

die Aussagekraft des Dokumentes), die *Intendiertheit* des Dokumentes, die *Nähe* des Dokumentes *zum Gegenstand* und die *Herkunft* des Dokumentes (ebd.).

Die Dokumentenanalyse nach Mayring besteht aus der Spezifikation des Auswertungsmaterials. Dabei wird die sogenannte *Quellenkritik* angewandt, welche feststellt, inwieweit die sechs Kriterien einen Beitrag zur Beantwortung der Forschungsfrage leisten können (vgl. ebd.). Letztlich erfolgt die Interpretation der auszuwertenden Ergebnisse in Anlehnung an das Forschungsvorhaben. (vgl. ebd.).

Bei der vorliegenden Arbeit besteht das auszuwertende Material aus VN Grundlagen- oder Sitzungsdokumenten wie unter anderem die VN-Charta oder Beschlüssen für die Durchsetzung und Implementierung des R2P. Darunter wurden auch relevante Reformvorschläge, die in VN GV Sitzungen vorgestellt, diskutiert oder beschlossen wurden herangezogen. Im Kontext der Quellenkritik wurden in der ggstdl. Arbeit nicht alle sechs Kriterien analysiert, sondern das Hauptgewicht lag auf der inhaltlichen Datenanalyse bzw. lediglich auf den *inneren Merkmalen* (vgl. ebd.).

Die Dokumentenanalyse, welche auch mithilfe von Website-Analysen durchgeführt wurde, kann hierbei als ergänzende Forschungsmethode und als integraler Anteil des vorliegenden Forschungsvorhabens verstanden werden, da sie einerseits das Ziel verfolgt, die Systemstruktur der VN zu verstehen und andererseits relevante Reformvorschläge nachvollziehbar dokumentiert. Auch bei den Website-Analysen wurde die zusammenfassende Inhaltsanalyse nach Mayring (2015: 68) angewandt, welche „versucht alles Material zu berücksichtigen und systematisch auf das Wesentliche zu reduzieren.“

## 5. Aufbau der Analyse

Laut Fröhlich/Hüfner/Märker (2005), angelehnt an Rittberger/Baumgärtner (2005), soll eine Veränderung von Aufbau und Arbeitsweise des Sicherheitsrats zugleich drei Zielsetzungen bedienen (*Hervorhebungen wurden durch Autorin hinzugefügt*):

1. Erhöhung der **Effektivität** (im Sinne schneller Entscheidungsfindung und der Bindewirkung seiner Beschlüsse);
2. Erhöhung der **Repräsentativität** (im Sinne der Vermehrung der Mitgliederzahl, um einen repräsentativen Querschnitt aller Weltregionen zu erreichen);
3. Erhöhung der **Legitimität** (im Sinne eines möglichst „demokratischen“ Entscheidungsfindungsmechanismus)

Die drei genannten Zielsetzungen für eine VN Reform wurden von Brühl/Rosert (2014) erweitert und mit einem analytischen Global Governance Ansatz verknüpft und in Form von einem Analyseraster weitergeführt, in welchem zwei Dimensionen „UN als Akteur in GG“ und „Neue Governance Formen in den UN“ und die Ebenen „Akteurspluralität“, „Horizontale Steuerung“ und „Mehrebenenpolitik“ analysiert wurden.

Da die vorliegende Arbeit jedoch sowohl eine VN Reform als auch eine R2P Analyse vorsieht, wurden die Zielsetzung nach Fröhlich/Hüfner/Märker (2005) „Effektivität, Repräsentativität und Legitimität“ als Analyseebenen gewählt, da sie sowohl in den VN Reformdebatten als auch R2P Debatten als Forderungen zu finden sind. So unter anderem hier:

„Angesichts des Scheiterns der jüngsten Reformbemühungen zur Erreichung der Zielgrößen Effektivität, Repräsentativität und Legitimität läge es freilich nahe, die wissenschaftliche und in der Öffentlichkeit stattfindende Debatte zu erweitern. Dazu müssten alternative Modelle stärker diskutiert werden, die eine Annäherung an die einzelnen Zielgrößen erlauben und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen diesen herstellen können.“ (Rittberger/Baumgärtner 2005: 311)

Für die Analyseebene **Repräsentativität** gilt die von Brühl/Rosert (2014) mithilfe des analytischen Global Governance Ansatzes durchgeführte Analyse der VN Agenturen sowie die von Nadin (2016) intensiv durchgeführte VN SR Reformanalyse als einschlägige Hauptliteratur.

Für die Ebenen **Effektivität** und **Legitimität** wurde der normativ geleitete Ansatz des *Transitional Cosmopolitism* der R2P Reformanalyse von Illingworth (2023) gewählt. Der genannte Analyseansatz enthält Ähnlichkeiten mit dem Global Governance von Brühl/Rosert (2014) gewählten Ansatz und eignet sich dementsprechend am geeignetsten für die vorliegende

Analyse, da er sowohl Reformvorschläge für R2P sowie den VN SR behandelt. Weiters soll hier angemerkt werden, dass die Einführung einer demokratischen Entscheidungsfindung nicht in Anlehnung an Fröhlich/Hüfner/Märker (2005) auf der Ebene der Legitimität, sondern, abgeleitet von der Literaturrecherche, auf der Ebene der Repräsentativität erörtert wird.

Hierbei soll ausschließlich auf das zweite Element von R2P Bezug genommen werden – nämlich auf „responsibility to react“ (ICISS 2001: XI). Eine Analyse der beiden anderen R2P Elementen „responsibility to prevent“ und „responsibility to rebuild“ (ebd.) würden den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Somit liegt der Fokus auf folgendem R2P Aspekt:

B. **The responsibility to react:** to respond to situations of compelling human need with appropriate measures, which may include coercive measures like sanctions and international prosecution, and in extreme cases military intervention.

### **5.1. Analyseraster**

Aus der intensiv durchgeführten Literaturrecherche ergibt sich somit folgendes induktiv abgeleitetes Analyseraster für die vorliegende Arbeit:

|      |                                                               |
|------|---------------------------------------------------------------|
| I.   | <b><u>Repräsentativität</u></b> ( <i>representativeness</i> ) |
| i.   | Demokratie ( <i>democracy</i> )                               |
| ii.  | Machtverhältnis ( <i>balance of power</i> )                   |
| iii. | Inklusion ( <i>inclusion</i> )                                |
|      |                                                               |
| II.  | <b><u>Effektivität</u></b> ( <i>effectivity</i> )             |
| i.   | Verantwortlichkeit ( <i>accountability</i> )                  |
| ii.  | Autorität ( <i>authority</i> )                                |
| iii. | Durchsetzungsfähigkeit ( <i>feasibility</i> )                 |
|      |                                                               |
| III. | <b><u>Legitimität</u></b> ( <i>legitimacy</i> )               |
| i.   | Souveränität ( <i>souvergnity</i> )                           |
| ii.  | Militärische Intervention ( <i>military intervention</i> )    |
| iii. | Politischer Wille ( <i>political will</i> )                   |

Zudem werden die aktuellen Debatten und Konflikte nicht chronologisch oder separat angeführt, sondern fließen fallweise in Fließtext mit hinein. Dies gilt auch Reformvorschläge, welche im Kontext einer Kategorie sinngemäß erörtert werden. Nach der Analyse folgt eine ausführliche normativ-deskriptive Diskussion, welche die gewonnen Kategorien im Kontext der Gesamtliteratur im Lichte der Beantwortung der Forschungsfrage beleuchtet.



## 6. Analyse

Im folgenden Kapitel der vorliegenden Arbeit werden die drei Analyseebenen Repräsentativität, Effektivität und Legitimität beleuchtet, wobei diese jeweiligen Abschnitte jeweils mit einer Themeneinführung beginnen und mit der Analyse der einzelnen Unterkategorien fortgeführt werden.

### 6.1. Repräsentativität (*representativeness*)

Repräsentativität ist im Kontext der Reform des VN Sicherheitsrates „concerned with the notion that an executive decision-making institution should accurately reflect the collective will and interests of the whole.“ (Nadin 2016: 72f). Laut Nadin lässt sich der SR nicht entlang der demokratisch gewählten Ebene von Repräsentativität beschreiben, da die Ständigen Mitglieder nicht demokratisch gewählt wurden (vgl. ebd.: 73). Vielmehr wird hier der VN SR als eine „repräsentative Stichprobe“ einer größeren Gruppe verstanden (vgl. ebd.). Dabei gilt, dass „[t]he sample should be an accurate reflection of this wider population; otherwise it would not be representative.“ (ebd.)

Der meistzitierte Reformvorschlag in diesem Zusammenhang ist die Forderung nach einer ausgeglichenen, demokratischen Repräsentativität im VN SR in Hinsicht auf die Vertretung von zusätzlich mehr Mitgliedstaaten oder bislang nicht repräsentierten Weltregionen (vgl. Rittberger/Baumgärtner 2005). Der Sicherheitsrat besteht gegenwärtig aus fünf ständigen Vertretern – China, Frankreich, Großbritannien, Russland und den USA und 10 nicht ständigen Vertretern, die auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die nicht ständig vertretenen Länder für die Jahre 2023/2024 waren Ecuador, Malta, Mozambique, Japan und die Schweiz. Für die Jahre 2024/2025 wurden die Länder Algerien, Guyana, Sierra Leone, Slowenien und Südkorea gewählt (GCR2P 2023). Die Wahl der nicht ständigen Mitglieder durch die VN GV unterliegt einem Regionalschlüssel, wobei afrikanische Staaten drei Sitze erhalten, Asien und Lateinamerika jeweils zwei Sitze einnehmen und der letzte Sitz in der Regel an einen arabischen Staat vergeben wird (Brühl/Rosert 2014: 109). Die ständigen Vertreter haben - im Gegensatz zu den nicht ständigen Vertretern - bei der Verabschiedung von VN-Resolutionen die Möglichkeit der Anwendung eines völkerrechtlich bindenden Mandats inne.

Die ständigen Mitgliedstaaten im VN SR wurden nach dem Zweiten Weltkrieg vorwiegend aus machtpolitischen Gründen heraus bestimmt. Seit der Einführung des Sicherheitsrates 1946 wurde sowohl die stark reglementierte Länderanzahl als auch die stark einschränkende Handlungsfähigkeit des VN SR durch die Anwendung des Vetos kritisiert (näheres zum Veto

wird unter Punkt 6.2.II analysiert). Unter anderem wird hierbei angemerkt, dass der VN SR dahingehend nicht als repräsentativ gelten kann, da er nicht einmal 8% der VN-Mitglieder aus der VN Generalversammlung (VN GV) repräsentiert. So vertritt der gegenwärtig aufgestellte VN SR nur fünfzehn Mitglieder von insgesamt 193 Mitgliedern aus der VN GV (vgl. Nadin 2016: 78). Weiters waren bislang insgesamt 60 Länder - darunter vorwiegend Länder aus dem Globalen Süden - aus der VN GV noch nicht in den SR als nicht ständiges Mitglied gewählt worden (vgl. ebd.).

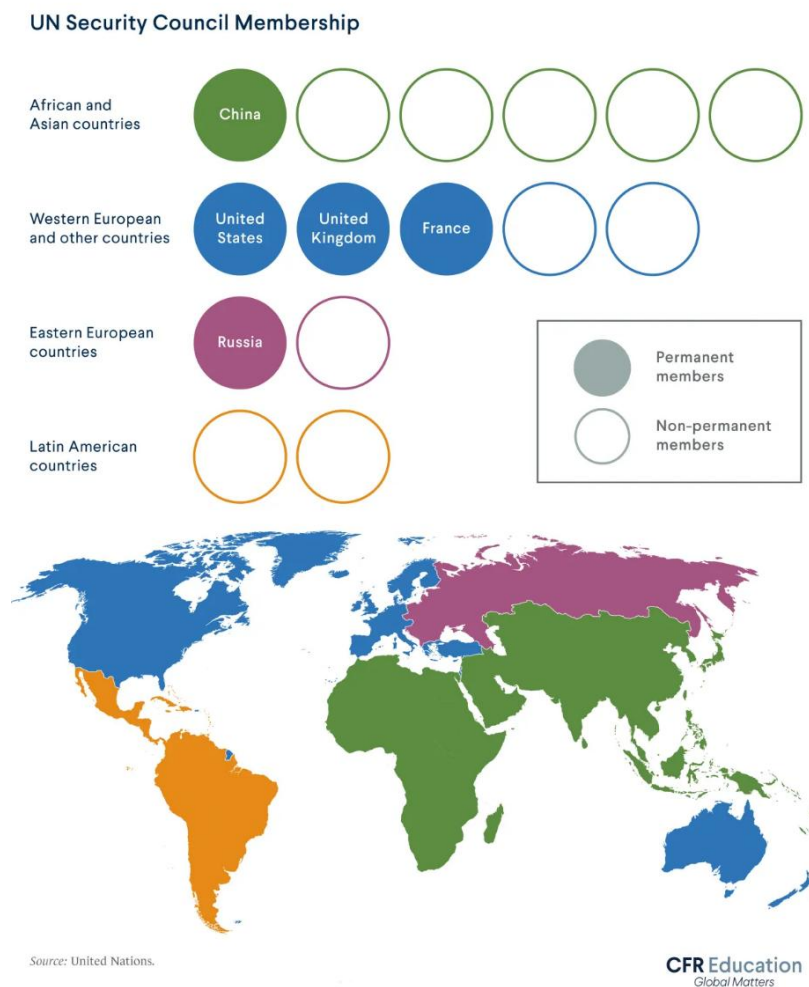


Abbildung 1: *UN Security Council Membership* (CRF Education 2023)

So ist aus der Abbildung 1 (CRF Education 2023) - in welcher die VN SR Mitglieder für das Jahr 2023 farblich abgebildet sind - klar ersichtlich, dass theoretisch alle Kontinente mit einem ständigen oder nicht ständigen Sitz zwar vertreten sind, jedoch die Diskrepanz in der Repräsentativität zwischen nordwestlichen und südlichen Ländern – unter anderem Afrika und

Lateinamerika – gravierend ist. Aus dieser Zusammensetzung ist ebenfalls herauszulesen, dass die Bevölkerungsgröße nicht als Schlüsselfaktor herangezogen wird, da Länder wie Indien oder Brasilien trotz wiederholter Reformvorschläge keinen ständigen Vertretungssitz innehaben.

Zudem ist anzumerken, dass die fehlende Repräsentativität von ganzen Weltregionen ebenfalls zu verschobenen Machtverhältnissen führt. So vertreten drei nordwestliche Länder sowie Russland den Globalen Norden und nur ein Land den Globalen Süden – nämlich China. Dies stellt eine gravierende Machtdisparität dar, die damit einhergehend auch zu einem Machtungleichgewicht in der realpolitischen internationalen Sicherheit darstellt.

Auf der Ebene Repräsentativität werden die induktiv gewonnenen Unterkategorien „Demokratie“, „Machtverhältnisse“ sowie „Inklusion“ analysiert. Unter „Demokratie“ wird die Aufnahme von zusätzliche ständige sowie nicht ständigen Mitgliedern im VN SR angelehnt an die Repräsentativität aller Weltregionen erörtert. Für die Unterkategorie „Machtverhältnisse“ wird die aus der Literatur abgeleitete Argumentation unterbreitet, dass die Interessen des Globalen Nordens sowie des Globalen Südens machtpolitisch gesehen nicht proportional genug im VN SR vertreten sind. Weiters wird unter „Inklusion“, die vermehrte Miteinbeziehung von nichtstaatlichen Akteur/innen, Regionalorganisationen sowie Privatakteur/innen erörtert.

Nun folgt die Analyse der Unterkategorie „Demokratie“.

#### **6.1.1. Demokratie (democracy)**

Die VN ist keine demokratisch gewählte, sondern eine intergouvernementale Institution, welche Mitgliedstaaten innehat, die aus souveränen Staaten bestehen. Da in der VN keine Gewaltenteilung, keine Rechtstaatlichkeit und keine verbindliche Rechenschaftspflicht, wie in einer demokratisch legitimierten Organisation - zum Beispiel der Europäischen Union – besteht, kann der VN SR nicht als demokratisches Gebilde bezeichnet werden (vgl. Nadin 2016: 84). Laut Nadin liegt im VN SR ein Demokratiedefizit vor, da dieser als exklusiv, undurchsichtig und frei von jeglicher Verantwortlichkeit angesehen wird (vgl. ebd.). Diesbezüglich findet die Forderung nach einer Demokratisierung der VN, allen voran des VN SR, statt. So soll durch die Aufnahme von neuen ständigen sowie nicht-ständigen Mitgliedern nicht nur die Repräsentativität, sondern auch die Partizipation und die Verkörperung des kollektiven Willens erhöht werden.

Unter dem Lichte der gegenwärtig stattfindenden Konflikte, die sich auf mehreren Domänen manifestieren und transnational die internationale Sicherheitsgemeinschaft als solches indirekt oder direkt beeinflussen, wird nach einer demokratischen Repräsentation der 193 VN GV Mitgliedsstaaten im VN SR verlangt. Denn so entscheiden zurzeit fünf Mitgliedstaaten über die sicherheits- und verteidigungspolitischen Maßnahmen von 193 souveränen Ländern und dies aufgrund der Einigung aus dem Jahre 1945. „The more sovereignty that is passed to this international forum, the more important it is that it be held accountable and be democratic.“ (Etzioni 2006: 83).

Ein wesentlicher Faktor in den Forderungen nach einer benötigten VN Reform ist der Anspruch auf zeitgemäße Repräsentativität. So wird bemängelt, „die Zusammensetzung des Gremiums sei nicht mehr angemessen, sondern spiegele die Staatenkonstellation am Ende des Zweiten Weltkrieges wider.“ (Brühl/Rosert 2014: 75). Genauer gesagt liegt der Anspruch darin, dass der VN SR die geopolitische Realität des 21. Jahrhundert verkörpert und die Stimmen der ständigen Mitglieder im VN SR die Gesamtanzahl der VN GV Mitglieder widerspiegelt. Dahingehend würde auch die Legitimität und Autorität des Sicherheitsrats erhöht werden (vgl. ebd.). Denn:

„There is no doubt that reform of the Security Council, in particular to broaden and make more genuinely representative its composition, would help in building its credibility and authority – though not necessarily making the decision making process any easier.“ (ICISS 2001: 51)

Der Umstand, dass Länder – oder ganze Weltregionen wie u.a. Lateinamerika oder Afrika – keinen ständigen Sitz im VN SR haben, übt auf verschiedenen Ebenen Druck auf den VN SR nach einer Reform aus: kulturell, historisch, machtpolitisch, sozial-politisch, finanziell und sicherheits- und verteidigungspolitisch. So bleiben machtpolitische Strukturen wie die Kluft zwischen Globalen Süden und Globalen Norden aufrecht, wodurch die bereits ökonomisch und finanziell geprägten Interdependenzen verstärkt werden. Diese Interdependenzen ergeben sich laut Brand/Wissen (2017: 49) daraus, dass der vorherrschende Kapitalismus seine „sozialökonomischen und ökologischen“ – und in diesem Zusammenhang auch seine postkolonialen - Krisen „externalisiert“ (ebd.: 64). Dies impliziert, dass dieser „die Arbeits- und Lebensverhältnisse in bestimmten Regionen und für bestimmte (privilegierte) Gruppen relativ lebenswert und attraktiv erhält und zulasten anderer Regionen und sozialer Gruppen ergeht.“ (ebd.). Denn der Kapitalismus erreicht „zunehmend in den Schwellenländern – seine wirtschaftliche und damit gesellschaftliche Produktivität auch dadurch, dass Arbeitskraft und Naturproduktivität andernorts in Wert gesetzt und die dort geschaffenen Werte in die Zentren transferiert werden“ (ebd.: 49).

Vor allem in Hinblick auf die Machtverhältnisse (welche genauer im folgenden Kapitel erörtert werden), fehlt hier die Einbeziehung und Repräsentativität von Ländern aus dem Globalen Süden. Unbestritten ist der Fakt, dass der machtpolitische Fokus ausgehend vom Globalen Norden durch die Repräsentativität der P5, nicht mehr zeitgemäß ist. So sehen Kritiker/innen darin einen Ausschluss von Mitgliedsländern des Globalen Südens, der nach wie vor das historisch machtpolitische Ungleichgewicht darstellt und einer internationalen Institution entspricht, die den internationalen Frieden wahren soll. So merken kritische Stimmen an: “[T]he lack of perspectives from the global South [on the Security Council] reinforces perceptions that the UNSC is a neocolonial club, determining questions of war and peace for the poor without their input.” (CFR Education 2023)

Dahingehend wird weiters argumentiert, dass die P5 als „neo-colonialist, hegemonic, or downright exploitative” (Nadin 2016: 29) gelten und der VN SR als ein „elite, self-selected club of the world’s powerful” (ebd.: 75) angesehen wird. „Andere stellen fest, dass die UN gar kein eigenständiger Akteur, sondern ein Instrument in den Händen der mächtigen Staaten zur Durchsetzung deren Interessen sei.“ (Brühl/Rosert 2014: 31). Dabei fehle es vor allem an der Bewusstwerdung, dass die Folgen und Nachwirkungen einer fehlenden Aufarbeitung der kolonialistischen Geschichte den gegenwärtigen Kurs der internationalen Sicherheitspolitik nach wie vor bestimmen. Mit den immer noch herrschenden politischen und ökonomischen Interdependenzen zwischen dem Globalen Süden und Globalen Norden, welche in der Realpolitik nach wie vor nicht breit diskutiert werden, kann auch keine gerechte und gleichgestellte Machtbalance im VN SR herrschen, auch wenn diese in Reformvorschlägen angestrebt wird.

Die gegenwärtig herrschende Machtdisparität zwischen dem Globalen Süden und Globalen Norden in Bezug zu Rohstoffen lässt sich nach Brand/Wissen (2017: 51) auf die „überproportionale Inanspruchnahme der globalen Senken, sie sich [...] vorwiegend im globalen Süden befinden“ und „höchst ungleich und geprägt von Macht und Herrschaft sind“ zurückzuführen. Genauer gesagt: „Nicht alle Menschen oder Gruppen können gleichermaßen auf Arbeitskraft und Ressourcen andernorts zurückgreifen. Vielmehr geschieht dieser Zugriff entlang unterschiedlicher Ungleichheitslinien: Klasse, Geschlecht, rassisierte Zuschreibungen, insbesondere entlang neokolonialer Nord-Süd-Verhältnisse.“ (ebd.).

Auch aus der Sicht von Global Governance wird die Disparität zwischen dem Globalen Norden und Globalen Süden unter dem Begriff „Nord-Süd-Konflikt“ (Brühl/Rosert 2014: 92) diskutiert. Darunter wird vor allem auch die Änderung der Machtverhältnisse in VN Gremien,

wie unter anderem der VN GV, angemerkt, welches auf den Zuwachs von Entwicklungsländern - nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit - als Neumitgliedern in der VN zurückzuführen ist (vgl. ebd.). So konnte unter anderem bei VN GV Abstimmungen, welche vormals von der Stimmgewichtung von den P5 dominiert wurde, eine Machtverschiebung hin zu den Stimmen der Entwicklungsländer verzeichnet werden (vgl. Hüfner/Martens 2000: 31). Ein großes Anliegen der neu zugezogenen Entwicklungsländer war die „Neuordnung der Weltwirtschaft, die es ihnen ermöglichen sollte, eigene Entwicklungsfortschritte zu machen.“ (Brühl/Rosert 2014: 93). Neben der erfolgreichen Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen wie u.a. mit dem Economic and Social Council (ECOSOC), der Vergabe von billigen Krediten für eine Wirtschaftsankurbung und der Stabilisierung von Rohstoffpreisen, galt vor allem ein besonderes Augenmerk auf der Schaffung von neuen Institutionen für die Neugestaltung der Weltwirtschaft aus den Augen der Entwicklungsländer (vgl. ebd.).

Gleichzeitig ist auch eine Erstarkung in der Weltregion Afrika zu vermerken. So sind die Afrikanische Union sowie die Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS - Economic Community of West African States) wichtige Kontrahenten, die nicht am sicherheitspolitischen Geschehen ausgeschlossen werden wollen. Diesbezüglich bestehen zwei Reformvorschläge – der „Committee of Ten Heads of State on United Nations Security Council Reform“ (C-10) und der Interessengruppe von Entwicklungsländern genannt „L-69“ – welche beide zwei ständige Sitze sowie zwei zusätzliche nicht ständige Sitze für den Kontinent Afrika im VN SR fordern (vgl. Nadin 2016: 61). Zudem inkludieren die ständigen Sitze ein Vetorecht mit dem Argument, dass das Privileg des Vetorechts nicht bei den P5 liegen sollte (vgl. ebd.). Die zwei ständigen Sitze sollen dabei an zwei der fünf stärksten afrikanischen Staaten – Ägypten, Algerien Äthiopien, Nigeria oder Südafrika – vergeben werden (vgl. ebd.: 62). Weiters unterstreicht der C-10 Vorschlag, “that Africa remains the only major continent without representation in the Permanent category of the Security Council and underrepresented in the Non-permanent category.” (African Union 2024). Und: “This would legitimize Africa's rightful claim and make it a significant stakeholder in the reform process.” (ebd.).

Die unentwegte Forderung der Erweiterung der Repräsentativität der afrikanischen Staaten im Sicherheitsrat und die Betonung der Dringlichkeit dies als oberste Priorität zu setzen (vgl. ebd.), wurde im Rahmen des „Zukunftspaktes“ (eng. *Pact for the Future*) von den Vereinten Nationen als Maßnahme adressiert. Das „Zukunftspaket“ wurde 2024 als internationales Abkommen zwischen allen VN Regierungschefs getroffen und soll als Leitlinie für eine reformierte VN angesichts der globalen Änderungen – darunter auch im Bereich Frieden und Sicherheit –

gelten. (UNIS 2023). Als Maßnahme 39 (Pact for the future 2024: 26) wurden folgende Punkte hinsichtlich einer Reformierung des VN SR formuliert:

- “(a) Redress the historical injustice against Africa as a priority and, while treating Africa as a special case, improve the representation of the underrepresented and unrepresented regions and groups, such as Asia-Pacific and Latin America and the Caribbean;
- (b) Enlarge the Security Council in order to be more representative of the current United Nations membership and reflective of the realities of the contemporary world and, taking into account our commitments of Sustainable Development Goal 16.8, increase representation of developing countries and small- and medium-sized States;”

Wie den soeben genannten Zielen der VN ebenfalls zu entnehmen ist, sind auch die Weltregionen Asien und Lateinamerika / Karibischer Raum (eng. Caribbean Community – CARICOM) aber auch der Arabische Raum nicht ausreichend bzw. noch gar nicht repräsentiert. So wurde unter anderem von der Arabischen Liga “expressed the need for reform of the Security Council in light of the Israel-Palestine conflict, to make it more representative, transparent, neutral and credible.“ (African Union 2024). Dahingehend wurde 2012 von der bereits genannten „L-69 Gruppe“ - bestehend aus 40 Entwicklungsländern aus dem Raum Lateinamerika, CARICOM und Afrika - ein VN SR Reformvorschlag eingebracht, in welchem neben sechs zusätzlichen ständigen und sechs nicht ständigen Mitgliedern ein extra Sitz für einen kleinen Inselstaat vorgesehen ist (vgl. Nadin 2016: 63). Damit soll auch die Alliance of Small Island States (ASIS), welche 20% der VN Mitgliedstaaten ausmacht, mitrepräsentiert sein (vgl. ebd.). Darüber hinaus sieht der L-69 Reformvorschlag grundsätzlich die Abschaffung des Vetos vor, da diese jedoch unwahrscheinlich ist, soll das Veto – wie bereits erläutert – auch auf neue ständige Mitglieder ausgeweitet werden (vgl. ebd.).

Darüber hinaus haben die BRICS Staaten im Jahr 2023 die sogenannte „Johannesburg Deklaration II“ unterschrieben, in welcher sie die Reform des VN SR unterstützen und die Rolle von Entwicklungsländern als Sitz im SR betonen:

“We support a comprehensive reform of the UN, including its Security Council, with a view to making it more democratic, representative, effective and efficient, and to increase the representation of developing countries in the Council’s memberships so that it can adequately respond to prevailing global challenges and support the legitimate aspirations of emerging and developing countries from Africa, Asia and Latin America, including Brazil, India and South

Africa, to play a greater role in international affairs, in particular in the United Nations, including its Security Council.” (University of Toronto 2023)

Somit ist ersichtlich, dass auch Staatenzusammenschlüsse wie die BRICS Staaten - bestehend aus Brasilien, Indien, China, Russland und Südafrika – mittlerweile ein Gegengewicht zum VN SR bilden. Diese haben im Jahr 2009 gemeinsam beschlossen, dass u.a. ökonomisch starke Länder wie Indien und Brasilien nicht aus dem sozioökonomischen Machtgeschehen auszuschließen sind und streben eine neue geoökonomische Struktur an (FIW 2024). Im Jahr 2019 machten die BRICS Staaten „mit knapp über drei Milliarden Menschen fast die Hälfte der Weltbevölkerung und tragen ökonomisch zu einem Drittel des globalen Bruttoinlandsprodukts bei.“ (Krause 2019: 135). Im Jahr 2024 sind zudem die Länder des nun BRICS-plus Zusammenschlusses dazugekommen: Ägypten, Äthiopien, Iran, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate (FIW 2024). Dadurch kommen die BRICS-plus Staaten nun zu 43% der weltweiten Erdölproduktion, einen großen Anteil an globalen Rohstoffvorkommen und Reserven und könnten somit den Westen in einigen Jahren in Sachen Rohstoffversorgung überholen (vgl. ebd.).

Dies wiederum wirkt sich stark auf die gegebenen Machtverhältnisse aus, welche im nächsten Abschnitt analysiert werden.

#### **6.1.2. Machtverhältnisse (*balance of power*)**

Anlehnend an den Vorschlag den VN SR demokratischer zu gestalten, wird in diesem Abschnitt die Komponente der Machtverhältnisse analysiert. Die darunterliegende These lautet, dass selbst wenn alle Kontinente bzw. Weltregionen im VN SR vertreten wären, dies nicht 1:1 die tatsächlichen herrschenden Machtverhältnisse widerspiegeln würde.

Die Diskrepanz in den jeweiligen Machtverhältnissen ist von verschiedenen Größen abhängig – sei es von territorialer, bevölkerungsabhängiger, ökonomischer, kultureller, finanzieller, historischer oder realpolitischer Natur. So spielen viele Komponenten - wie der finanzielle Status eines Landes (und seine unbeglichenen Kredite), historische Gründe (wie zum Beispiel unbehandelte Kolonialismusrelikte), sozialökonomische Interdependenzen (wie unter anderem wirtschaftliche Pakte und Abhängigkeiten – wie zum Beispiel der Globale Süden vom Globalen Norden), kulturelle Aspekte (wie interkulturelle oder interreligiöse Konflikte in einem Land) oder verteidigungspolitischer Natur (wie Militärbündnisse oder bilaterale Bündnisse) eine wesentliche Rolle in Bezug zu den geopolitischen und realpolitischen Machtdisparitäten. So



waren unter anderem 2015, die P5 fünf der sechs größten Waffenexportländer (vgl. Nadin 2016: 28).

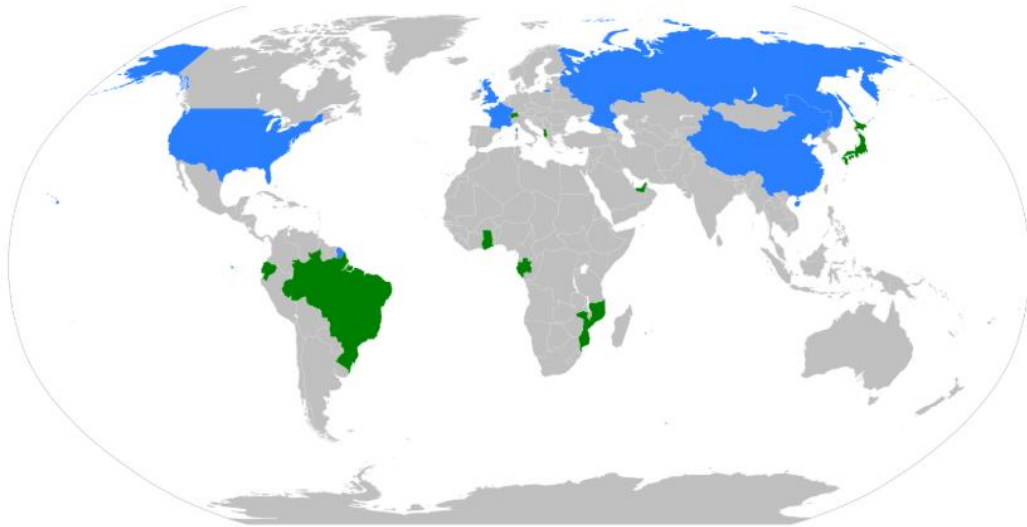


Abbildung 2: *The current members of the UN Security Council* (Politics Teaching 2023)

Die abgebildete Grafik (Politics Teaching 2023) stellt die ständigen und nicht ständigen Mitgliedstaaten des VN SR aus dem Jahr 2023 dar - Albanien, Brasilien, China, Ecuador, Frankreich, Gabon, Ghana, Großbritannien, Japan, Malta, Mozambique, Schweiz, Vereinigte Emirate, Vereinigte Staaten. Dabei ist aus dieser nicht nur die fehlende Repräsentativität ersichtlich, sondern sie veranschaulicht zudem die Kluft der Machtverhältnisse zwischen dem Globalen Süden und dem Globalen Norden. Zwar waren 2023 viele Entwicklungsländer im VN SR als nicht ständige Mitglieder vertreten, jedoch haben diese auf Grund des hohen Rotationsturnus oft nicht die Ressourcen oder Möglichkeiten langfristige und nachhaltige Maßnahmen vorzuschlagen oder zu verabschieden (vgl. Brühl/Rosert 2014: 113). Dies trägt zur Kritik an den VN SR bei, dass dieser lediglich selektiv handelt, und zwar in Folge seines institutionellen nicht repräsentativen Aufbaus (vgl. ebd.). Genauer gesagt: „Many observers view the Security Council as the quintessential paper tiger – possessing limitless power, yet limited in the exercise of its power.“ (Nadin 2016: 132).

Ein „Kompetenz- und auch Machtgefälle“ (Brühl/Rosert 2014: 70) lässt sich auch aus einer Globale Governance Perspektive in den VN Institutionsstrukturen feststellen. So haben Vertreter/innen von größeren Staaten mehr Mitglieder in den Sitzungen vertreten, als kleine Länder (vgl. ebd.). Damit gehen den P5 „institutionelle Vorteile“ (ebd.: 113) einher, da sie mehr

personelle und inhaltliche Ressourcen für VN SR Angelegenheiten zur Verfügung haben als nicht ständige Mitglieder.

Doch unter den „institutionellen Vorteilen“ kann man auch historische, geopolitische oder machtpolitische Beweggründe im Kern der Globalisierung finden, welche eine Bevorzugung oder Erleichterung für die vorwiegend nordwestlich liegenden P5 Staaten und eine Benachteiligung und institutionell immanente Erschwerung für Zuzugsländer aus der südlichen bzw. südöstlichen Region. So sieht unter anderem Marchetti (2016: 115) aus der Perspektive des „alter-globalism“ Ansatzes eine strukturelle Benachteiligung von Ländern aus dem Globalen Süden, nicht im Bereich des globalen Handels und der Produktion, sondern insbesondere auch im politisch-institutionellem Bereich (vgl. ebd.). Marchetti fordert daher eine strukturelle Reform in den VN Strukturen, damit künftig Gerechtigkeit und Gleichstellung vorherrschen. (ebd.)

Da einige Entscheidungen des VN SR auf nationalen Eigen- und Machtinteresse beruhen (entgegen den Interessen der gesamten VN-Sicherheitsgemeinschaft), wird eine Art „Exklusivität“ (Oludoun 2014) in der Entscheidungsmacht erzeugt, welche bestimmt in welche Richtung internationale Entscheidungen im Sicherheitsbereich folgen. “[T]he five permanent members of the Council who are all nuclear powers have created an exclusive “nuclear caucus” to further and propagate their strategic economic and political interests.” (Oludoun 2014: 66). Diese “Exklusivität” bestimmt “the fate of millions of people in armed conflicts and the larger world peace could become a thing for political and economic shenanigans of the permanent members of the Council.” (Oludoun 2014: 72).

Da diese Machtkonzentration ebenfalls zu einer exklusiven Entscheidungsfähigkeit der P5 führt, werden auch jegliche Reformen oder Vorschläge zur Bekämpfung dieses Ungleichgewichts von den eben genannten Ländern abgewehrt. Wandel und Veränderung wird in dieser Hinsicht als etwas Unerwünschtes angesehen und das vorhandene Machtvakuum wird mit Machtverdünnung gleichgesetzt (vgl. Nadin 2016: 64).

So wurde unter anderem auch der VN-Reformvorschlag von den G4 Staaten (Brasilien, Deutschland, Indien und Japan) aus dem Jahre 2005 von den P5 abgelehnt, der vorsah, Ländern aus dem Globalen Süden ein Sprachrohr im VN zu schaffen. So wurde angedacht, dass einerseits die Gesamtanzahl an Sitzen im SR auf 25 erhöht wird und unter den 11 ständigen Sitzen 6 Sitze an den Globalen Norden (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland, Japan und den USA) und 5 Sitze an den Globalen Süden (Brasilien China, Indien und an zwei afrikanische Staaten) vergeben werden (vgl. UN GA 2005b: 3).

Weiters sieht der gegenständliche Reformvorschlag eine Mitwirkung von anderweitigen VN GV und Nichtmitgliedern des VN SR mit der Implementierung der Artikel 31 und 32 der VN Charta (1945) vor (vgl. ebd.: 4). Dabei soll Nichtmitgliedern in Form von informellen Konsolidierungsgesprächen ebenfalls die Entscheidungsmacht bei zu prüfenden Sachfragen erteilt werden, wenn diese ein besonderes Interesse darin haben (vgl. ebd.). Zudem:

(e) Hold frequent, timely and qualitative briefings for non-members on the matters discussed in the Security Council and its subsidiary organs, including briefings on its ad hoc missions, their terms of reference and the findings of such missions;

(d) Make available to non-members of the Council draft resolutions and presidential statements, as well as other draft documents that are tabled at informal consultations of the whole of the Council for action on its agenda items [...] (ebd.)

Dabei soll die südliche bzw. südostasiatische Region nicht nur in der Anzahl repräsentiert werden, da sie „seit dem Jahr 1960 in der Generalversammlung numerisch die Mehrheit hat“ (O'Malley 2020: 272), sondern vor allem auch substanziell und inhaltlich miteinbezogen werden, um auch normativ gestaltend wirken zu können. Durch die vorgeschlagene Reform der G4 Staaten wäre nicht nur die objektive und quantitative, sondern auch die qualitative Repräsentanz und Mitwirkung von Ländern aus dem Globalen Süden von entscheidender Rolle. Im folgenden Schritt wird die Kategorie „Inklusion“ beleuchtet.

### **6.1.3. Inklusion (*inclusion*)**

Weiters wird neben der fehlenden Repräsentativität von regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, auch die Inklusion von betroffenen Gruppen in den Entscheidungsprozess des VN SR gefordert. Unter Inklusion wird hierbei verstanden, externe Akteur/innen mit in die Konsolidierungsgespräche, Arbeitsgruppen und Entscheidungsgremien der VN miteinzubeziehen, um eine Diversität an Meinungen und an Expertise einzuholen und die Repräsentativität von Interessen zu erhöhen (vgl. Brühl/Rosert 2014: 110).

Der VN SR tagt in der Regel „hinter verschlossenen Türen“ (ebd.: 111) und gewährt nur sporadisch Beobachtern einen Einblick in Abstimmungsmeetings. So sind beispielsweise NGOs von regulären VN GV Sitzungen ausgeschlossen und dürfen nur an Sondersitzungen teilnehmen (vgl. ebd. 70). „Somit ist der Sicherheitsrat diejenige Institution, innerhalb der UN-Familie, die nichtstaatlichen Akteuren die geringsten Partizipationsmöglichkeiten bietet.“ (ebd. 111).

Zu den externen Akteur/innen zählen ökonomische Organisationen, non-governmental organisations (NGOs), Privatunternehmen, aber auch regionale Organisationen oder Grass Root Think Tanks, die bei Risiko- und bei der Konfliktbearbeitung eine größere Rolle spielen. Dies geschieht unter anderem im sogenannten „Arria Format“, welches nach dem VN-Botschafter Diego Arria benannt wurde und seit 1993 eine Möglichkeit bietet, um informelle Diskussionen zwischen der VN und geladenen Expert/innen zu führen (vgl. ebd.). Zu externen Akteur/innen können auch ehemalige Staatsmitglieder oder Personen aus der Privatwirtschaft mit einer dezidierten Expertise gehören, da so „Unternehmen zur Friedenskonsolidierung u.a. durch den Aufbau von Infrastruktur einen wichtigen Beitrag leisten können.“ (ebd.)

Die wichtige und besondere Bedeutung der Zivilgesellschaft im Friedens- und Konfliktbearbeitungsprozess sieht unter anderem auch die VN GV, welche VN Staaten dazu einlädt, zivile Akteur/innen stärker in den Monitoring-, Berichterstattungs- als auch den Rechenschaftspflichtprozess von Staaten im Kontext von Massenverbrechen einzubeziehen und diese Prozesse zu fördern.

“Civil society, national media and academia make essential contributions to national dialogue and debate about atrocity prevention. For example, when national parliaments deliberate on reports provided by national human rights mechanisms, civil society can offer “shadow” reports, bringing in otherwise diverse perspectives from different parts of the country and minority groups to enrich the process. That strengthens transparency and hence accountability by increasing the range of perspectives considered.” (UNGA 2017: 9)

Resolutionen vom VN SR können laut Nadin (2016) dann effektiv und umsetzbar sein, wenn sie den Konflikt vor Ort bedarfsgerecht aufgreifen und diesbezüglich Maßnahmen empfohlen werden, die tatsächlich einen Mehrwert für die betroffenen Parteien darstellen. Denn: “The decisions of the council need to be compatible with the context wo which they applied. A resolution that only addresses the symptoms is akin to paddling upstream against a torrent of water. (Nadin 2016: 31).” Dabei spielt in erster Linie vor allem die Miteinbeziehung von regionalen und lokalen Akteur/innen eine besondere Rolle, da diese meist eine detailgetreue und bottom-up Expertise mitbringen. Bei der Heranziehung von Daten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche von den Konfliktorten bezogen werden, können Resolutionen beschlossen werden, die nicht im Sinne von nationalpolitischen Interessen geleitet sind, sondern dem Schutz oder dem Gemeinwohl der betroffenen Gruppen dienlich sind (vgl. ebd.).

Darüber hinaus wird argumentiert, dass wenn die Bedürfnisse und Ziele der grundsätzlichen Ursachen des Konfliktes aufgegriffen und in den Resolutionen widergespiegelt werden, auch der VN SR als Bewahrer von Frieden und Sicherheit legitimiert wird. „Regional, domestic, provincial, and local actors hold the key. If these actors are allied in their support peace efforts, then council efforts achieve greater penetration.” (ebd.)

Dabei sollen vor allem auch Regionalorganisationen im VN Konfliktbearbeitungsprozess gestärkt werden, da diese eine besondere Nähe und einen besonderen Einfluss zu den betroffenen Regionen innehaben (vgl. ebd.). Genauer gesagt:

“Firstly, regional powers should, theoretically, act in their interests to preserve or restore regional security. It could be hypothesized that permanent membership might encourage leadership vis-à-vis specific regional files. Secondly, regional powers have special relations with their neighbors – the influence of proximity. Thirdly, each regional power maintains the capacity to undertake small-scale military efforts in the service of regional stability.” (Nadin 2016: 82)

Obwohl die VN bereits in der VN Charta (1945) unter Kapitel VII Artikel 52 bis 54 festgeschrieben hat, Regionale Abkommen und Organisationen in Friedensprozessen mitzuberücksichtigen, haben die jährlichen Treffen mit regionalen Organisationen erst im Jahre 2003 stattgefunden (vgl. Brühl/Rosert 2014: 74). Es wurde zudem seitens des VN SR eine Resolution als Grundlage für die enge Zusammenarbeit zwischen dem VN SR Regionalorganisationen, wie u.a. ASEAN, ECOWAS und NATO (vgl. ebd.) beschlossen. Entgegen der gängigen Annahme, dass die Treffen der VN und mit „privaten AkteurInnen gleichberechtigt am imaginierten „runden Tisch“ “ (Brand 2007: 42) stattfinden, können diese aufgrund von herrschender Hierarchie und Machtverhältnissen meist ihr „Durchsetzungspotential“ (ebd.) nicht umsetzen.

Nichtsdestotrotz wird auf der VN Ebene u.a. in der Resolution 1631 (UN SC 2005: 2) die besondere Bedeutung von regionalen Organisationen bei der Entsendung und Durchführung von Friedenseinsätzen, beim Kampf gegen illegalen Waffeneinsatz, bei friedenserhaltenden Maßnahmen, im Kampf gegen Terrorismus unterstrichen (vgl. ebd.: 2). Schlussendlich wird auch die Absicht verschriftlicht, regelmäßige Treffen mit regionalen Organisationen abzuhalten, um eine engere und effizientere Partizipation und inhaltliche Komplementarität gewährleisten zu können (vgl. ebd. 2f):

„Expresses its determination to take appropriate steps to the further development of cooperation between the United Nations and regional and subregional organizations in maintaining international peace and security, consistent with Chapter VIII of the United Nations Charter, and

invites regional and subregional organizations that have a capacity for conflict prevention or peacekeeping to place such capacities in the framework of the United Nations Standby Arrangements System” (UN SC 2005: 2)

Auch in der Perspektive von Global Governance haben internationale Hilfsakteur/innen aus der Zivilgesellschaft eine Schlüsselrolle inne:

“International humanitarianism are participants in global governance as advocates, activists and policy-makers. Their critiques and polity prescriptions have demonstrable consequences in the governmental and intergovernmental allocation of resources and the exercise of political, military and economic power.” (Thakur 2006: 347)

So hat sich bereits in der Vergangenheit die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Organisationen bei der Konfliktbearbeitung und Friedenssicherung bewährt. So zum Beispiel hier:

„Increasingly, humanitarian agencies have been establishing dialogues with nonstate actors such as warlords and rebels in order to reach those on all sides of a conflict. Nongovernmental organisations have also been monitoring the compliance of nonstate actors with international humanitarian law. Direct contact with insurgent authorities has often become indispensable to dealing with internal displacement and other humanitarian tragedies.“ (Deng 2010: 365)

Anlehnend an die stärkere Involvierung von der Zivilgesellschaft wurde im Jahre 2015 von der Initiative Elect the Council, welches von einem afrikanischen Thinktank mit dem Namen „Institute for Security Studies“ ins Leben gerufen wurde, ein Reformvorschlag für den VN SR vorgelegt (vgl. Föderalist 2016). Darin wird die essenzielle Rolle der Zivilgesellschaft sowie von regionalen Organisationen in der globalisierten Welt hervorgehoben. (vgl. Elect the Council 2015). Ziel des Reformvorschlages ist es eine „breite Allianz“ aus der Zivilgesellschaft, NGOs, Privatunternehmen und Expert/innen (Föderalist 2016) zu bilden, welche in den Entscheidungsprozess des VN SR mitinvolviert wird.

“We propose a global initiative in which civil society and ordinary citizens use the power of an interconnected world to agitate for a specific set of fair and equitable proposals to amend the UN Charter. Our goal is to establish a broad-based global partnership of civil society organisations that will work with states to ensure action by two-thirds of the members of the UNGA, including the P5 members, to reform the UNSC in line with the global norm of elected representation.“ (Elect the Council 2015)

Es wird argumentiert, dass für eine effektive VN die Zusammenarbeit mit regionalen Mächten entscheidend ist. Dies bezüglich wird die Wahl von Regionalmächten in VN SR vorgeschlagen:

“The proposal therefore provides for a category of regional powers, consisting of states that are elected to serve on the UNSC for an immediately renewable term of three years. Each of the electoral regions that currently nominate the non-permanent members of the UNSC would nominate one regional state for every 22 (rounded off) members. Actual elections would occur as normal within the UNGA (without the participation of global powers/ members of global coalitions).” (ebd.)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unter einer stärkeren Inklusion die verstärkte Mitwirkung von NGOs, Privatakteur/innen aber auch regionaler Organisationen gemeint ist und diese durch eine Inklusion von „bottom-up“ Akteur/innen zu einer effizienteren VN Konfliktbearbeitung führen kann.

#### **6.1.4. Repräsentativität – Zwischenfazit**

Auf der Ebene der **Repräsentativität** kann zusammenfassend festgehalten werden, dass unter der Kategorie „**Demokratie**“ die Vergrößerung des VN SR gefordert wird – insbesondere wird für eine ständige Vertretung der Weltregionen Afrikas und Lateinamerikas argumentiert. Zudem wird die Wichtigkeit der Repräsentativität von Staatenbündnissen, wie u.a.- den BRICS plus Staaten oder der Afrikanischen Union analysiert. Weiters werden der C-10 sowie der L-69 Reformvorschläge erörtert, welche beide eine Erweiterung der ständigen Sitze im VN SR vorsehen, um die Repräsentativität des Globalen Süden zu erhöhen.

Zudem wird unter der Kategorie „**Machtverhältnisse**“ analysiert, inwieweit augenscheinliche Machtunterschiede wie unter anderem der Unterschied im Bruttoinlandsprodukt oder unerschwingliche Machtdisparitäten wie der Genese, dass Entwicklungsländer bislang keine Teilhabe an der Entscheidungsfindung im VN SR hatten, nach wie vor die internationale Sicherheitspolitik bestimmen. Weiters wird argumentiert, inwieweit nationale Interessen der P5 die Entscheidungsfindung des VN SR bestimmen und den Entwicklungsländern die Entscheidungsmacht in der Sicherheitspolitik vorwegnehmen. Anlehnend an den G4 VN SR Reformvorschlag (2005) sollen zusätzliche ständige Sitze an den Globalen Süden vergeben werden, mit der Bestrebung eine Machtbalance zu erwirken.

Für die Kategorie „**Inklusion**“ wird der Aspekt der nicht staatlichen Akteur/innen in der Zusammenarbeit mit der VN, vor allem im Bereich der Konfliktbearbeitung, analysiert. Dabei wird die Rolle von nichtstaatlichen Organisationen, Privatakteur/innen sowie regionalen

Organisationen erörtert. Anlehnend an den Elect the Council (2015) VN SR Reformvorschlag wird eine verstärkte Inklusion von nichtstaatlichen Organisationen in den VN SR unterbreitet.

Im Folgenden wird die Ebene „Effektivität“ analysiert.

## **6.2. Effektivität (*effectivity*)**

Effektivität wurde in der VN Charta (1945) unter Kapitel V, Artikel 24 (1) wie folgt beschrieben:

„In order to ensure prompt and effective action by the United Nations, its Members confer on the Security Council primary responsibility for the maintenance of international peace and security, and agree that in carrying out its duties under this responsibility the Security Council acts on their behalf.”

Die Autorität der VN als internationale Institution hängt vorwiegend von der Wirksamkeit und Effektivität ihrer Arbeitsweise und ihrer Maßnahmen ab. Niedergeschriebene Bekenntnisse in Form einer Charta oder von Resolutionen sind laut Kritiker/innen zwar admirabel und zu begrüßenswert, jedoch hängt die Gewichtung ihrer Autorität von durchgeführten Maßnahmen und der Friedensprävention, -schaffung bzw. -erhaltung ab. Dabei zählt die schwache Effektivität bei der Umsetzung von VN SR Resolutionen und Maßnahmen zu den größten Kritikpunkten gegenüber der bestehenden Arbeitsweise des VN-Sicherheitsrates in seiner Rolle als Hüter des internationalen Friedens und der Sicherheit. So stechen Negativbeispiele in der VN Literatur – wie unter anderem Ruanda, Srebrenica und Libyen - deutlich im Gegensatz zu positiven Errungenschaften – unter anderem wie in Namibia und Kambodscha (vgl. Thakur 2006: 364). Was die Negativbeispiele miteinander gemein haben, ist, dass in diesen Fällen zwar VN-Resolutionen formuliert wurden, diese jedoch aufgrund von nicht gewonnener Einstimmigkeit im VN SR nicht durchgebracht bzw. in Kraft getreten sind.

“Nevertheless, the marked dissonance between the public’s preference for multilateral action through the United Nations and its doubts about the latter’s accountability and effectiveness may help to explain the hollowness of public and governmental support for the world body.”  
(Luck 2009: 21)

Darüber hinaus wird die hemmende Vetoregelung, im Vordergrund tretende politische bzw. nationalstaatliche Interessen sowie die ausstehende Verantwortlichkeit als Gründe der Ineffizienz genannt. Die fehlende Durchsetzungsfähigkeit und daraus resultierend mangelnde Handlungsmacht soll zu einer Paralyse des VN SR geführt haben. Genauer gesagt:



“The paralysis and failure of the Council, coupled with its inability to act timeously and decisively on pressing issues concerning world peace and security enabled various armed conflicts and crisis that are potential threat to world peace and security [...]” (Oludoun 2014: 66)

Daher werden Reformen zur Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortlichkeit des VN SR gefordert und neue Konzepte entwickelt, in denen unter anderem die VN GV als Autoritätsorgan im Entscheidungsprozess mitunterstützt. Zudem gilt die Reformierung des Veto Reform als die meistzitierte Forderung im Bezug zur VN. Doch auch in diesem Belang gilt, dass die oberste Priorität bei Reformen nicht auf dem Idealismus liegt, sondern auf realpolitischer Effektivität und ehestmöglicher Umsetzbarkeit. “Recommendations for reform have to be conscious of not demanding too much from states if they are to hold practical efficacy.” (Illingworth 2023: 94). Und weiters:

“[T]he efficacy of potential measures to help alleviate the problems they seek to address is dependent upon both the extent to which they can achieve desirable normative progress, and the extent to which they are realistically achievable within politically feasible means.” (ebd.: 86)

Auch in der R2P Literatur stellt die Reform der Effektivität des VN SR einen wichtigen Aspekt dar. Angelehnt an den *transitional cosmopolitan* Ansatz hat Richard Illingworth (2023) effektive und lösungsorientierte Vorschläge ausgearbeitet, welche die zweite Ebene der Analyse der vorliegenden Arbeit prägt. Dabei soll betont werden, dass diese Lösungsvorschläge nicht ideale Änderungen bieten, aber unter den realpolitischen Gegebenheiten der VN zeitnah und effektiv umgesetzt werden könnten.

Auf der Ebene Effektivität werden die Unterkategorien „*Autorität*“, „*Durchsetzungsfähigkeit*“ und „*Verantwortlichkeit*“ analysiert. Die erste Kategorie stellt die „*Autorität*“ dar, wobei sich diese auf die Autorität des VN SR bezieht und das Autoritätsdilemma zwischen des VN SR und der VN GV analysiert. Die zweite Kategorie „*Durchsetzungsfähigkeit*“ stellt die Vetoregelung dar, die seit 1945 nicht mehr reformiert wurde. Hier wird eine Vetoreform von Illingworth (2023) vorgestellt, welche das Veto nicht abschaffen will, sondern die Entscheidungsmacht bei der Anwendung von Vetos auch in der VN GV vorsieht. Innerhalb der dritten Kategorie „*Verantwortlichkeit*“ wird die Verantwortlichkeit der VN Staaten gegenüber ihrer Bevölkerung sowie die Einführung einer R2P Kommission im VN GV diskutiert, welche den VN SR dabei unterstützen soll, VN Mitgliedsstaaten in ihrer Rechenschaftspflicht im Kontext von Massenverbrechen zu überwachen.

Nun folgt die Analyse der Unterkategorie „*Autorität*“.

### 6.2.1. Autorität – (authority)

Unter Autorität wird im weiteren Kontext folgendes verstanden: “[T]he capacity to create and enforce rights and obligations which are accepted as legitimate and binding by members of an all-inclusive society who are subject to the authority.” (Thakur 2006: 6) Und weiters: „Authority, even when associated with power or force, [...] authority is distinct from power to the extent that it entails acceptance of right by those to whom it is applied.” (ebd.).

Damit der VN SR als legitime Autorität auftreten und im Namen der internationalen Sicherheitsgemeinschaft VN Mandate verabschieden kann, die in Konflikten und Kriegen als bindend gelten, bedarf es einer sogenannten *credibility* (Nadin 2016: 91). *Credibility* kann im Deutschen als „Glaubwürdigkeit“ ausgelegt werden - betrachtet man den Begriff jedoch im sicherheitspolitischen Kontext, ist das Wort „Zuverlässigkeit“ treffender. Obwohl sich die Frage stellt, ob die VN als Institution überhaupt noch glaubwürdig gegenüber ihren Mitgliedern sowie der internationalen Sicherheitsgemeinschaft ist, ist die These, dass ihr Handeln nicht zuverlässig ist, noch größerer Kritik unterworfen (vgl. ebd.).

Diese Zuverlässigkeit wird auch “performance legitimacy” genannt und “is by its very nature circular, as the council will only be seen as legitimate if it is also seen as effective.” (Nadin 2016: 23). Dies bedeutet, dass die Institution in ihrer Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit nach außen gestärkt wird, wenn die Aufgaben und Pflichten vom VN SR erfüllt werden, zum Beispiel wenn durch gezielte und effektive Maßnahmen Friedensprozesse angestoßen, oder Frieden wiederhergestellt werden kann. Daher hat die „performance legitimacy“ (ebd.) eine Doppelwirkung – nach innen zu ihren Mitgliedern, die sie wiederum mit Mitteln der Unterstützung bestätigen – und nach außen, zur internationalen Staatengemeinschaft, die diese durch die erbrachte Leistung die Institution als Hüterin des internationalen Friedens und der Sicherheit politisch sowie völkerrechtlich anerkennt.

Neben der Wirkung als Autorität nach außen, muss nach innen auch die Vertrauenswürdigkeit gegenüber den VN Mitgliedstaaten gegeben sein, vor allem unter dem Aspekt der militärischen Intervention. Denn: „[M]embers understand that they are obligated, not only to accept the resolutions of the council, but to carry them into effect. The effectiveness (as a product of legitimacy) of the council depends on this provision being upheld.” (Nadin 2016: 12).

Daher bedarf es der Akzeptanz der VN Mitgliedstaaten, damit der VN SR als Institution für Gefahrenmeldung anerkannt wird und dementsprechend verabschiedete Maßnahmen akzeptiert und von den Staaten getragen werden.

“Darum lassen sich Normen auch nicht allein am Grad der Verhaltensregelmäßigkeiten, die sie erzeugen, messen oder an der Existenz von Sanktionen, sondern auch und *primär* daran, ob ihre Verpflichtungsgrundlage noch hinreichend Akzeptanz bei den Adressaten findet.“ (Deitelhoff 2013: 18)

Laut der VN Charta (1945) unterliegt der VN SR unter Artikel 39, 41 und 42 der Aufgabe, im Kontext von Friedensbrüchen und Konflikten, Handlungsempfehlungen zu setzen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit wiederherzustellen. In der Praxis wurden jedoch in Konflikten wie u.a. in Syrien, Äthiopien, Myanmar oder der Ukraine erforderlichen Resolutionsentwürfe nie fertiggestellt bzw. diese nicht durchgebracht (vgl. Oludoun 2014: 72), da die nationalen Eigeninteressen sowie geopolitische Machtinteressen über dem gemeinsamen Ziel – der Erhaltung und dem Aufbau des internationalen Friedens – standen. Dies wird von Oludoun (2014) scharf kritisiert, da dies einerseits die Effektivität und Zuverlässigkeit der VN als Autoritätsorgan und andererseits festgestellte Gefahreinschätzungen minimieren soll, die zu Massenverbrechen führen können, wie dies beispielsweise in Ruanda, Srebrenica oder in Syrien der Fall war (vgl. ebd.).

In Bezug zur Ausstellung von VN Mandanten vom VN SR wird argumentiert, dass diese von objektiven und „echten“ Evaluierungskriterien abhängen sollen und nicht von politischen Machenschaften von VN SR Mitgliedern (vgl. ebd.: 69). Auch laut der VN GV sollen Evaluierungen zur Beendigung von Gefahrensituationen evidenzbasiert, unparteiisch und professionell, ohne politischer Einmischung oder „doppelte Standards“ sein (vgl. UNGA 2017: 11).

Daraus resultiert laut Gallagher (2013: 11) ein sogenanntes „authority dilemma“ zwischen dem VN SR und der VN GV. Diese konzentriert sich vorwiegend auf Situationen, in denen der VN SR aufgrund von nationalen Interessen oder aufgrund von Verabschiedungsblockaden von Resolutionen in seiner Handlungs- und Entscheidungsmacht eingeschränkt ist und seine völkerrechtliche Rolle als Friedensstifter nicht rechtmäßig nachkommen kann. Dabei wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem VN SR und der VN GV gefordert, vor allem, um die Rechenschaftspflicht und Handlungsmacht in der VN zu stärken. Doch nicht nur eine stärkere Zusammenarbeit, sondern auch eine Komplementarität wird betont gutgeheißen, vor allem in Instanzen, in denen der VN SR keine Beschlüsse finalisieren, verabschieden und binden machen kann.

Hierbei soll der „Uniting for Peace (UfP)“ Beschluss, welcher 1950 unter der Resolution 377A beschlossen wurde, herangezogen werden. Dieser ermächtigt die VN GV in Fällen, in denen

der VN SR aufgrund vom Gebrauch des Vetos in Konfliktsituationen nicht entscheidungs- bzw. handlungsfähig ist, zu beraten und zu handeln (vgl. Brühl/Rosert 2014: 114). Der Beschluss legt unter anderem vor, dass die GV in besonderen Fällen ebenfalls militärische Maßnahmen anwenden kann:

„Resolves that if the Security Council, because of lack of unanimity of the permanent members, fails to exercise its primary responsibility for the maintenance of international peace and security in any case where there appears to be a threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression, the General Assembly shall consider the matter immediately with a view to making appropriate recommendations to Members for collective measures, including in the case of a breach of the peace or act of aggression the use of armed force when necessary, to maintain or restore international peace and security.” (UN GA 1950: 10)

Diesbezüglich hat die GV, in besonderen Fällen, vor allem außerhalb der Sitzungsperioden, die Ermächtigung Notstandssitzungen einzuberufen, um in dringenden Fällen Handlungsempfehlungen auszusprechen (vgl. ebd.). Obwohl offiziell nach VN Charta (1945) Artikel 12 die Prämisse gilt, dass sich die GV strengstens aus Angelegenheiten des SR rauszuhalten hat und die Resolutionen der GV nicht völkerrechtlich bindend sind (Brühl/Rosert 2014: 114), wird der UfP Beschluss verstärkt von Expert/innen gefordert, um den SR in Fällen von Handlungsblockaden tatkräftig unterstützen zu können.

Laut Illingworth (2023) sieht der *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz eine geteilte Verantwortlichkeit zwischen dem VN SR und der VN GV, in wie bereits erwähnten Fällen, in denen der SR nicht handlungsfähig ist und in denen es ehestmögliche Beschlüsse im Kontext von Konfliktsituationen bedarf. So steht laut diesem Ansatz dem VN SR eine besondere Rolle als „exclusive responsibility to international peace and security“ (Illingworth 2023: 142) zu, jedoch trägt auch die VN GV als Repräsentantin der VN eine Verantwortung gegenüber den Sicherheitsinteressen der VN Staaten. In solchen Fällen gilt, „UNGA can act effectively to promote UN action in situations where the UNSC is obstructed and unable to deliver an appropriate response itself.“ (ebd.).

Im Reformvorschlag von Illingworth (2023: 159) in Bezug zur Autorität der VN soll, in Fällen, in denen der VN SR durch Vetos oder Enthaltungen paralyisiert und handlungsunfähig ist, die VN GV mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Wahl eine Empfehlung an die/den amtierende/n VN-Generalsekretär/in (eng. UN Secretary-General) absenden und um eine situationsbasierte Evaluierung bitten, inwieweit die zu evaluierende Situation eine Gefahr für die internationale

Sicherheitsgemeinschaft darstellt. Sollte der VN SR in der Zeitspanne von 30 Tagen keinen Beschluss gefasst haben, hätte die VN GV unter dem Einsatz vom UfP Beschluss (1950) die Möglichkeit, Empfehlungen in Bezug zur Maßnahmensetzung zum Schutz der internationalen Bevölkerung zu machen (vgl. ebd.).

In diesen besonderen Fällen soll zudem die Einstimmigkeit in Bezug zu VN SR Resolutionen aufgehoben werden, da unter Sektion A des UfP Beschlusses lediglich die Handlungsunfähigkeit vom VN SR explizit als Bedingung genannt wurde und die Aufhebung der Einstimmigkeit nicht ausschließt (vgl. UNGA 1950). Dabei soll auch die Gewichtung auf den zivilen und diplomatischen Maßnahmenempfehlungen liegen, da die Anwendung vom UfP nicht *prima facie* als Autorisierung von VN-Mandaten für militärische Interventionen dienen soll (vgl. Illingworth 2023: 160).

Die soeben erörterte UfP Reformierung nach Illingworth (ebd.) soll die Vorteile mit sich bringen, dass einerseits die 30-tägige Evaluierungsphase vom VN SR einen dezidierten Zeitraum gibt, der gewährleistet, dass die VN GV erst dann in SR-Angelegenheiten aktiv mitagiert, in denen die Handlungsmacht des VN SR eingeschränkt ist. Weiters soll laut dem Autor die Uneinstimmigkeit im VN SR nicht als einziger Grund dienen, damit die VN GV als entscheidungsbemächtigte Autorität unter UfP agieren darf, da es genug Beispiele gäbe, in denen der VN SR auch neben der Einstimmigkeitsregelung untätig war (vgl. ebd. 162). Beispiele, in denen dies hätte eingesetzt werden können sind die Rohingya Krise in Myanmar, in welcher in Folge eines militärischen Einsatzes 1.3 Millionen Personen humanitäre Hilfe brauchten oder die Verfolgung von Uyghur Muslimen in chinesischen Provinz Xinjiang, im Zuge derer eine Millionen Personen in Arbeitslager festgehalten wurden (vgl. ebd.).

Durch die stärkere Zusammenarbeit und der zu installierenden Komplementarität zwischen dem VN SR und der VN GV soll nicht nur die Rechenschaftspflicht der VN als Hüterin des internationalen Friedens und der Sicherheit sichergestellt werden, sondern auch ihre Durchsetzungsfähigkeit. Die Veto Regelung und ihre Reformvorschläge werden im folgenden Kapitel analysiert.

### **6.2.2. Durchsetzungsfähigkeit (*feasibility*)**

Die nicht ausgeprägte Durchsetzungsfähigkeit (*feasibility*) des VN SR geht laut Illingworth (2023) auf die geltende Veto Regelung zurück, welche, wie bereits konstatiert, bei der Entscheidungsfindung von VN Resolutionen als Blockade fungieren kann. Abgesehen von der

Absicht eigene nationalstaatliche Interessen oder die von verbündeten Staaten zu schützen, wird das Veto eingesetzt, um vermeintlich widersetzende Beschlussfassungen zu obstruieren. Die in Bezug zur Verabschiedung von VN Resolutionen benötigte Durchsetzungsfähigkeit „includes considerations such as the vital interests of states, whether there is evidence to suggest some underlying progress, and whether there is a potential pathway towards achieving the measure” (Illingworth 2023: 87).

Grundsätzlich besteht die Vetoregelung seit der VN Gründung im Jahre 1945 und wurde als Arbeitsmethode vom VN SR eingeführt. Diese stellt das größte Unterscheidungsmerkmal zwischen den fünf ständigen und den zehn nicht ständigen Mitgliedstaaten des SR dar (vgl. Brühl/Rosert 2014: 109). Unter Artikel 27 (3) der VN Charta (1945) wurde festgehalten, dass alle substanziellen Entscheidungen – darunter fallen auch VN Resolutionen - des SR mit “the concurring votes of the permanent members” verabschiedet werden müssen. Hierbei gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Genauer gesagt halten die fünf ständigen Mitgliedstaaten die Entscheidungsmacht für alle sicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungen, die in der Verantwortlichkeit des VN SR liegen. Das Veto soll dabei die Interessen der P5 in Bezug zu internationalen sicherheitspolitischen Maßnahmen sicherstellen und ihren außenpolitischen Leitlinien nicht konträr im Wege stehen.

## UNITED NATIONS

### Who vetoed the most at the UN?

The five permanent members of the United Nations Security Council have the right to veto or stop a resolution from being passed. Here's how many times each country has used their veto power since the first veto in 1946 to February 25, 2022:

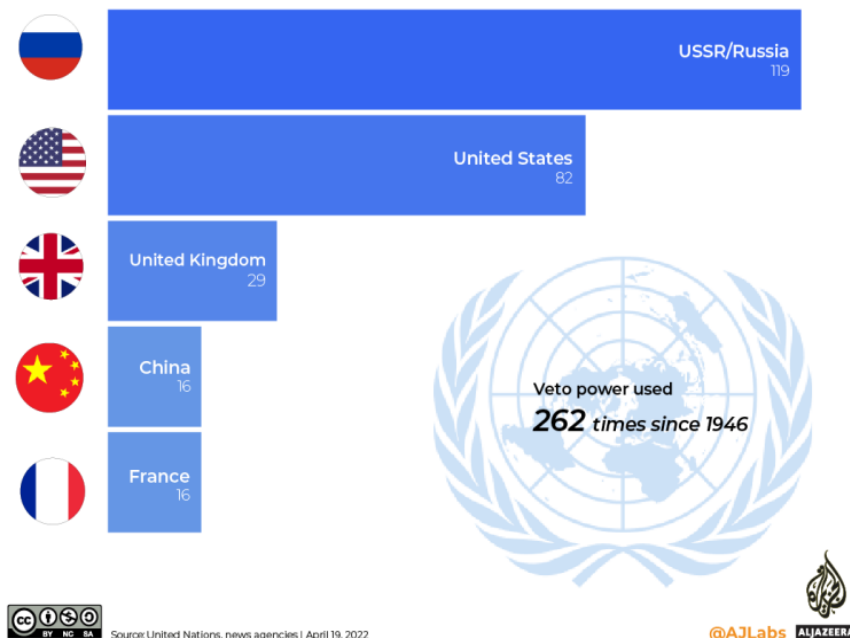


Abbildung 3: *Who voted the most at the UN?*; (Aljazeera 2022)

Der Abbildung 3 (Aljazeera 2022) kann entnommen werden, welches der ständig vertretenen Mitgliedsstaaten die meisten Vetos von 1946 bis Februar 2022 eingesetzt hat. Insgesamt wurden seit 1946 bis zum Jahre 2022 262 Vetos eingelegt, wobei 45% an die ehemalige Sowjetunion bzw. an Russland und 31% an die USA entfallen. Statistisch gesehen wurden seit 2010 38 Vetos eingesetzt, welche insgesamt 37 Entwurfsresolutionen blockierten, dabei wurden 23 von Russland, 11 von China und 4 von Seiten der USA ausgesprochen (UNA-UK 2022b). Allein 2024 wurden sieben Resolutionen nicht verabschiedet, wobei 4 Vetos von den USA im Zusammenhang zu Maßnahmen im Israel-Palästina Konflikt abgegeben wurden (UN o. J.). So wurde unter anderem der Resolutionsentwurf S/2024/835 nicht verabschiedet, welcher vor allem den Schutz der Zivilbevölkerung am Gaza Streifen sowie die Befreiung von Geiseln vorsah. Alle genannten Vetos wurden nach der implementierten Veto Initiative 2022 von der UN-Generalversammlung evaluiert.

Die Machtkonzentration sowie die vom nationalstaatlichen Eigeninteresse bestimmte Anwendung des Vetos unterliegen seit 1945 ständig anhaltender Kritik. Dabei wird bemängelt,

dass durch die Blockierung von Resolutionen, der VN SR dahingehend paralysiert ist, sodass dieser nicht effektiv und normgeleitet agieren kann (vgl. Security Council Report 2024, Oludoun 2014). Dabei wird das Veto auch oftmals als Drohung angewandt, sodass Entwurfsresolutionen oftmals nicht zu Ende formuliert werden (vgl. ebd.). Dies resultierte in Vergangenheit zu einer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit vom VN SR, die in vielen Ländern zu Frustrationen führte - sogar das Ende vom VN SR wurde proklamiert. Denn: “Unfortunately, veto power has crippled the Council, depriving it the ability to rise to the occasion and meet its mandate.” (Oludoun 2014: 66).

Die Vetoregelung stellt auch hinsichtlich der R2P Implementierung ein Hindernis dar, da bereits viele Resolutionen, welche dem Konzept des R2P zugrunde liegen, von einem Mitglied der P5 blockiert wurden und dahingehend auch die internationale Verantwortung gegenüber sicherheitspolitischen Gräueltaten untergraben wird (vgl. Illingworth 2023: 106). Da sich das Vetorecht auf einzelne Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschränkt, erscheint es so, als ob die P5 Mitgliedstaaten die Entscheidungsmacht hätten, auf welche der stattfindenden Verbrechen mit einer VN Maßnahme zu reagieren wäre und welche nicht (vgl. Coen 2015: 1051).

Daraus resultierend folgt die Forderung, dass die Veto Regelung reformiert werden muss, damit R2P nicht nur als rechtlich bindendes Konzept anerkannt, sondern auch als Leitlinie für die sicherheitspolitischen Agenden der P5 akzeptiert wird. R2P soll hier als leitungsweisende Norm gelten, um Gräueltaten (*atrocities crimes*) durch wirksame Maßnahmen weitgehend zu unterbinden oder in Fällen von schweren Verbrechen diese zu beenden. Dabei wird zwischen der kompletten Abschaffung des Vetos für die P5, einer Veto Reform (dazu zählt auch die Erweiterung der Vetoregelung auf neue ständige Mitglieder) oder einer Veto Beschränkung (meist in Form von einer Veto Enthaltung) unterschieden.

Zu den gängigsten Veto Reformen, welche als Antwort auf den Syrien Konflikt resultierte, gilt unter anderem die Initiative der Accountability, Coherency and Transparency (ACT - 2015) Gruppe. In dieser wird dafür plädiert, dass Frühwarnsysteme von Institutionen - wie die des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (UNHCR) und des United Nations Office on Genocide Prevention - sowie die Anwendung des R2P Konzept stärker in den Prozess der Beendigungen von Gräueltaten miteinzubeziehen. Die Initiative wurde von 121 VN-Mitgliedstaaten unterstützt. Zudem wird in Fällen von Schwerverbrechen die Nicht-Anwendung des Vetos, in Form von einem Code of Conduct, welcher von allen ständigen sowie nicht ständigen Mitgliedsstaaten unterzeichnet wurde, zugesichert.



„Pledge in particular to not vote against a credible draft resolution before the Security Council on timely and decisive action to end the commission of genocide, crimes against humanity or war crimes, or to prevent such crimes [...]” (ACT 2015)

Im selben Jahr erschien auch die Frankreich-Mexico Initiative (2015), welche von insgesamt 104 VN Mitgliedstaaten unterstützt und in welcher ebenfalls die Enthaltung des Vetos in Fällen von Gräueltaten gefordert wurde. Interessant ist hier zu vermerken, dass das Veto nicht als (staatszentriertes) Privileg, sondern als internationale Verantwortung angesehen wird:

„We therefore consider that the Security Council should not be prevented by the use of veto from taking action with the aim of preventing or bringing an end to situations involving the commission of mass atrocities. We underscore that the veto is not a privilege, but an international responsibility. In that respect, we [...] propose a collective and voluntary agreement among the permanent members of the Security Council to the effect that the permanent members would refrain from using the veto in case of mass atrocities.” (France and Mexico 2015).

Beide Reformvorschläge standen zwar unter dem Slogan „The UN Security Council and the Responsibility not to Veto“ (CICC 2015), konnten aber trotz hoher Unterstützungserklärungen nicht durchgebracht werden.

In der Zwischenzeit wurde die von Liechtenstein geführte Veto Initiative (2022) ins Leben gerufen, die im April 2022 in Kraft trat. Seitdem müssen die P5 beim Einsatz eines Vetos ihre Entscheidung vor der VN-Generalversammlung verteidigen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die VN GV in ihrer Funktion Maßnahmen setzen kann, wenn sie nach ihrer Evaluierung der Meinung ist, dass das Veto nicht legitimiert genutzt wurde (UNA-UK 2022). Die Initiative wurde formuliert, als Russland im Ukraine Konflikt eine VN-Resolution mit einem Veto blockierte, welche den Rückzug seiner Truppen aus der Ukraine aufgefordert hat, was bei den VN-Mitgliedern auf breite Kritik stieß (vgl. ebd.). Ziel der Maßnahme ist es die Nutzung von Vetos legitimer einzusetzen sowie die Verantwortlichkeit zwischen den VN SR und der VN GV dahingehend zu stärken:

“Decides that the President of the General Assembly shall convene a formal meeting of the General Assembly within 10 working days of the casting of a veto by one or more permanent members of the Security Council, to hold a debate on situation as to which the veto was cast, provided that the Assembly does not meet in an emergency special session on the same situation (Veto Initiative 2022).”

Eine gänzliche Abschaffung des Vetorechts wird aus einigen Reihen gefordert, aus dem Argument resultierend, dass das Veto den VN SR aushebeln kann und dementsprechend seine

Effektivität untergräbt (vgl. Nadin 2016: 27). Doch ist diese Möglichkeit sehr unwahrscheinlich und laut Illingworth (2023: 109) „any *formal* amendment to the veto [...] is politically unfeasible“, da es für die Abschaffung oder Änderung des Vetorechts einer Verfassungsänderung der VN Charta bedarf. Webb (2014: 481), geht sogar soweit, dass angemerkt wird, „it would probably be easier to dissolve the UN than to amend the veto power under the Charter“. Die VN Charta (1945) sieht für eine Verfassungsänderung unter Kapitel XVIII und laut Artikel 108 folgendes vor:

„Amendments to the present Charter shall come into force for all Members of the United Nations when they have been adopted by a vote of the two thirds of the members of the General assembly and ratified in accordance with their respective constitutional processes by two thirds of the Members of the United Nations, including all the permanent members of the Security Council.“

Die stufenweise Veränderung des Vetorechts würde wie folgt aussehen:

„Firstly, two-thirds of the memberships (129 of 193 members) must support the amendment, which takes the form of a resolution in the General Assembly. Secondly, the stipulations of the resolution must then be ratified by the parliaments of two-thirds of the membership. This is due to the fact that the charter is a constituent treaty, which has the potential to bind its signatories. Thirdly, the parliaments of all five permanent members must ratify the charter amendment of the amendment if to be carried.“ (Nadin 2016: 48)

Kritiker/innen sehen ebenfalls eine mögliche Reformierung der Vetoregelung als aussichtslos an, da das Veto die nationalen Interessen der P5 Mitgliedstaaten schützen soll und sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die P5 jeglicher Veto Reformierung im Wege stehen. Das Veto hat somit eine Doppelfunktion inne und dient einerseits zur Sicherstellung nationaler Interessen der P5 sowie als Druckmittel, um wichtige Entscheidungen durch den VR SR auf Eis legen zu können.

So haben zum Beispiel Russland im Syrienkonflikt dreizehn Mal und China sieben Mal auf Resolutionen mit einem Veto regiert, welche „meant to address crimes against humanity and war crimes committed against the Syrian people“ (GCR2P 2011) um ihre Verbündeten in Syrien zu stärken. Zwar sind Resolutionen wie unter anderem S/RES/2672 (2023) verabschiedet worden, welche humanitäre Hilfsmaßnahmen bis Juli 2023 sicherstellte, jedoch konnten 17 Resolutionen, welche im Zusammenhang zum R2P Konzept stehen, schlussendlich nicht adoptiert werden (vgl. Illingworth 2023: 125). Obwohl nachweislich Schwerverbrechen in Syrien begangen wurden, konnte aufgrund des Vetos keine effektiven Maßnahmen gesetzt werden, dies wiederum „undermined the legitimacy of the UNSC, shielded perpetrators from

accountability and cost lives.“ (GCR2P o. J. a). Somit ist der VN SR seinem Ziel das Kriegsverbrechen in Syrien gänzlich zu stoppen nicht nachgekommen. Genauer gesagt:

“As was evident from its inability to act on Syria and Ukraine in 2014 and 2015, the threat of a veto by any of the P5 members serves to paralyse the Council and remains an important impediment to the ability of the UNSC to fulfil its mandate.” (Elect the Council 2015)

Gerade auch im Lichte der gegenwärtig stattfindenden Konflikte wie unter anderem im Russland-Ukraine oder Israel-Palästina Konflikt, betonen Befürworter/innen die Wichtigkeit einer Veto Reform. Denn: „Yet to deem veto reform impossible is to neglect a vital area for UNSC improvement and a transitional avenue for the advancement of the R2P.” (Illingworth 2023: 107). Es bedarf hierbei einer Implementierung von Maßnahmen, insbesondere von zumindest „reform-ish‘ procedural actions“ (Security Council Report 2022), welche keine Änderung der VN-Charta bedürfen.

In den Debatten des *transitional cosmopolitan* R2P Ansatzes wird nach Illingworth (2023: 106) die Forderung nach einer Veto Beschränkung (*veto restraint*) unterbreitet, welche als „Responsible Veto Restraint“ (RVR) Reformvorschlag formuliert wurde. Dieser Vorschlag lehnt sich stark an die Frankreich-Mexico Initiative an und weist einen starken Bezug zu R2P auf. Ziel der RVR Initiative ist es, die Veto Regelung der P5 insofern einzuschränken, dass diese nicht jegliche Hilfsmaßnahme in Bezug zu humanitären oder sicherheitspolitischen Katastrophen blockieren können. Dahingehend sollen Maßnahmen des R2P Pillar 1 und Pillar 2 (wie unter anderem Sanktionen, Strafverfolgungsmechanismen sowie die Autorisierung von militärischen Zwangsmaßnahmen ohne Einwilligung des Aufnahmestaats) nicht eingeschränkt werden, sondern lediglich die des Pillar 3. Somit soll sichergestellt werden, dass bei Schwerverbrechen humanitäre oder zivilrechtliche Resolutionen, unabhängig von Gegenstimmen und Enthaltungen, verabschiedet werden können (Illingworth 2023: 106).

Hierbei soll die VN GV dem VN SR als unterstützendes Entscheidungsorgan insoweit dienen, dass in Fällen der Handlungsunfähigkeit des SR - ausgelöst durch die Anwendung eines Vetos und ausschließlich im Kontext von R2P Pillar 1 und Pillar 2 Maßnahmen - diese die Berechtigung innehat, sicherheitspolitische Empfehlungen auszusprechen. Dies könnte bewerkstelligt werden, indem nach der Blockade im VN SR, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der VN GV abgestimmt wird, ob die untersuchte blockierte Resolution einen R2P Zusammenhang innehat. Falls dies der Fall wäre, könnte der/die VN-Generalsekretär/in entscheiden, ob die in Frage kommende Resolution dazu dienlich wäre, Massenverbrechen vorzubeugen oder zu beenden. Stellt sich dies als Tatsache dar, und einer der vier R2P Szenarien

in Frage kämen, dann würde der RVR in Kraft treten und die Vetoregelung der P5 würde bezüglich Pillar 2 und 3 außer Kraft fallen. So soll Schnellhilfe in Katastrophengebieten – unter anderem in Form von humanitären Assistenzeinsätzen, Erkundungsmissionen oder Mediationsvermittlung - und somit auch das Mandat der Sicherstellung der internationalen Sicherheit, gewährleistet werden. Genauer gesagt: „While these measures are far from guaranteed to end cases of mass atrocities, they can at least promote action that helps ameliorate suffering and represents an attempt to fulfil cosmopolitan protection demands.” (ebd.: 118).

Dabei wird angemerkt, dass unter RVR einfache Schnellmaßnahmen, wie u.a. die Beendigung von diplomatischen Bemühungen oder die Bereitstellung von Hilfsmaßnahmen, in besonderen Fällen und nach erfolgreicher Abstimmung im VN GV keiner Vetoeinschränkung unterliegen könnten. Es wird zudem betont, dass eine Trennung zwischen gewaltlosen und gewaltsamen Maßnahmen essenziell wäre, um die Reaktions- und Durchsetzungsfähigkeit des VN SR zu stärken.

„It shows that separating sanctions and the coercive use of force from UNSC resolutions is essential in realising R2P action in the future where there is substantive disagreement regarding the use of force and a conflict between the Council’s special responsibilities is evident, or where major P5 interests are at stake. (Illingworth 2023: 127).

Obwohl der RVR Reformvorschlag generell keinen Ausschluss von robusten Maßnahmen, wie unter anderem militärischen Interventionen nach einer ausführlichen *case-by-case* Evaluierung als *last resort* Maßnahmen, vorsieht, wird betont, dass bei der Anwendung des RVR die Vetoregelung der P5 lediglich in Bezug zu humanitären und diplomatischen Maßnahmen entfallen würde und es bei militärischen Interventionen grundsätzlich einer Vetoabstimmung bedarf.

Die adaptierte Nutzung des Vetos könnte somit nicht nur die Reaktionsfähigkeit und Effektivität in Konflikten und Kriegen steigern, sondern insbesondere die Durchsetzungsfähigkeit von R2P in Bezug zu VN Resolutionen maximieren. Dabei würde die Normativität von R2P in der Praxis insoweit umgesetzt werden, dass Resolutionen schneller verabschiedet werden und so der VN SR in der Lage wäre gezielter und effektiver zu handeln. Schlussendlich könnte dies im Umkehrschluss langfristig bedeuten, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten und somit auch die internationale Glaubwürdigkeit gegenüber dem VN SR gestärkt wird.

Des Weiteren wird die Unterkategorie „Verantwortlichkeit“ beleuchtet.

### **6.2.3. Verantwortlichkeit (*accountability*)**

Im Sinne der „*accountability*“ mehren sich kritische Stimmen nach einer Demokratisierung des Entscheidungsprozesses des SR, jedoch wendet Nadin (2016: 84) ein, dass dies für internationale Organisationen weder vorgesehen noch geeignet sei. Da diese intergouvernemental agieren und die vertretenden Staaten nicht von der Bevölkerung gewählt werden, sei das demokratische Prinzip der Gewaltenteilung nicht anwendbar (vgl. ebd.). Jedoch betont Nadin auch, dass dies zu einem „demokratischen Defizit“ führe, da die ständigen Vertreter neue Stimmen und Machtverhältnisse nicht zulassen würden, was wiederum die „*accountability*“ des SR schwäche (vgl. ebd.).

Obwohl die Verantwortlichkeit des VN SR ebenfalls einer ständigen Prüfung untersteht (vgl. Kuyama/ Fowler 2009: 1f; vgl. Luch 2009: 28), ist im vorliegenden Kapitel die Verantwortlichkeit der VN-Mitgliedstaaten gegenüber der VN gemeint. Denn da die VN der Legitimität durch die Mitgliedstaaten unterliegt, um als international anerkannte Autorität völkerrechtlich agieren zu können, fußt diese Autorität auch auf der Durchsetzungsfähigkeit Durchführungsqualität von den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder.

Hierbei soll Verantwortlichkeit vor allem im Sinne der politischen Verantwortlichkeit (eng. *political accountability*) verstanden werden, da sich diese auf die Effizienz und Glaubwürdigkeit der Umsetzung der Maßnahmen bezieht (vgl. Luck 2009: 22). Denn:

„Political accountability, however, having both transnational and intra-state dimensions, reaches far beyond the governments represented in the Assembly. In many cases, Member States and the Secretariat alike share the burden and responsibility for carrying out decisions of the intergovernmental organs.“ (ebd.: 23)

Die politische Verantwortlichkeit der VN-Mitgliedstaaten unterliegt dem Umstand, dass die Umsetzung der Maßnahmen des VN SR von den Mitgliedern abhängig ist. Somit wird zwar eine Vielzahl von Resolutionsentwürfen formuliert, evaluiert und darüber meist in der Tiefe abgestimmt, doch blieben viele davon ergebnislos. Zudem zögern die VN SR Mitglieder meist auch in der Verfügungstellung von Ressourcen, wie beispielweise für friedenserhaltene oder humanitäre Maßnahmen.

Kritisiert wird hierbei ebenfalls, dass der sogenannte „*accountability mechanism*“ (vgl. Nadin 2016: 61) insbesondere für die ständigen Mitglieder fehle, da diese durch den „permanenten Sitz“ und die Vetoregelung geradezu von einer Rechenschaftspflicht erlöst seien. So können ständige Mitglieder, wie bereits erörtert, in Bezug zu Beschlüssen hinsichtlich der Beendigung

von Konflikten und Kriegen - wie unter anderem in Korea 1950 oder in Syrien 2011 - sich mit der Anwendung des Vetos der Sicherstellung von humanitären Maßnahmen in den entsprechenden Ländern enthalten. Diesbezüglich können die P5 nicht zur Rechenschaft gezogen werden, auch wenn sie nicht im Sinne der Verantwortlichkeit gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft handeln würden.

Vor allem auch im Bezug zum Kosovo Konflikt 1999 oder im Iraq Konflikt 2003 (vgl. ebd.: 15) wird behauptet, dass von den agierenden Mitgliedstaaten gesetzte Maßnahmen ohne Konsequenzen ausblieben, da die Ständigen Mitglieder nicht vom VN SR zur Rechenschaft gezogen wurden und es daher keine Rechenschaftspflicht gäbe. Dies untergräbt vor allem die Glaubwürdigkeit des VN SR, da ohne ökonomische, rechtliche oder militärische Konsequenzen nicht nur die Effizienz, sondern auch die Wirksamkeit vom SR in Frage gestellt wird.

“When governments do not fulfil their obligations, it is now widely understood that they open themselves up to on-site monitoring and visits, criticism, condemnation, sanctions, and even armed intervention where regional or international peace is threatened.” (Deng 2010: 360)

Die Wirksamkeit des SR soll zudem aufgrund des fehlenden Monitorings von Konflikten, durch Vetos unterbundene bzw. nicht fertig gestellte Resolutionsentwürfe und den daraus nicht durchgeführten Maßnahmen geschwächt worden sein (vgl. UN 2004: 18). Um dies zu korrigieren, sieht der VN SR bislang vor, den Mitgliedstaaten dabei zu helfen ein Frühwarnsystem einzuführen, das die Verantwortlichkeit erhöhen soll (vgl. UNGA 2005a: 30). Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Frühwarnsystem auch zu frühzeitigen Präventionsmaßnahmen oder zu konstruktiven Empfehlungsmaßnahmen führt (vgl. UN 2004: 18). Diesbezüglich soll die Effektivität des SR auf einer proaktiven und evidenzbasierten Handlungsfähigkeit sowie der Rechenschaftspflicht bei Nichteinhaltung von Maßnahmen basieren (vgl. Nadin 2016: 81). Zusammenfassend kann diesbezüglich gesagt werden:

“[I]n an era when dozens of States are under stress or recovering from conflict, there is a clear international obligation to assist States in developing their capacity to perform their sovereign functions effectively and responsibly.” (UN 2004: 83)

Um die Evaluierung und Überwachung von internationalen Konflikten und Kriegen qualitativer und pragmatischer gestalten zu können, wurde von Illingworth (2023) nach dem *transnational cosmopolitan* R2P Ansatz die Etablierung einer eigens geschaffenen R2P Kommission als Unterstützung für den VN SR vorgeschlagen. Diese soll anlehnend an die bereits stattfindende Evaluierung seitens der VN in Sachen nationaler Staatsverantwortung im sicherheitspolitischen Kontext und in der Erkundung von Massenverbrechen unterstützend wirken.

Die sogenannte „R2P Kommission“ (*R2P Commission*), würde um den internationalen Charakter erweitert werden und die nationalstaatliche Bemühung im Sinne der Prävention und Beendigung von Kriegsverbrechen monitoren und wäre insbesondere „dedicated to holding states accountable to their commitments under the R2P“ (Illingworth 2023: 185). Die R2P Kommission würde aufgrund der höheren Repräsentativität an Länder in der VN GV etabliert werden und ebenfalls für den VN SR unterstützend Monitorings abhalten. (vgl. ebd.: 186). Neben der Überwachung, würden auch die Evaluierung und Empfehlung von Präventions- oder möglichen Folgemaßnahmen gegenüber dem VN SR zu den Haupttätigkeiten der R2P Kommission gehören (vgl. ebd.). In Fällen, in denen die Effektivität von gesetzten den bereits Maßnahmen scheitern würde, würde es sich die R2P Kommission zur Aufgabe machen, klare Handlungsempfehlungen bezüglich einer weiteren Vorgehensweise an die VN auszustellen (vgl. ebd.: 187).

Vorgesehen wäre, dass die R2P Kommission aus 15 Expert/innen bestünde, die sich aus Personen der Zivilgesellschaft, dem internationalen humanitären Rechtsgebiet oder Wissenschaftler/innen mit Expertise aus dem R2P Bereich, zusammensetzen würde. Diese Expert/innen würden vom VN GV gewählt werden und jeweils eine entscheidende Stimme erhalten. Das Expert/innengremium in der genannten Kommission würde alle sechs Jahre rotieren und bei der Wahl der Mitglieder würde hinsichtlich der Repräsentativität insbesondere auf die geografische und genderspezifische Verteilung geachtet werden. (vgl. ebd.). Die R2P Kommission würde durch Fördergelder finanziert werden, die jährlich – welche entweder aus dem staatlichen oder privaten Bereich entstammen – ausgezahlt werden. (vgl. ebd.: 187).

Das Hauptargument, warum ein neues Überwachungsorgan in der VN zu etabliert wäre, um insbesondere R2P Angelegenheiten verstärkter im VN SR zu implementieren, wäre, die Tatsache, dass die bereits bestehenden Institutionen in gegenständlicher Sache in der Vergangenheit aufgrund von Ineffektivität versagt haben (vgl. ebd.: 188). Genauer gesagt:

„[T]he R2P Commission would differ from anything that currently exists. The Commission would be centred of the work of independent experts and a benefit this would bring in terms of effectiveness would be to mitigate state partisanship and bias [...]. Commission members should serve free and independently from state interests, allowing for scrutiny of R2P practice to be generated in a more and even and universalised way, rather than only in specific cases where political will and interests are favourable.“ (ebd.)

Wie bereits unter der Kategorie „Autorität“ erläutert, wäre auch hier vorgesehen, dass die VN GV verstärkt im sicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungsprozess der VN SR

unterstützend wirken würde. „The R2P Commission would provide an authoritative and legitimate expert body to make recommendations that the UNGA could choose to act on in instances of UNSC failure.” (ebd.: 193). Das Ziel wäre es hier nicht nur den SR handlungs- und entscheidungsfähiger zu machen, sondern auch R2P effektiver und stringenter zu implementieren.

Dabei könnte die R2P Kommission komplementär zu nationalen Bestrebungen der VN Mitglieder verstanden werden und diesen durch ihre Überwachung, Berichterstattung und Maßnahmenempfehlungssetzung dienlich zuarbeiten. Dies würde den intergouvernementalen Charakter des VN SR stärken, insoweit dass die Mitgliedsstaaten in ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihrer Bevölkerung bestärkt werden. Denn: „States have the primary responsibility to protect their populations from atrocity crimes.“ (ebd.: 15).

#### **6.2.4. Effektivität - Zwischenfazit**

Für die Ebene **Effektivität** kann zusammenfassend gesagt werden, dass unter der Kategorie „**Autorität**“ die geteilte Entscheidungsmacht zwischen dem VN SR und der VN GV analysiert wird. Diese bilden die Grundlage für die Wirksamkeit der Entscheidung und Durchführung von VN Resolutionen. Damit diese Wirksamkeit aufrechterhalten wird, muss die Glaubwürdigkeit der VN gegenüber ihren Mitgliedern sichergestellt sein. Dabei unterliegt die VN einer „*performance legitimacy*“, wobei eine Korrelation zwischen Effektivität von Maßnahmen und die Anerkennung von Autorität besteht. Obwohl in der Theorie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem VN SR und der VN GV gefordert wird, unterliegen beide einem sogenannten „Autoritätsdilemma“ (Gallagher 2013: 11). Denn, obwohl der SR als der primäre Hüter des internationalen Friedens und der Sicherheit fungiert, steht nach dem „Uniting for Peace“ (UfP) Beschluss auch dem VN GV eine sekundäre Pflicht zur internationalen Sicherheitsbewahrung zu. Diesen Umstand nimmt Illingworth (2023) als Anlass, um eine Reform zu unterbreiten, in welcher die VN GV als proaktive Unterstützerin des SR etablieren wird.

Die Kategorie „**Durchsetzungsfähigkeit**“ bezieht sich in erster Linie auf die Veto Regelung des P5 Mitglieder im VN SR und enthält in der Theorie die meistgeforderten Reformvorschläge. Die Vetoregelung soll als Mittel dienen, um nationalstaatliche Interessen in sicherheitspolitischen Angelegenheiten schützen zu können. Jedoch stellt das Veto genau aus dem genannten kontinuierlich ein Hindernis bei der Durchsetzung von VN SR Beschlüssen dar. Daher werden seit jeher entweder eine Vetoabschaffung, eine Vetoreformierung oder auch eine Vetobeschränkung gefordert. So wird auch in der *transitional cosmopolitism* R2P Debatte, der



Reformvorschlag RVR (Responsible Veto Restraint) von Illingworth (2023) unterbreitet. Dieser sieht eine Vetoaussetzung hinsichtlich von R2P Pillar 1 und 2 Maßnahmen vor, damit humanitäre und zivile Schnellhilfen in Konfliktgebieten gewährleistet werden können.

Unter der Kategorie „**Verantwortlichkeit**“ wird in erster Linie die Rechenschaftspflicht der VN Mitgliedstaaten gegenüber ihrer Bevölkerung verstanden. Diese müssen hierbei ihrer Pflicht nachkommen ihre eigene Bevölkerung sowie die internationale Sicherheitsgemeinschaft vor Massenverbrechen zu schützen. Dabei empfiehlt der VN SR die Staaten beim Monitoring von aufkommenden und gegenwärtig stattfindenden Konflikten zu unterstützen, um auch präventiv gegen diese vorgehen zu können. Dem schließt sich auch die R2P Debatte an, in welcher Illingworth (2023) die Schaffung einer „R2P Kommission“ fordert, welche als Expert/innengremium fungieren und Konfliktaufkommen überwachen würde. Zudem wäre es im Ermessungsumfang der Kommission in Fällen, in denen der VN SR nicht handlungsfähig wäre, objektive und evidenzbasierte Empfehlungen an die VN GV auszustellen.

Im Folgenden soll die Analyseebene „Legitimität“ anhand der induktiv erhobenen Kategorien „Souveränität“, „Militärische Intervention“ und „Politischer Wille“ analysiert werden.

### **6.3. Legitimität (legitimacy)**

Die Resolutionen des VN SR, welche auf dem Prinzip von R2P fußen, erhalten ihre Geltung durch die Legitimität, genauer gesagt durch die Akzeptanz des normativen Sollenanspruchs (vgl. Deitelhoff 2013: 23). Da R2P eine moralische Norm und keine Regel darstellt, wird diese „nicht primär in ihrer gleichmäßigen Durchsetzung, sondern in ihrer Legitimitätsgrundlage“ konstatiert (ebd.: 31). Im Falle des Wegfalls der Legitimität würden die Resolutionen, die auf R2P aufbauen ihre Wirkungsmacht verlieren.

In der wissenschaftlichen Debatte wird allerdings nicht prinzipiell die Frage nach der grundsätzlichen Legitimität des R2P Begriffs bzw. der Notwendigkeit der Schutzverantwortung in Frage gestellt, sondern in welchen Fällen und mit welchen Mittel R2P angewandt werden soll. Die Anwendung vom Prinzip der Schutzverantwortung ist jedoch nicht festgelegt, sondern steht offen zur Interpretation und situationsabhängigen Beurteilung zur Verfügung. Da R2P laut Deitelhoff (ebd.: 30) „eine letztlich basale Schutzverantwortung, die unabhängig aller kulturellen, sozialen oder politischen Besonderheiten für alle Staaten gleichermaßen gilt“, spielt die Praxis von sogenannten „Anwendungsdiskursen“ eine zentrale Rolle, um zu eruieren, „ob die R2P in einer spezifischen Situation die angemessene Norm ist.“

Legitimität stellt auch die Säule des Entscheidungsprozesses des VN SR dar. Diese wird nach Hurd und Cronin (2008: 206) wie folgt definiert: „the degree to which the UN membership recognizes the council as having both the right and the competence to act on behalf of the international community in addressing issues related to international peace and security.” Laut den genannten Autoren begründet sich diese auf den folgenden Kriterien: Erwägung, Prozeduralismus, Leistung, Standards und Beständigkeit (vgl. ebd.). Dabei wird Rechtmäßigkeit nicht nur durch die rechtlich bindende Legalität, sondern auch durch die Anerkennungswürdigkeit bestimmt.

Erst durch die Anerkennung der Autorität des VN SR durch seine Mitgliedsstaaten, gewinnt der VN SR seine Legitimität zu, welche die Grundlage für die bindende Wirkung der vom SR autorisierten Beschlüssen bildet. Denn: „[The] critical ingredient that distinguishes authority from mere power, [is] namely *legitimacy*.“ (Thakur 2006: xiii). Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass der SR nicht nur aus dem völkerrechtlichen Aspekt heraus seine Rolle als Behüter des internationalen Friedens und der Sicherheit erhält, sondern auch durch die auf Anerkennung basierte Legitimität der VN Mitglieder sowie der internationalen Sicherheitsgemeinschaft als solche.

Dabei wird auch von der Einhaltung von der „procedural legitimacy“ (Nadin 2016: 21) gesprochen, bei der die Leistung der VN SR im Sinne der fairen Anwendung von Verfahrensregeln gemeint ist. Laut Hurd und Cronin (2008: 9) muss der SR im Sinne der Fairness, der Transparenz und die Beständigkeit für die Einhaltung der internen Prozesse sorgen und dies darf nicht auf Präferenzen beruhen. Dabei muss der VN SR darauf achten seine legitimierte Autorität durch standardisierte und nachvollziehbare Verfahrensregeln aufrechtzuhalten, denn diese „must be applied fairly and consistently for maximum legitimisation effect.“ (ebd.).

Zudem herrscht ein starkes Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Legitimität. Sowohl die nicht autorisierte VN Intervention im Kosovo als auch der illegitime VN Einsatz im Iraq werden in den theoretischen Debatten als Fälle genannt, welche zwar von einigen als moralisch jedoch nicht als rechtlich geltend gesehen werden (vgl. Thakur 2006: 347). Obwohl der VN SR die Interessen der internationalen Sicherheitsgemeinschaft zwar völkerrechtlich vertritt, bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass die vom SR beschlossenen oder gar nicht beschlossenen Maßnahmen tatsächlich den herrschenden Interessen jeder entsprechen. Dafür bedarf es jedoch einer anerkannten Legitimität. In Fällen von Autorisierungen von Mandaten

in Bezug zu humanitären Interventionen, muss diese Legitimität explizit durch die Mitgliedstaaten zugesprochen werden (vgl. Hoppe 2019: 58). Und weiters:

„Die Verhinderung oder Beendigung von massenhaften Gewaltexzessen darf jedoch nicht durch eine unzureichende Rechtslage die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft blockiert werden, die dadurch entsteht, dass der Sicherheitsrat sich außerstande sieht, ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Insofern liegt hier ein Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Legitimität vor, dass sich zwar verringern, aber nicht gänzlich aufheben lässt.“ (Hoppe 2019: 58f)

Im weiteren Kapitel wird die Ebene Legitimität mit ihren induktiv gewonnenen Unterkategorien „*Souveränität*“, „*Militärische Intervention*“ sowie „*Politischer Wille*“ analysiert. „*Souveränität*“ hat sich insofern als Unterkategorie herauskristallisiert, da sie die Grundlage für Staaten bildet, damit dieser im sicherheitspolitischen Bereich agieren und ihre Bevölkerungen rechtlich vertreten können. Die Unterkategorie „*Militärische Intervention*“ hat sich insofern aus der Analyse ergeben, dass sie als Legitimitätsgrundlage für die Durchsetzungsfähigkeit eines souveränen Staates angesehen wird. Die aus der Literaturrecherche abgeleitete Argumentation für „*Politischer Wille*“ ist jene, dass die Implementierung von R2P Reformvorhaben lediglich mit einem starken Willen seitens der VN Mitgliedstaaten durchgeführt werden kann.

### **6.3.1. Souveränität (sovereignty)**

Seit den Westfälischen Friedensverträgen aus 1648 gilt der Westfälische Souveränität als das Grundprinzip der internationalen Ordnung und des internationalen Rechts (vgl. UNESCO 2016). Unter dem Westfälischen Souveränitätsbegriff wird unter anderem folgendes verstanden: ‘political organization based on the exclusion of external actors from authority structures within a given territory’. (Krasner 1999: 3f). Dieser gilt auch als Souveränitätsverständnis der VN-Charta (1945: 49), welche die „Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit“ betont. Der ICISS Bericht (2001: 21) betont folgende Aspekte des Westfälischen Souveränitätsbegriffs:

“It is a concept which provides order, stability and predictability in international relations since sovereign states are regarded as equal, regardless of comparative size or wealth. [...] Internally, sovereignty signifies the capacity to make authoritative decisions with regard to the people and resources within the territory of the state. Generally, however, the authority of the state is not

regarded as absolute, but constrained and regulated internally by constitutional power sharing arrangements.”

Das Verantwortungsverständnis der VN wird in der VN Charta (ebd.: 21) unter Kapitel V, Artikel 24 (1) wie folgt festgehalten:

„Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.“

Seit der Globalisierung und der Steigerung an sicherheits- und verteidigungspolitischen Konflikten, die nicht nur zwischenstaatlich ausgefochten werden, sondern auch multilateral oder sogar transnational, haben sich auch die Auswirkungen der Konflikte verändert. So werden heutzutage Konflikte nicht mehr wie bislang lediglich innerhalb klar abgegrenzter Territorien ausgetragen und dadurch haben deren Auswirkungen mithilfe des *spill-over* Effekts meist sicherheits- und verteidigungspolitische Folgen für den gesamten Globus (vgl. Deng 2010: 367). Mit dem Voranschreiten von Technologien und der Ausweitung an verteidigungspolitischen Domänen, wie beispielsweise die des Cyber- oder des Weltraums, können sich negative Implikationen von Konflikten ebenen übergreifend ergeben.

Um auf diese globalisierten und global zu verspürenden Probleme effektiv antworten zu können, hat sich im Laufe der Zeit auch das Souveränitätsverständnis dementsprechend verändert. Somit wird Souveränität nicht mehr nur als unilaterales, territorial abgegrenzte Autoritätsentität verstanden, sondern hat die Komponente der Verantwortung gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft als zentrale Bedeutung dazugewonnen. Der nationalstaatlich ausgerichtete Sicherheits- und Verteidigungsbegriff hat sich demnach um einen internationalen Charakter erweitert. Somit wurde Verantwortung nicht nur gegenüber der eigenen Bevölkerung großgeschrieben, sondern auch gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft als Ganzes:

„Souveränität als Verantwortung stellt eine deutliche Abkehr vom traditionellen Prinzip dar, Souveränität an die effektive Kontrolle über ein Staatsgebiet zu binden. Stattdessen wird sie nun auf die Verantwortung gegenüber dem Wohlergehen der Bevölkerung in diesem Staatsgebiet angelegt.“ (Deitelhoff 2013: 19)

Das normative Konzept der Souveränität als Verantwortung (*sovereignty as responsibility*) wurde vor allem vom ehemaligen VN-Generalsekretär Kofi Annan wiederholt hervorgehoben:

„Today we see State sovereignty not as an absolute good in itself but as an instrument – albeit a very important one – which has value only in so far as it is used to protect human life, to ensure respect for human dignity and to uphold human rights. Sovereignty, in other words, should be seen not as a privilege but as a very heavy responsibility. [...] Only when it is exercised [...] with due respect for the fundamental human rights and dignity and worth of the human person [...] will sovereignty be recognized by all as credible and legitimate.“ (UN GA 2009)

Verantwortung wird auch im Zusammenhang zum R2P großgeschrieben. Im „Outcome Document of the World Summit Meeting“ (UN GA 2005c) stehen folgende Verantwortungen der Mitgliedstaaten gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft festgeschrieben:

“Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it. The international community should, as appropriate, encourage and help States to exercise this responsibility and support the United Nations in establishing an early warning capability. “

Interessant ist hierbei zu vermerken, dass in vielen BRICS Staaten - und vor allem in ex-kommunistischen Ländern wie China und Russland - nach wie vor ein konservatives Verständnis von Souveränität herrscht, welches beinhaltet, dass gegenüber Einmischungen und militärischen Interventionen eine negative Haltung eingenommen wird (vgl. Krause 2019: 111). Beide Länder benutzen Souveränität als Schutzschild (vgl. Deng 2010: 362) und stehen der Souveränität als Verantwortung kritisch gegenüber.

Bedenken gegenüber des erweiterten Souveränitätsprinzips gab es vor allem auch seitens des Globalen Südens. Genauer gesagt:

„Neben unterschiedlichen Interpretationen aufgrund soziökonomischer und -kultureller Unterschiede war und ist vor allem die Angst vor dem Missbrauch einer zu starken Aufweichung der Souveränität für diese Haltung verantwortlich. Als zu schwer erkämpft und oft noch recht jung und fragil wird die eigene Souveränität wahrgenommen. Gerade weil die Entscheidungshoheit über die prozedurale Ausgestaltung und Anwendung globaler Normen und Prinzipien noch nicht einmal teilweise bei den Ländern des Globalen Südens, sondern überwiegend bei westlichen Mächten – darunter etlichen ehemaligen Kolonialherren – liegt, ist die Frucht vor dem Missbrauchspotenzial eines aufgeweichten Souveränitätsprinzips nur allzu verständlich.“ (Krause 2019: 110)

Entgegen den Annahmen, dass R2P die nationalstaatliche Souveränität einschränkend oder gar entmachtend wirkt, kann diese laut (Thakur 2013: 209) eher im Gegenteil ermächtigend wirken, da diese als Schutzschirm fungieren kann und Staaten dazu berechtigt in Konflikten sich zu verteidigen. Denn historisch gesehen sind es vorwiegend Länder des Globalen Südens, die vor allem während des Kolonialismus - als auch danach - proportional gesehen eher unter militärischen Interventionen litten und durch eine fehlende einheitliche und institutionalisierte Form der internationalen Schutzverantwortung benachteiligt wurden (vgl. ebd.).

Daran anlehnend soll laut dem R2P *transitional cosmopolitism* Ansatzes die internationale Schutzverantwortung übergreifend und für alle gleichermaßen gelten. Aufbauend auf dem weiten Sicherheitsverständnis soll die internationale Schutzverantwortung vor allem auch für vulnerable Gruppen, wie beispielsweise Kriegsgeflüchtete, gelten. Demnach kann weiters konstatiert werden, dass R2P das geltende Souveränitätsverständnis nicht abgelenken will, sondern „R2P enhances sovereignty.“ (Thakur 2013: 209). Denn: “R2P is much more fundamentally about building state capacity than undermining state sovereignty.“ (Thakur 2013: 208). Diesbezüglich kann weiters gesagt werden:

„The idea, in a nutshell, is that sovereignty is as much about responsibility as the exercise of authority; that sovereign states have the primary responsibility to protect their own people from serious harm; that if they are unable or unwilling to exercise that responsibility it shifts to the wider international community; and that the international community’s responsibility in these circumstances, to be exercised with maximum restraint but as forcefully as ultimately proves necessary, extends very much to prevention as well and, in the event of coercive intervention, to subsequent societal reconstruction.“ (Thakur 2006: xivf)

Der normative Aspekt der „Souveränität als Verantwortung“ legt das Augenmerk nicht nur auf der Verantwortung der VN Mitgliedstaaten gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung, sondern auch auf der Verantwortung des internationalen Staatenbundes als Akteur, welcher versuchen soll Massenverbrechen präventiv vorzubeugen oder aktiv zu beenden. Dieses „Verantwortungselement für die eigene Bevölkerung gebiert auch Handlungspflichten der Regierung, um (weitere) Schäden von ihr abzuwenden.“ (Böckenförde 2019: 69). Dies fußt auf der Prämisse, “that the protection of the extremely vulnerable ought to generate a moral imperative to take action where mass-scale atrocity violence is occurring, and as a result, traditional understanding of sovereignty as a right to non-interference can be cast aside in favour of action to protect a state’s vulnerable population.” (Illingworth 2023: 43). Und “it is a major first step that elevates the debate to a higher level and increases the degree of guilt for inaction.“ (Deng 2010: 370).

Denn Teil des Grundkonzeptes der Internationalen Schutzverantwortung (*responsibility to protect*), ist auch die Präventionsverantwortung (*responsibility to prevent*) und der friedensfördernde und gesellschaftliche Wiederaufbau (*responsibility to rebuild*) (vgl. ICISS 2001: XI). Der dazugekommene Aspekt der Moral stellt auch im Konzept der human security einen wichtigen Faktor dar. Denn es besteht nach wie vor „still unresolved tension in that system between the claims of national sovereignty and the demands of human security.“ (Thakur 2006: xiii). Und weiters:

“It is acknowledged that sovereignty implies a dual responsibility: externally – to respect the sovereignty of other states, and internally, to respect the dignity and basic rights of all the people within the state. In international human rights covenants, in UN practice, and in state practice itself, sovereignty is now understood as embracing this dual responsibility. Sovereignty as responsibility has become the minimum content of good international citizenship.“ (ICISS 2001: 8)

Nun folgt die Analyse der Unterkategorie „*Militärische Intervention*“.

### **6.3.2. Military Intervention (*military intervention*)**

Seit jeher besteht ein enges Verhältnis zwischen dem Souveränitätsverständnis und dem Einsatz von militärischen Maßnahmen, um ein Land zu verteidigen. Ein Staatsterritorium sieht sich nur dann als legitim anerkannt an bzw. hat dann eine Autorität inne, wenn es sich auch territorial abgrenzen und sich von Außeneinflüssen abwehren kann. Laut diesem Verständnis ist die Androhung von Gewalt unabdingbar, um im äußersten Fall sein Gebiet schützen und sich zu verteidigen zu können.

„Sovereignty issues necessarily arise with any continued presence by the intervener in the target country in the follow-up period. Intervention suspends sovereignty claims to the extent that good governance – as well as peace and stability – cannot be promoted or restored unless the intervener has authority over a territory. But the suspension of the exercise of sovereignty is only de facto for the period of the intervention and follow-up, and not de jure. [...] [M]ilitary intervention means endeavouring to sustain forms of government compatible with the sovereignty of the state in which the enforcement has occurred not undermining that sovereignty.“ (ICISS 2001: 44)

Grundsätzlich sieht die VN den Einsatz von Militärischen Interventionen als *ultima ratio* an, welche erst nach einer verhältnismäßigen Nutzung von diplomatischen, humanitären, ökonomischen und rechtlichen Mitteln in Erwägung zu ziehen wäre. Sollten eben genannten

Mittel nicht ausreichen, um ein Konflikt zu besänftigen oder abzuwehren, kann laut der VN Charta (1945: 9) unter Punkt VII der VN SR nach einer ausführlichen und *case-by-case* Evaluierung der Einsatz von militärischen Mitteln angewendet werden. Die genauen Berechtigungen, inwieweit der VN SR in Konfliktsituationen handeln kann, sind Artikel 41 und 42 der VN Charta zu entnehmen:

“ Article 41 The Security Council may decide what measures not involving the use of armed force are to be employed to give effect to its decisions, and it may call upon the Members of the United Nations to apply such measures. These may include complete or partial interruption of economic relations and of rail, sea, air, postal, telegraphic, radio, and other means of communication, and the severance of diplomatic relations.

Article 42 Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, it may take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include demonstrations, blockade, and other operations by air, sea, or land forces of Members of the United Nations.”

Artikel 41 und 42 sind zeitgleich auch Ausgangspunkte für das Dokument der VN GV genannt „World Summit Outcome“, welches als Grundpfeiler der R2P Implementierung gilt. Unter Punkt 139 des genannten Dokumentes (vgl. UN GA 2005c), beruft sich R2P auf die Internationale Sicherheitsgemeinschaft, die nach dem Einsatz von allen möglichen friedlichen und zivilen Mitteln, in *äußersten Fällen* auch militärischen zur Gewährleistung des internationalen Friedens nutzen kann:

„139. The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter, to help to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. [...]” (ebd.: 30)

Bei R2P liegt die, wie bereits erörtert, die Betonung nicht auf der Untergrabung, sondern auf dem Schutz der Souveränität – auch im Kontext von der Anwendung von militärischen Interventionen (vgl. ICISS 2001: 25). Das Argument geht dahingehend, dass ein souveräner Staat erst als solcher anerkannt und als legitim angesehen werden muss, damit dieser einen



Beitrag zur internationalen Schutzverantwortung - seien sie diplomatischer, ökonomischer, rechtlicher oder militärischer Natur - leisten kann. Hierbei kann die Doppelfunktion der Souveränität als Verantwortung (*sovereignty as responsibility*) ebenfalls hervorgehoben werden, da auch im Zusammenhang von militärischen Interventionen, ein Staat unter R2P nicht nur die Verantwortung inne trägt, seine eigene Bevölkerung vor Gewaltanwendung zu schützen, sondern bei Massenverbrechen, die Pflicht hat, diese auf jede mögliche Art und Weise zu verteidigen. Genauer gesagt:

“Das Souveränitätsverständnis der R2P geht so davon aus, dass ein souveräner Staat als ultima ratio mit einer Intervention von außen rechnen muss, wenn er „nicht willens oder nicht in der Lage ist“, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen an der eigenen Bevölkerung zu verhindern.“ (Böckenförde 2019: 67)

Grundsätzlich sind sich die P5 im VN SR auch in der Anwendung von Gewaltmaßnahmen oder militärischen Interventionen nicht einig. So waren unter anderem Russland und China in der Vergangenheit nicht der Ansicht, dass militärische Zwangsmaßnahmen für humanitäre Einsatzzwecke genutzt werden sollen und sahen das *Jus ad bellum* nicht als gerechtfertigt an (vgl. Krause 2019). Zudem wird das Protestverhalten von Russland gegenüber der 1973 Resolution des VN im Kontext des Libyen Konfliktes als Abwehr gegen militärische Interventionen genannt (vgl. ebd.).

Hierbei wird die Frage nach der Legitimität von militärischen Interventionen aufgeworfen. So werden diese zwar im Vorhinein evaluiert, abgeschätzt und gerechtfertigt, doch sollen laut R2P militärische Interventionen nur dann angewandt werden, wenn ein autorisiertes VN Mandat vorliegt (vgl. ICISS 2001: XII). Militärischen Interventionen ohne einem autorisierten VN Mandat – wie unter anderem im Kosovo Konflikt – soll damit in Zukunft präventiv vorgegriffen werden, da nur mit der Autorisierung einer legitimierten Institution die Interessen der internationalen Sicherheitsgemeinschaft vertreten werden können. Denn:

„If the intervention is legitimate, it is not because the action is justified but because the body that decided to intervene is a legitimate one to make that decision. Legitimate institutions may produce illegitimate decisions (for example, by failing to follow constitutional requirements); but decisions are not legitimate in the absence of legitimate institutions.“ (Sampford 2013: 157)

Die Bedingung der Anwendung von militärischer Intervention als „*last resort*“ wurde im ICISS Bericht (2001: XII), in Zusammenhang mit der Prämisse genannt, dass militärische Maßnahmen nur dann angewandt werden sollten, wenn nachweislich ein Völkermord, ein Genozid oder Massenverbrechen stattgefunden haben. Selbst dann darf diese auch nur mit der

Verabschiedung eines VN Mandats angeordnet werden. Dabei liegt die Betonung auf dem Umstand, dass jedes Veto Mandat evidenzbasiert, rechtlich abgesichert sowie legitimiert sein muss. Dabei müssen die folgenden sechs Kriterien (ICISS 2001: XII-XIII) in der Anwendung von militärischen Interventionen unter R2P erfüllt werden (*Formatierung wurde von Autorin hinzugefügt*):

- gerechter Grund (*just cause*)
- richtige Intention (*right intention*)
- im äußersten Fall (*last resort*)
- angemessene Mittel (*proportional means*)
- vernünftige Aussichten (*reasonable prospects*)
- richtige Autorität (*right authority*)

Unter einem „gerechten Grund“ für eine militärische Intervention stellt laut dem ICISS Report (vgl. 2001: XII) ein ernstzunehmendes Schwerverbrechen gegen die Menschheit als Ermessungsgrundlage dar, welches entweder mit einem hohen Verlust von Menschenleben einhergeht oder eine evidente ethnische Säuberung impliziert. Die „richtige Intention“ muss zum Schutz der Zivilgesellschaft dienen und es muss von regionalen Akteur/innen oder Organisationen vor Ort im Vorhinein eruiert werden, dass das stattfindende Leid durch eine militärische Intervention gestoppt werden kann (vgl. ebd.). Dabei muss die militärische Intervention „im äußersten Fall“ angewandt werden und dies erst dann, wenn alle friedlichen und nicht-militärischen Mittel bereits zum Einsatz gekommen sind (vgl. ebd.). Im Falle einer militärischen Intervention sollte die Dauer, das Ausmaß sowie die Intensität des Einsatzes an der spezifischen Situation gemessen werden und daraus sollen „angemessene Mittel“ resultieren (vgl. ebd.). Zudem muss beim militärischen Einsatz im Vorhinein eine gute bzw. „vernünftige Aussicht“ auf Erfolg bestehen, um diesen rechtfertigen zu können (vgl. ebd.). Diese Rechtfertigung muss auf einem VN autorisierten Mandat ausgestellt durch eine „richtige Autorität“ basieren. Die „richtige Autorität“ stellt laut dem ICISS Report ausschließlich der VN SR dar (vgl. ebd.)

Die Durchführung von illegitimen militärischen Interventionen, könnte nicht nur die Illegitimität des VN SR mit sich bringen, sondern dieser könnte dadurch auch als unverantwortliche und nicht glaubenswürdige Institution gelten. Als das größte Negativbeispiel für den Einsatz von einer militärischen Intervention in Referenz zu R2P gilt der Libyen Konflikt in 2011. Während dem genannten Konflikt haben bewaffnete Milizen von rivalisierten

bewaffneten Aufstandsgruppen außergerichtliche Tötungen, Folter und Entführungen begangen und insgesamt mehr als 270.000 Menschen vertrieben - 900.000 Menschen waren auf humanitäre Hilfe angewiesen (vgl. GCR2P 2022). Als Antwort auf diese Gräueltaten hat der VN SR die Resolutionen 1970 und 1973 verabschiedet, in welchen eine militärische Intervention zum Schutz der lybischen Bevölkerung beschlossen wurde (vgl. ebd.). Die von der NATO durchgeführten Luftangriffe auf die rebellischen Gruppen in Libyen, haben nach mehreren Monaten zu einem Regierungsumsturz und einem Regimewechsel geführt. (vgl. ebd.).

Der Luftangriff gilt „nicht nur als negativer Präzedenzfall einer (zu) weiten Auslegung des UN-Mandats, sondern hat vor allem das prinzipielle Missbrauchspotenzial des Konzepts der internationalen Schutzverantwortung offen zutage treten lassen.“ (Werkner 2019: 8). Als Grund für den misslungenen Einsatz von R2P in Libyen, gilt die politische Vorrangstellung der geopolitischen Eigeninteressen der P5, anstatt der Ausrichtung auf die humanitäre Schutzverantwortung (vgl. Thakur 2016: 425). Weiters werden die nach dem R2P Einsatz andauernden Bürgerkriege sowie die langfristige Entwicklung von Libyen, welche schlussendlich in einen „internationalisierten internen Konflikt“ (BPB 2024) mündete, scharf kritisiert.

Die soeben behandelte militärische Intervention wird auf der anderen Seite von Befürworter/innen als „bislang erfolgreichster Versuch einer humanitären Intervention betrachtet“ (ebd.). Diese sehen den Entschluss und die Einigkeit des VN SR bei Schwerverbrechen bereit zu sein, die internationale Sicherheitsgemeinschaft vor Gräueltaten zu verteidigen, als ein positives Indiz an. Somit wird der genannte Fall als Lernfaktor und nicht als Grund gesehen, R2P in dieser Hinsicht zu reformieren.

Hinsichtlich dessen wird vom *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz argumentiert, aus einer kosmopolitischen Sicht das intrinsische Recht auf Leben als Argument genannt wird, sein Leben auch mit jedweden Mitteln verteidigen zu dürfen (Illingworth 2023: 27). Demzufolge hat jedes menschliche Lebewesen aufgrund seines inhärenten Wertes und seiner Würde das Recht von dem Staat, in dem es lebt, verteidigt zu werden (vgl. ebd.). Dies impliziert, dass – als letzte Instanz – selbst militärische Interventionen zum Schutz von Menschen angewandt werden dürfen. Denn:

“This is because, if a person has a right to life, and a right to protect their own life against unjust threat, then under a cosmopolitan understanding [...], third parties logically have an obligation to protect that right to life too.” (Illingworth 2023: 27)

Hierbei wird argumentiert, dass Pazifismus unter den geopolitischen Rahmenbedingungen als Forderung realpolitisch als nicht haltbar einzustufen sei, da „perpetrators of mass atrocities know that a military response from the international community is guaranteed to be off the table, there is likely nothing else that will deter them from committing such crimes.“ (Bellamy 2022: 279f). In erster Instanz soll auch hier erst durch zivile und humanitäre Mittel - wie u.a. Mediation, wirtschaftliche Sanktionen, rechtliche Strafverfolgung oder humanitäre Hilfe - reagiert werden. Im Falle, dass diese Mittel ausgeschöpft oder nicht wirksam sind oder das Massenverbrechen, bereit zu weit vorangeschritten ist und von Genozid oder Völkermord die Rede ist, hat laut dem *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz ein menschliches Wesen das Recht inne, auch militärisch verteidigt zu werden. Denn:

“It is argued here that of duties do indeed exist in aid in the fulfilment of other’s basic rights, then there is, by extension, a cosmopolitan duty to intervene (coercively and militarily if necessary) in order to secure the fundamental rights of exogenous populations at risk of mass atrocities.” (Illingworth 2023: 25)

Es wird auch hier dazu plädiert, die Anwendung von militärischen Interventionen erst *im äußersten Fall* zu nutzen. Dies soll nicht gewalt- oder konfliktverheerend gelten, sondern das Recht und der Wert eines jeden Menschen wird dahingehend betont, dass argumentiert wird, jede Form von Verteidigung soll ausgeschöpft werden, bevor diese überhaupt in Betracht gezogen wird. Erst bei „humanitären Notfällen“ (vgl. ebd.) soll die Voraussetzung für militärische Interventionen als Form von Verteidigung und zum Schutz der Bevölkerung bzw. der internationalen Sicherheitsgemeinschaft gegeben sein. Nur unter solchen Rahmenbedingungen wird “military force can be justified as a response to supreme humanitarian emergency, as it would be the only potential form of intervention to have efficacy in readdressing the situation.” (ebd.: 26).

Im Anschluss wird die Unterkategorie „*Politischer Wille*“ behandelt.

### **6.3.3. Politischer Wille (*political will*)**

Ein Hauptargument für eine aktive Inklusion von zusätzlichen Ständigen Mitgliedern in den VN SR, ist der, dass neue Kandidat/innen die Bereitschaft haben müssen einen essenziellen Beitrag zum internationalen Frieden- und Sicherheitsstandard zu leisten. Wichtig dabei wäre auf jeden Fall, die Bereitwilligkeit an friedenserhaltenen oder -schaffenden Friedensprozessen aktiv teilzuhaben –und bei von der VN beschlossenen Maßnahmen mitzuwirken. Zum Beispiel als eine Beitragsleistung in Form von regionaler Expertise, Diplomatie oder Bereitstellung von

finanziellen oder personellen Mitteln bei militärischen Interventionen. Die „richtige“ Intention und der sogenannte „politischer Wille“ müssen gegeben sein, damit Kandidat/innen einen akzeptablen Platz erhalten dürfen, um einen permanenten Sitz zu konkurrieren. (vgl. Nadin 2016: 91). Genauer gesagt:

“A permanent seat would furnish the aspirants with credentials, as well as the expectations of the membership in regards to the exercise of leadership and the expenditure of political will and resources. It could well be argued that permanency might allow aspirant countries to better express their role at the UN, empowering their foreign policies and wedding them firmly to the peace and security agenda.” (ebd.)

Unter dem Begriff „politischer Wille“ wird folgendes verstanden: „Political will is about the mobilization of political support to firstly, generate responses and, secondly, sustain implementation.” (Nadin 2016: 25). Und weiters: “When engaged in political behaviour member-states need to demonstrate a willingness or motivation to expend resources.” (ebd. 24). Mit politischem Willen ist dabei nicht nur der materielle, finanzielle oder ideelle Beitrag von VN-Mitgliedstaaten gemeint, sondern auch die Implementierung von Beschlüssen, die Durchführung von Missionen und die Bereitschaft die Ziele der VN nicht nur im SR aktiv in Form von Abstimmungen mitzubestimmen, sondern diese auch in der Praxis pflichtbewusst durchzuführen.

Bezüglich der Bereitstellung von Ressourcen, die Neumitgliedstaaten leisten könnten, zählen unter anderem auch Expertise, Leadership und Nischenkenntnisse, welche aus der nationalen Erfahrung abgeleitet werden und im internationalen Kontext einen Mehrwert erbringen könnten (vgl. ebd.: 90). Dazu gehören unter anderem Fähigkeiten wie Mediation, Konfliktbearbeitung, Diplomatie oder interreligiöse/interkulturelle Dialoge. Somit soll das politische Kapital im VN SR erhöht und die Effektivität von VN Maßnahmen gesteigert werden (vgl. ebd.). Dabei braucht es ein erhöhtes Engagement vor allem im Sinne der präventiven Diplomatie in der VN (vgl. Oludoun 2014: 73).

Dieser Ansicht ist auch das Institute for Security Studies (ISS) in Südafrika, welches 2015 einen VN SR Reformvorschlag mit dem Titel „Elect the Council“ vorgebracht hat, welches eine Umstrukturierung des VN SR fordert. Diesbezüglich soll dabei auf der einen Seite die gesamte Mitgliedzahl im VN SR auf insgesamt 24 Sitze erhöht werden und es sollen auf der anderen Seite vor allem auch zivilgesellschaftliche Organisationen verstärkt im SR vertreten sein. (vgl. Elect the Council 2015: 13). Die Mitglieder sollen nach Weltregionen aufgeschlüsselt werden und es soll automatisch ein ständiger Sitz für Neumitglieder möglich sein, welche die folgenden

drei Kriterien erfüllen: Ihre eigene Bevölkerungsanzahl muss mindestens 3% der Gesamtbevölkerung entsprechen, das nationalstaatliche BIP muss mindestens 5% des globalen BIP ergeben und sie müssen zusätzlich bereit sein, 5% zum VN-Budget zuzusteuern. (vgl. ebd.: 15).

Dabei sind auch Voraussetzungskriterien für kandidierende Neumitglieder vorgesehen, welche für jeweils fünf Jahre gewählt werden würden und der politische Wille für eine Beitragsleistung an die VN großgeschrieben wird. Darum fällt unter anderem auch: “Willingness to shoulder additional financial contributions to UN efforts on international peace and security, as determined by the UNGA” (ebd.: 6). Hierbei wird auf den General Assembly Report (2004: 80) mit dem Titel “A More Secure World: Our Shared Responsibility” referenziert, in welchem “the maintenance of international peace and security” sowie die Bereitschaft sich an den VN-Angelegenheiten aktiv zu beteiligen als Aufnahmekriterium für sich bewerbende Staaten festgeschrieben steht:

“73. (a) They should, in honouring Article 23 of the Charter of the United Nations, increase the involvement in decision-making of those who contribute most to the United Nations financially, militarily and diplomatically — specifically in terms of contributions to United Nations assessed budgets, participation in mandated peace operations, contributions to the voluntary activities of the United Nations in the areas of security and development, and diplomatic activities in support of United Nations objectives and mandates.” (ebd.)

Laut der VN GV bedarf es jedoch nicht nur für Neumitglieder einen politischen Willen, sondern auch für bestehende. In diesem Kontext braucht es einen politischen Willen, um die theoretischen Ziele und Visionen der VN in die Praxis umzusetzen. Damit ist unter anderem auch die Beteiligung an militärischen Interventionen gemeint. So zahlen zwar viele Staaten in den Verteidigungshaushalt ein, jedoch fehlt es oftmals an militärischem Equipment (vgl. Illingworth 2023: 28). Die Beitragsleistung für den Verteidigungshaushalt soll unter den Staaten gleichermaßen verlaufen – sei es ein Beitrag finanzieller, materieller oder personeller Natur. Denn:

„This means that the costs associated with an intervention ought to be split among all states with the capability to act. Those states that are materially weaker can still contribute towards meeting their duty with troop support, intelligence assistance, or simply through diplomatic backing for the intervention within international political fora. The more materially stronger states, on the other hand, can contribute significantly more, such as by shouldering the majority of the financial burden and in supplying the necessary military hardware.” (ebd.)

Auch die Entscheidungsmacht des VN SR hängt vom Willen einer gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen den VN Mitgliedern und dem Willen miteinander Kompromisse zu schaffen. Somit lässt sich die Legitimität der VN auch vom Einsatz, der Bereitschaft und vom Verdienst der Mitgliedstaaten ableiten (vgl. Thakur 2006: xiii). Dahingehend wird kritisiert, dass der Unwille einiger Mitgliedstaaten in Abstimmungen in angestrebten Konsensschaffung einen gemeinsamen Nenner zu finden und im Sinne der Vorrangstellung der gesamtinstitutionellen Interessen über den nationalstaatlichen Interessen zu setzen, zu Fehlschlägen in der VN DR Vergangenheit geführt hatten. Da: “the failures of the UN are really failures of its member states who find in it a convenient scapegoat for their own shortcomings, weaknesses and lack of political will.” (Thakur 2006: 364).

Um den politischen Willen im VN SR zu stärken bedarf es laut dem *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz eines „guten Leaderships“ (vgl. Thakur 2006: 29) gegenüber den Mitgliedern. Dabei ist die Führungsfähigkeit im Sinne der Umsetzung von Resolutionen oder die Bereitstellung von militärischem Material gemeint (vgl. Nadin 2016: 29). Zudem soll die Führungsfähigkeit auch auf ideeller Ebene entscheidend sein, da somit eine „goldene Brücke“ (vgl. ebd. 365) zwischen Realismus und Idealismus geschaffen werden soll. Die Entscheidungen im VN SR “[...] have often lacked the essential components of realism, adequate resources and the political determination to see them through.” (UN GA 2004: 245).

So wird unter anderem gefordert, dass die Entscheidungsgrundlagen der VN zwischen dem Möglichen und Realistischen balanciert werden und die VN in Zukunft die politische, ökonomische, kulturelle und militärische Realität darstellt (vgl. Thakur 2006: 365). Dabei sollen die bisherigen R2P Einsätze als Lektion und nicht als Ermutigung angesehen werden. Es soll die Ambition bestehen bleiben, R2P noch effektiver und bedarfsgerechter anzuwenden und auf einem politischen Willen fußen, welcher internationale Absichten vor nationalstaatlichen stellt (vgl. Illingworth 2023: 216). Um es wie folgt zu untermauern:

“In all its operations, the United Nations is required to navigate its way through the policy ‘trilemma’ of needs, mandates and reality: the needs of the people or situation, the normative and operational mandates given to by the Security Council and the General Assembly, and the political realities of demands and expectations of member states and peoples, the tolerance thresholds of other member states and peoples, and the availability of human, financial and material resources.” (Thakur 2006: 365)

#### **6.3.4. Legitimität - Zwischenfazit**

Auf der Ebene der **Legitimität** kann zusammenfassend gesagt werden, dass unter der Kategorie „***Souveränität***“ ein Wandel sowohl auf VN Ebene als auch im Bezug zu R2P stattgefunden hat. So ist Souveränität nicht mehr als staatszentristisches bzw. westfälisches Verständnis zu verstehen, sondern hat sich um den Aspekt der Verantwortung erweitert. Die sogenannte Souveränität als Verantwortung (eng. *sovereignty to protect*) wird dabei als Grundlage der Internationalen Schutzverantwortung gesehen und hat nach dem *transitional cosmopolitism* R2P Ansatz eine Doppelfunktion inne: der Nationalstaat soll seine eigene Bevölkerung vor Schwerverbrechen schützen, aber auch Maßnahmen zum Schutz der internationalen Schutzgemeinschaft setzen - in Fällen, in denen andere Staaten ihrer Pflicht ihre Bevölkerung zu schützen nicht nachkommen. Damit geht eine moralische Komponente einher, welche sich am Konzept des humanitären Schutzes (eng. *human security*) orientiert.

Für die Kategorie „***Militärische Intervention***“ konnte konstatiert werden, dass unter R2P die Anwendung von militärischen Mitteln nur unter bestimmten Bedingungen und mit bestimmten Vorhaben als legitim gilt. Darunter haben Negativbeispiele aus der Vergangenheit – wie unter anderem der Libyen Konflikt – zu einer Konkretisierung und Verschärfung des Einsatzes von militärischer Gewalt mit der Referenz zu R2P geführt. Unter anderem, dass diese erst nach der Erschöpfung von friedlichen und zivilen Mitteln eingesetzt werden soll, und nur dann, wenn nachweislich ist, dass dies zum Schutz der (internationalen Schutz-)Bevölkerung geschieht und der Beendigung eines Konfliktes dienlich ist. Laut dem *transitional cosmopolitism* R2P Ansatz stellt das Recht auf Schutz eines menschlichen Lebewesens, die Legitimierung dar, dass dies sowohl auf zivilem als auch militärischen Wege erfolgen kann.

Der „***Politischer Wille***“ als Unterkategorie wurde vor allem Aufnahmekriterium von Neumitgliedern im VN SR und als mögliche Beitragsleistung von bestehenden Mitgliedern analysiert. Neben der Bereitschaft finanzielle, personelle oder ideelle Mittel zur VN beizutragen, wird auch der Wille VN Beschlüsse und Maßnahmen in die Praxis umzusetzen als politischer Wille verstanden. Neben dem VN SR Reformvorschlag von „Elect the Council“ (2015), in welchem ebenfalls Aufnahmekriterien für Neumitglieder vorgeschlagen werden, wird aus der *transitional cosmopolitism* R2P Perspektive gefordert, dass die VN ihrer Ambition den Idealismus und den Realismus miteinander zu verbinden, nachkommen könnte, indem im VN SR internationale Interessen und Werte vor den nationalstaatlichen gesetzt werden und somit ein gemeinsamer Nenner zustande kommen könnte.



## **7. Diskussion**

Im vorliegenden Kapitel erfolgt die ausführliche Diskussion der Ebenen Repräsentativität, Effektivität und Legitimität mit den dazugehörigen Unterkategorien. Ziel ist es, die theoretischen Grundlagen mit den untersuchten Reformvorschlägen zu verbinden sowie mögliche Spannungsverhältnisse zwischen diesen Dimensionen zu erörtern.

### **7.1. Repräsentativität**

#### **Demokratie**

Die Vergrößerung und demokratische Repräsentation von allen Weltregionen im VN SR wird seit der ursprünglichen Erhöhung von sechs auf zehn nicht-ständigen Mitglieder im SR unter der Resolution 1991 A (XVIII) im Jahre 1963 (UN GA 2005b) gefordert. Darunter fällt auch folgende Forderung: „The membership of the council needs to ensure its informal consultations, country-specific constellations for subsidiary bodies, and a greater diversity of penholders are all potential boxes to be ticked.” (Nadin 2016: 135). Da der Sicherheitsrat, welcher die Funktion der Hütung des internationalen Friedens und der Sicherheit innehat, die Mitgliedstaaten der VN nicht auf demokratische Weise vertritt, erweckt es den Anschein, dass dieser nicht die Interessen der internationalen Sicherheitsgemeinschaft vertritt. Zudem hängt auch die Effektivität und Verantwortlichkeit des VN SR von der demokratischen Repräsentativität ab:

“[A]ny reform proposals of the Security Council to stand a chance of success, the criteria of “responsibility” and “effectiveness” had to be mixed with a healthy dose of “representation” and “democracy”.” (Blum 2005: 645)

Die Einbindung von Entwicklungsländern ist nicht nur historisch oder machtpolitisch gesehen äußerst relevant, sondern auch kulturell und ökonomisch, da so die spezifischen sozio-kulturellen sowie geopolitischen Bedürfnisse des Globalen Südens im internationalen Gremium stärker Gehör erhalten können. Zudem wird argumentiert, dass die zentrale Koordinierungsstelle von Globalen Gütern und gleichzeitig die international anerkannte friedensstiftende Institution – vormals der VN SR - Entwicklungsländern das Recht geben sollte, dass diese auf offiziellem Wege ihre Interessen im verteidigungspolitischen Bereich vertreten und diese auch verteidigen dürfen (vgl. Thakur 2006: 304).

Seitens von Befürworter/innen des C-10 Reformvorschlages gefordert, dass der VN SR seinem eigenen Anspruch darin nachkommen soll, “[...] that an executive decision-making institution should accurately reflect the collective will and interests of the whole.” (Nadin 2016: 73).

Diesbezüglich hat sich unter anderem Sierra Leone im Namen der Afrikanischen Union dahingehend geäußert, dass es eine historische Ungerechtigkeit ist, dass Afrika als einziger Kontinent nicht als Ständiges Mitglied im VN SR vertreten ist (vgl. UN 2018). Denn Afrika mache mindestens 25% der VN GV Mitglieder aus und da es von den im SR behandelten Konflikten am stärksten betroffen wäre, hätte vor allem dieser Kontinent das Recht ständig vertreten zu sein (vgl. GPW o. J.). Zudem sind es die unter- und nicht repräsentierten Länder im SR, die auch die positiven Aspekte einer Erhöhung der Ständigen Mitglieder hervorstreichen. So betont unter anderem Guyana, aus der CARICOM Region, die wichtige Rolle von Multilateralismus und demokratische Inklusion im VN SR (vgl. ebd.).

Der Ausschluss von afrikanischen Staaten als Ständige Mitglieder im VN SR bzw. die Bereitschaft zusätzliche ständige Sitze an die Afrikanische Union zu vergeben, jedoch gleichzeitig keine Vetos an diese zu vergeben, veranschaulicht, dass das geltende Entscheidungsfindungsprinzip im SR als undemokratisch gilt.

“Moreover, the enlargement of the Council may open a Pandora’s box: as indicated above, some countries may resent not having been included among the candidates for more privileged status [...]” (Blum 2005: 644)

Dahingehend wird von der Afrikanischen Union vorgeschlagen im VN SR bei substanziellen Thematiken auf Konsensabstimmung umzuwechseln (vgl. African Union 2024). Dem sind sich auch weitere Kritiker/innen einig, denn das Einstimmigkeitsprinzip gilt nicht mehr als zeitgemäß und dahingehend auch als einschränkend. Denn: „Unanimity implies that the adopted decision is an expression of the collective will of the decision-making body.” (Nadin 2016: 88). Da aufgrund der Diversität und der divergierenden Machtdisparität zwischen den einzelnen Staaten die Entscheidungsfindung des kollektiven Willens sich als schwer herausstellt, solle dieses auch einem zeitgemäßerem Konzept weichen.

Dabei wird vorgeschlagen vom Einstimmigkeitsprinzip zum Konsensprinzip umzuwechseln, da dieses mehr Stimmen und Gesichtspunkte zulässt und dies zu demokratischeren und repräsentativeren Entscheidungen führen kann. “In fact, consensus decision-making implies not a simple vote, but a commitment to find solutions that the whole can support.” (Nadin 2016: 87). Hier wird zum Beispiel die auf Konsens berufene Entscheidungsfindung der NATO als Beispiel genannt, bei welchem Staaten so lange konsultieren und abstimmen, bis diese zu einer akzeptablen Entscheidung kommen (vgl. ebd.). Denn: „Such a system is cooperative by nature, underlined by shared values, a strategic like-mindedness, and the existence of mutual trust.” (ebd.).

Weiters sprechen sich Befürworter/innen des L-69 Reformvorschlages, dafür aus, dass die P5 im VN SR eine „privilegierte Position“ (GPW o. J.) einhalten, einerseits basierend auf dem Fakt, dass sie ein immer geltendes Vetorecht innehaben und andererseits, weil sie dieses anwenden können, um jegliche Reformvorstellung des SR ausschlagen zu können. Eine Erweiterung der Mitgliedschaft im VN SR wäre auch in diesem Aspekt eine wichtige Maßnahme, um die neokolonialistische Geschichte des SR aufzubereiten. Insbesondere eine geltende Stimme für Staaten, welche nach wie vor Benachteiligungen vom Kolonialismus in ihrem wirtschaftlichen sowie politischen System präsent haben, zu verteilen, damit diese ihre eigene Geschichte schreiben und sich von den herrschenden Interdependenzen lösen können. Dahingehend wird von Befürworter/innen des L-69 Reformvorschlages dem SR vorgeworfen, dass seine gegenwärtige Gestaltung die Ordnung der ehemaligen Kolonialstrukturen repräsentiert, und sich der darunter liegende Imperialismus nach wie vor fortführt (GPW o. J.).

Obwohl sich die P5 zwar in der Theorie zu einer Reformierung des VN SR mit einem Lippenbekenntnis verpflichten, besteht dennoch ein großer Widerstand hinsichtlich der tatsächlichen praktischen Umsetzung dieser Forderung. Durch den Widerstand den VN SR zu reformieren, wird dem „neoliberal-imperialen Charakter der aktuellen Weltordnung“ (Brand 2007: 42) unentwegt ein Machtzugeständnis zugesprochen. Dabei wird jedoch das große Potential der Erweiterung der permanenten Sitze im VN SR übersehen. Einerseits könnte durch die Miteinbeziehung von südlichen und afrikanischen Ländern im VN SR das Machtkapital darin erhöht werden, dass zusätzliche Ressourcen - wie Rohstoffe, Personal, Expertise, Wissen, etc. - zugewonnen werden und diese dem VN SR als zusätzliche Beitragsleistung zur Verfügung stellen können. Zudem könnten sie einen Beitrag zur Gestaltung, Innovationsförderung und Wertschöpfung in Bezug zur Zukunft der internationalen Sicherheitsgemeinschaft erbringen (vgl. Krause 2019: 136).

Es geht hierbei vor allem auch um eine Effizienzsteigerung in der Entscheidungsfindung und bindenden Resolutionsverabschiedung im SR, welche wiederum die Verantwortlichkeit und Legitimität der VN gegenüber der Staatengemeinschaft steigern könnte.

„The wider membership assigned this responsibility to council to ensure prompt and effective action. For the council, the fulfilment of this responsibility is the reason for which the council exists – that is its purpose.” (Nadin 2016: 23).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass anlehnend an den C-10 und L-69 Reformvorschlag alle Weltregionen im VN SR repräsentiert gehören, insbesondere der Kontinent Afrika. Jedoch muss hier auch angemerkt werden, dass auch die gängigen

Reformvorschläge hier zu berücksichtigende Aspekte auslassen. So ist unter anderem aus der interreligiösen Perspektive aus gesehen kein islamisches Land im VN SR vertreten (vgl. Thakur 2006: 304), aber auch die (Gender-) Diversitätsdebatte wird weitgehend außer Acht gelassen. Jedoch kann festgehalten werden, dass die Weigerung weitere Staaten oder Weltregionen aus dem Globalen Süden permanent zu inkludieren, langfristig gesehen die herrschenden geopolitischen Machtverhältnisse immer weiter vertiefen lässt. Denn:

“The aspirants have warned that if the status quo remains and system is not altered in favor of so-called twenty-first realities, the disenfranchised countries of the global south will abandon the United Nations [...] peace and security system in a favor of other constellations, organizations, and alliance structures.” (Nadin 2016: 2)

## **Machtverhältnisse**

Die gegenwärtig herrschenden Machtverhältnisse im internationalen Sicherheits-Verteidigungsbereich sind von einer Vielzahl an Faktoren abhängig – sei es von geopolitischer, geoökonomischer oder geokultureller Natur. Dem VN SR wird dabei insbesondere vorgeworfen, dass dieser eurozentrisch (BPB 2015) ausgerichtet sei, sodass die machtpolitischen Interessen des Globalen Nordens eine Hegemonie gegenüber denen des Globalen Südens bilden. Unter Eurozentrismus werden hierbei die vom Industriekapitalismus und vom Kolonialismus geprägten Herrschaftsstrukturen verstanden, welche von den P5 in ihrer geopolitischen Ausrichtung nach wie vor fortgeführt werden (vgl. ebd.).

Wie bereits daran anlehnend hervorgehoben, bestimmen die nationalstaatlichen und geopolitischen Interessen der P5 nicht nur die Anwendungen des Vetos im VN SR, sondern grundsätzlich die Entscheidungsfindung per se und damit einhergehend auch den Kurs der verabschiedeten oder nicht vervollständigten VN SR Resolutionen. Es wird somit ersichtlich, dass nicht fehlende Ressourcen oder ein grundsätzlich fehlender Wille die Handlungsunfähigkeit und Ineffektivität des VN SR maßgeblich bestimmen, sondern die auf Neoliberalismus, Imperialismus und Eurozentrismus fußenden Eigeninteressen der P5. Durch die Vetoregelung ist auch die darunterliegende Hegemonie geschützt, indem sie „breit akzeptiert, sozioökonomisch und politisch-institutionell abgesichert“ ist (Brand/Wissen 2017: 56).

Im jüngst beschlossenen Zukunftspakt (eng. *Pact for the future*) von den VN werden Maßnahmen für die Stärkung der Entwicklungsländer und die Sicherstellung von Förderungen für Technologie und Wissenschafts-(innovation) für ebendiese Länder unterbreitet, um

Probleme, wie globale Armut und globalen Hunger, zu minimieren (UNIS 2023: 21). Doch, wenn man genauer hinschaut, versuchen die Vereinten Nationen bereits seit ihrer Gründung im Jahre 1945 den Kampf gegen Hungersnot zu beenden, dennoch litten im Jahre 2024 „über 295 Millionen Menschen in 53 Ländern und Gebieten unter akuter Hungersnot – ein Anstieg um fast 14 Millionen Menschen im Vergleich zu 2023.“ (UNICEF 2025). Zudem befanden sich 1,9 Millionen Menschen auf der höchsten Hungernotstufe und waren somit vom Hungerstod bedroht. (ebd.). Zu den Hauptgründen von Hungersnot zählten neben wirtschaftlichen Schocks und extremen Wetterereignisse, Konflikte als primärer Haupttreiber (ebd.). In Konfliktgebieten wie dem Gazastreifen, in Mali, im Sudan und im Jemen sind zudem 38 Millionen Kinder akut mangelernährt. (ebd.). Zeitgleich zählen Länder wie Russland und die USA zu den Ländern, die humanitäre Hilfsstellungen in Konfliktgebieten, wie unter anderem am Gaza Streifen oder in der Ukraine, mit einem Veto blockieren, um die Interessen ihrer Verbündeter zu schützen (vgl. Reuters 2025).

Die unterbreiteten Zahlen veranschaulichen, dass die Nationalinteressen von den P5 nicht nur den globalen Frieden und die globale Sicherheit beeinflussen, sondern auch die Ernährungssicherheit, Wirtschaft Umwelt, Sozialpolitik, Fiskalpolitik, Diversität und Gleichstellung. Dabei wird argumentiert, dass solange die Eigeninteressen von den P5 hegemonial sind, es nicht zu einer Machtbalance im VN SR kommen kann. Denn:

“The failure of the system in responding to threat to peace and security is as a result of the reflection of the policies of the members of the Security Council who believe that so long as such threats do not pose any direct or immediate threat to their interests they are usually unwilling to act or intervene, making the system weak, inefficient and ineffective, confirming the fears of many analysts who had envisaged this failure.” (Oludoun 2014: 74)

Es bedarf hier einem weltweiten Machtgleichgewicht bzw. einer Machtbalance, welche die Kräfte und Ungleichheit zwischen der Machtkonzentration im Globalen Norden und dem Machtpotential im Globalen Süden ausgleicht. So hat sich gezeigt, dass viele Schwellenländer – wie Brasilien, Indonesien, Indien und Mexico – in den letzten Jahren enorm an ökonomischer, militärischer und auch geopolitischer Relevanz gewonnen haben.

Die Bestrebung eine Machtbalance zu schaffen, die alle Weltregionen proportional repräsentiert, sollte im ersten Schritt auf der Bewusstseinswerdung über und Aufarbeitung der realpolitisch herrschenden Machtverhältnisse im VN SR erfolgen. Dabei sollte versucht werden, die veränderte Weltordnung in Anbracht der Inklusion von geopolitisch und geoökonomisch veränderten Strukturen – seien es neue ökonomische Mächte (wie u.a. Indien),

bevölkerungsstarke Länder (wie u.a. Indonesien), Staatengemeinschaften, die ein Gegengewicht bilden (wie u.a. die BRICS-Staaten oder die Afrikanische Union), oder auch militärische Konflikte (wie u.a. der Israel-Palästina Konflikt) – in eine Machtparität im VN SR zu kalibrieren.

Mit dem Miteinschluss von kleineren Ländern oder ganzen Staatenbündnissen könnten Expertise, fehlende Ressourcen, zusätzliche finanzielle Mittel oder effektivere Arbeitsweisen (eng. *working methods*) im SR etabliert werden, wovon im Umkehrschluss die P5 wiederum profitieren könnten. Die Fokussierung auf der Schaffung einer Machtbalance im VN SR ist daher von hoher Relevanz, um auf aktuelle und globalen Sicherheitsgefahren reagieren zu können.

Ein Weg, um eine Machtbalance herstellen zu können, wird darin gesehen mehr erneuerbare und nicht ständige Sitze im VN SR zu schaffen, denn „new permanency does not future-proof the council.“ (Nadin 2016: 134). So könnte sichergestellt werden, dass die neu gewählten Länder ihren „Verdienst leisten“ bzw. ihren Beitrag zur Sicherstellung der internationalen Sicherheit gewährleisten. Des Weiteren könnten diese nach einer „Probe-“ bzw. Übergangszeit, in der sie sich ihren politischen Willen gegenüber der VN erwiesen haben, die Möglichkeit erhalten, ständig gewählt zu werden und so an Handlungs- und Entscheidungsmacht gewinnen.

Diese neue Form der Mitgliedschaft findet sich vor allem im Reformvorschlag von „The Elders“ aus dem Jahr 2015 wider, deren Vorschlag unter dem Titel „UN Fit for Purpose“ veröffentlicht wurde. In diesem wird statt einer permanenten Mitgliedschaft eine erneuerbare nicht ständige bevorzugt, da die Kandidat/innen so leichter Zugang in den Entscheidungsprozess des SR gewinnen könnten und zudem ein Mitspracherecht hätten (vgl. The Elders 2015). Ein weiteres Argument für erneuerbare Sitze wäre, dass Länder, die nicht ausreichend bemüht waren ihren politischen Willen - in Form von einem materiellen, finanziellen, personellen oder ideellen Beitrag - kundzutun, in weiterer Folge nicht mehr gewählt werden würden, was sich wiederum positiv auf die Demokratisierung auswirken würden. Genauer gesagt:

„This would enable them to become de facto permanent members, but in a more democratic way, since it would depend on them continuing to enjoy the confidence of other member states. By making the Council more democratic, this change would increase its legitimacy in the eyes of the world, thereby enhancing its authority and so also making it more effective.“ (ebd.)

Dabei ist es ebenfalls essenziell, dass Länder aus dem Globalen Süden gestärkt werden. Denn:

„These new members, holding diverse foreign policy perspectives and strategic cultures, would be actively involved in council deliberations, and their participation, in theory, could serve to legitimize outcomes and improve outputs.” (Nadin 2016: 85)

Zudem kann der Vorschlag der erneuerbaren bzw. wiederwählbaren Sitze (eng. *renewable seats*) auch im „Uniting for Consensus“ (UfC) Reformvorschlag aus 2005, welcher u.a. von den Ländern Italien, Kanada, Mexico und Pakistan eingebracht worden ist (vgl. Brühl/Rosert 2014: 116), gefunden werden. Darin soll die VN SR Mitgliedsanzahl um zusätzlich zehn nicht ständige Sitze erhöht werden, welche alle zwei Jahre wieder neu gewählt werden (vgl. ebd.: 117). Hier soll die Möglichkeit der Wiederwahl der erneuerbaren Sitze nicht nur zur Erhöhung der Repräsentativität implementiert werden, sondern es könnte auch eine Verantwortlichkeit auf Seiten der Staatengemeinschaft zu tragen kommen (vgl. UN 2005). Denn im Modus der zweijährigen Fluktuation würden mehr Ländern die Verantwortung der internationalen Schutzverantwortung zukommen, welche durch die Wiederwahl auch mit einer entsprechenden Rechenschaftspflicht einhergeht (vgl. ebd.).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Überlegung, die zusätzlichen erneuerbaren Sitze nicht nach Weltregionen, sondern anhand eines neu eingeführten Verteilungsschlüssels, welcher rotierende Sitze an den Globalen Süden und Globalen Norden in einem proportionalen Verhältnis zueinander vergibt, zu verteilen, um damit eine Machtbalance innerhalb des SR zu schaffen. Mit einer zusätzlichen Implementierung von nicht ständigen, rotierenden Sitzen an den Globalen Süden, da dieser im VN SR schwächer vertreten ist, könnte der herrschenden Machtdisparität entgegengewirkt werden.

Nichtdestotrotz muss in jedem Fall ein gemeinsamer Nenner bzw. ein gemeinsames (sicherheitspolitisches) Interesse priorisiert werden, anstelle von Machtkämpfen. Denn nur wenn nationale Interessen miteinander harmonisiert werden, und zu gemeinsamen, gleichermaßen geltenden Forderungen und Pflichten ausverhandelt werden, kann auch eine gemeinsame Vision — in diesem Fall die Sicherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit — verwirklicht werden:

“For it to be equitable, it must balance the competing interests among the many constituencies that make up the international community and avoid privileging the interests and viewpoints of one over the other.” (Thakur 2006: 346)

Im Anschluss wird die Unterkategorie „*Inklusion*“ diskutiert.

## **Inklusion**

Laut Brühl (2003: 67) weist der VN SR unter internationalen Institutionen „den höchsten Grad an Staatszentriertheit auf“, was impliziert, dass er eher „sehr zögerlich und lediglich auf informeller Ebene gegenüber den privaten Akteuren und hierbei insbesondere für Nichtorganisationen geöffnet hat.“ (Brühl/Rosert 2014: 162). Jedoch sei diese „Staatszentriertheit“ nicht mehr zeitgemäß da,

„[s]ie spiegelt die Vielzahl der gesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteure, die Einfluss auf die internationalen Normbildungsprozesse nehmen (wollen), nicht angemessen wider. Sie blendet darüber hinaus auch den wichtigen Beitrag von nichtstaatlichen Akteuren bei der Entstehung von internationalen Normen, deren Umsetzung in einzelnen Staaten, beispielsweise in der Entwicklungspolitik, und bei der Durchsetzung von umkämpften Normen auch gegen den Willen von Staaten, wie z.B. in der internationalen Menschenrechtspolitik, aus.“ (ebd.: 44)

Obwohl im sogenannten „Arria Format“ oftmals VN-Vertreter/innen und private Akteur/innen zusammentreffen, um bestimmte politische Inhalte zu besprechen, geschieht dies meist ohne Prozessgestaltung (vgl. ebd.: 163). Nichtsdestotrotz stellt dies ein essenzielles Format dar, bei welchem Vertreter/innen von NGOs die Möglichkeit haben, informell die geltende Meinung des Sicherheitsrates einzuholen oder diesen indirekt zu beeinflussen (vgl. The Elders 2015).

Dabei sprechen Brühl und Rosert (2014: 53) aus der Sicht des Global Governance Ansatzes von einer „Akteurspluralität“. Darunter wird verstanden, dass „verschiedene Akteure, staatliche wie nichtstaatliche, in die Normsetzung und -durchsetzung einbezogen werden“. Dies ist laut den Autorinnen notwendig, um Konflikte vor Ort ordnungsgemäß und bedarfsgerecht aufarbeiten zu können. Demnach sollten mehr nichtstaatliche Organisationen in die Normumsetzung implementiert werden, da sie in Konfliktbearbeitungsprozessen auch als Vermittler/innen, Mediator/innen oder Entrepreneur/innen wirken können (vgl. Nadin 2016: 90). Jedoch fehlt nach wie vor die Inklusion von NGOs in der proaktiven Agendasetzung, Politikgestaltung und Entscheidungsfindung (vgl. Brühl/ Rosert 2014: 53).

Hierbei wird angemerkt, dass die Einbeziehung von NGOs nicht immer unproblematisch ist, da diese nicht nur „gemeinwohlorientierte Interessen verfolgen“ (ebd.: 373) können, sondern auch eine „vorherrschende Heterogenität von Organisationen und Interessen“ (ebd.) gegeben sein kann. Als veranschaulichendes Beispiel wird die Rüstungsdomäne angeführt, in welcher NGOs auf der einen Seite für Regulierungen im Waffenhandel eintreten, jedoch auf der anderen Seite diesen auch begünstigen können (vgl. ebd.).



Darüber hinaus spielen auch Privatakteur/innen, wie unter anderem Unternehmen oder Unternehmensvertreter/innen, eine mit der Zeit anwachsende, größere Rolle bei VN Absprachen und informellen Gesprächen. Jedoch auch hier vermerkt werden kann, dass um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem VN SR und Privatunternehmen zu ermöglichen, eine sogenannte öffentlich-private Partnerschaft (eng. *public-private partnerships - PPPs*) (vgl. ebd.) auch im sicherheitspolitischen Bereich eingeführt werden.

Die VN führt bereits öffentlich-private Partnerschaften in Zusammenhang mit der Durchsetzung und Implementierung der Sustainable Development Goals, mit dem Ziel Fachwissen durch Austausch zwischen öffentlichen und privaten Akteur/innen zu generieren (vgl. UNECE 2017). Die Einführung eines solchen Formats würde vor allem auch im Bereich der Konfliktbearbeitung Sinn machen, da Firmen vor Ort einen besseren Einblick in der Ermittlung von spezifischen Daten und Verfahren haben, welche im Umkehrschluss zu Studien oder Leitfäden konzipiert werden (vgl. ebd.) könnten, um somit Konflikte schneller und bedarfsgerechter aufzubereiten zu können.

Die Vereinten Nationen arbeiten bereits seit den 1990ern mit Regionalmächten bzw. regionalen Organisationen zusammen, da diese den Willen, die Mittel und den Einfluss haben, um regionale Friedensmission durchzuführen (vgl. Brühl/Rosert 2014: 164). So zählen u.a. die Afrikanische Union als auch das Economic Community of West African States (ECOWAS) zu wichtigen Kooperationspartner/innen der VN (vgl. ebd.). Vorteile von Kooperationen mit Regionalmächten sind die Legitimität und Expertise, da sie „vor Ort als legitime Akteure“ gelten (ebd.: 167). Zudem haben sie ein regionales Wissen und Kenntnissen inne, und verstehen auch kulturelle oder sozioökonomische Aspekte, in welche von außen nicht leicht Einsicht geboten wird (vgl. ebd.).

Zudem ermächtigt der VN SR mit einem Mandat Regionalmächte oder regionale Organisationen dazu Friedensmissionen durchzuführen, welche sie willens sind durchzuführen, da sie großes Interesse daran haben die regionale Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen (vgl. Nadin 2016: 81). Somit vergibt der VN SR als legitime Autorität unter besonderen Umständen regionalen Akteur/innen das Mandat in seinem Namen friedenserhaltende- bzw. friedensschaffende Maßnahmen durchzuführen. Dies wird in der Theorie auch als „burden sharing“ oder „subcontracting“ genannt (Brühl/Rosert 2014: 165). Zu den bekanntesten „subcontracting“-Operationen zählen der Einsatz im Kosovo genannt „KFOR“ mit der NATO als subcontractor Organisation oder auch der Einsatz genannt „AMIS“ im Sudan mit der ECOWAS als regionale/r Organisationspartner/in (ebd.: 166).

Wichtig ist hierbei anzumerken, dass die VN zwar mit Regionalorganisationen zusammenarbeiten, allerdings fehlt es dabei oft an einem „bottom-up“ approach, damit die Organisationen bei der Agenda-, Themen- sowie der Maßnahmensetzung in die Friedensmissionen eingebunden werden und diese mitgestalten können.

“It could be hypothesized that permanent membership might encourage leadership vis-à-vis specific regional files. Secondly, regional powers have special relations with their neighbors—the influence of proximity. Thirdly, each regional power maintains the capacity to undertake small-scale military efforts in the service of regional stability. (Nadin 2016: 81f)”

Angelehnt an den bereits vorgestellten Reformvorschlag der Initiative „Elect the Council“ (2015), welcher einen zusätzlichen rotierenden Sitz für Regionalmächte im VN SR vorsieht, könnte es durchaus von Vorteil sein, Regionalmächten die Möglichkeit zu geben, ein Sprachrohr für ihren Kernbereich zu sein. Die Rotation könnte zudem an einen Verteilungsschlüssel angelehnt werden, nach welchem nicht vertretenen Parteien – wie unter anderem Nachbarn, welche bereits im Konfliktbearbeitungsprozess von herrschenden Konflikten beteiligt sind – ein Sitz im SR temporär vergeben wird. Durch die erforderliche und regionalspezifische Expertise sowie das Know-How im Bereich der Friedensmissionen und von vergangenen Konfliktbearbeitungen, könnte regionalen Mächten - im Sinne der Inklusion – ein nicht ständiger Sitz im SR ermöglicht werden.

Um jedoch nicht nur mit der Zivilgesellschaft verstärkt in den Dialog zu treten, sondern auch als gleichgestellte/n Partner/in inkludiert zu werden, wäre darüber hinaus ein nichtständiger Sitz für nichtstaatliche Organisationen im VN SR ebenfalls eine Möglichkeit, um sicherheitspolitische Angelegenheiten sowohl „top down“ als auch „bottom up“ bearbeiten zu können. Hierbei wird aus der Perspektive des GG Ansatzes anstelle einer auf Hierarchie basierender Zusammenarbeit mit externen Akteur/innen von „horizontalen Netzwerken“ gesprochen, da auch lokale Gruppen auf horizontaler Ebene einen Einfluss auf „internationalen Normsetzungsprozesse“ haben (Brühl/Rosert 2014: 53).

Dahingehend könnten auch hier öffentlich-private Partnerschaften implementiert werden, um zwischen Zivil-, Privat- und Regionalakteur/innen gemeinsame Ziele und Leitlinien im Bereich der Prävention und Beendigung von Konflikten auszuarbeiten. Jeder Konflikt sollte dabei case-by-case bearbeitet und alle relevanten Personengruppen, die vor Ort Hilfestellungen mit ihrer fachspezifischen Expertise leisten, involviert werden. So haben unter anderem im Syrienkonflikt humanitäre NGOs wie zB. ICRC, Syrian Arab Red Crescent (SARC) und the International Rescue Committee eine Schlüsselrolle in der Vor-Ort Hilfestellung geleistet (vgl.

Coen 2015: 11). Oftmals herrschen zudem auch kulturelle, sozial-politische oder ökonomische Schlüsselfaktoren, die es schwer machen einen Konflikt aus einem reinen „top-down“ Ansatz bearbeitbar zu machen. Daher wäre ein ganzheitlicher Ansatz bzw. ein vielseitiger Bearbeitungsansatz und die Inklusion aller relevanter Akteur/innen essenziell, um den VR im Konfliktbearbeitungsprozess zu stärken. Denn:

“Multilateral institutions normally operate alongside national, regional and sometimes civil society actors, and are most effective when these efforts are aligned to common goals. This is as true of mediation as it is of post-conflict reconstruction, poverty reduction strategies and non-proliferation measures.“ (UN 2004: 17f)

Anschließend folgt die Diskussion der Ebene „Effektivität“.

## **7.2. Effektivität**

### **Autorität**

Um als glaubwürdige und legitime Institution am sicherheitspolitischen Terrain handlungswirksam fungieren zu können, ist die Geltung als ernstzunehmende Autorität für den VN SR unabdingbar. Vor allem im Zusammenhang mit der VN Mandatsautorisierung von Zwangsmaßnahmen oder militärischen Interventionen, gelten sowohl die nach innen gerichtete Autorität gegenüber den VN Mitgliedstaaten als auch die nach außen gerichtete Autorität gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft als essenziell. Zumal die VN kein eigenes stehendes Heer hat, ist die Gewichtung der internen Vertrauenswürdigkeit entscheidend, um nach außen als legitime, durchsetzungsfähige und glaubenswürdige Autorität zum Schutz der internationalen Sicherheitsbevölkerung in Konfliktgebieten gelten zu können. Denn: „Where the UNSC fails to live up to its responsibilities under the R2P, its own authority comes into question.“ (Illingworth 2023: 123).

Inwieweit die grundsätzliche Abschaffung des Vetorechts eine Antwort auf dieses Dilemma geben kann, wird in der ggstdl. Arbeit nicht ausführlich beurteilt, weil es von Kritiker/innen, wie u.a. von Illingworth (2023), als nicht realistisch umsetzbarer Reformvorschlag eingestuft wird, da es für die Umsetzung die Zustimmung der P5 bedarf, die sich seit Jahren gegen diesen Vetoreformvorschlag wehren. Vielmehr soll die Möglichkeit der Heranziehung der VN GV als sekundäre Institution bei der Vergabe von sicherheitspolitischen Mandaten diskutiert werden, da eine stärkere und proaktive Entscheidungsgestaltung zwischen VN SR und VN GV als eine

mögliche Variante gesehen wird, um die Vetoregelung ohne einer Abstimmung der P5 zu reformieren. Da – wie bereits mehrmals erörtert – in der Vergangenheit wichtige und wegweisende VN Beschlüsse mittels einem Veto blockiert und ausgehebelt wurden, werden zunehmend Reformvorschläge unterbreitet – wie in diesem Fall der RVR nach dem *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz, bei dem der VN SR auch bei Unstimmigkeiten handlungsfähig sein kann.

Durch die Heranziehung vom Beschluss „Uniting for Peace“ (UfP) aus dem Jahre 1950 sieht Illingworth (2023) eine Möglichkeit, die VN GV, in Fällen, in denen der VN SR aufgrund von Vetoblockierungen oder Enthaltungen nicht im Stande ist, handlungs- oder entscheidungsfähig zu sein, als unterstützende Instanz bei der Formulierung von Resolutionen einzusetzen. Die wichtigste Bedingung für diese Verfahrensmöglichkeit im Rahmen des RVR Reformvorschlages ist die nachweisliche Paralyse des VN SR, welcher in einem Zeitraum von 30 Tagen die Möglichkeit hat, eine Entscheidung hinsichtlich der zu befassten Resolution zu treffen (vgl. Illingworth 2023: 162). Sollte diese Frist abgelaufen sein, würde die GV als Autoritätsrolle in der gegenständlichen Sache übernehmen und hätte die Möglichkeit in Bezug zur betroffenen Resolution zu tagen, Empfehlungen auszusprechen sowie Maßnahmen zu setzen (vgl. ebd.). Obwohl die GV laut VN Charta (1945) Artikel 12 zu einer Nichteinmischung in SR Angelegenheiten berufen würde, wurde dies hier vor allem unter Nutzung des UfP Beschlusses nicht zutreffen. Entscheidend ist hier auch, dass die GV in diesem Fall die Maßnahmen nicht verabschiedet, sondern sie würde diese lediglich der/m VN-Generalsekretär/in für eine weitere Beurteilung unterbreiten (vgl. ebd.).

In der Vergangenheit wurde im März 2022 eine Notstandssitzung in Referenz zum UfP Beschluss 2623 abgehalten, in der – nach einer gescheiterten VN SR Abstimmung – die GV erstmals mit 141 Ja, 5 Nein Stimmen und 35 Enthaltungen eine Resolution ES-11/1 verabschiedete. Darin wurde Russlands Angriff auf die Ukraine offiziell von der internationalen Sicherheitsgemeinschaft auf das Schärfste verurteilt wurde und Russland aufgefordert, den Angriff zu beenden (DGVN 2022). Da Russland in der Zwischenzeit mit den USA und Ukraine in Friedensverhandlungen getreten ist, soll nun eine Entwurfsversion eines Beschlusses gemeinsam mit den VN als auch der EU verfasst werden, welche unter anderem eine Deeskalation, eine friedliche Beendigung des Krieges in der Ukraine und einen dauerhaften Frieden zwischen Russland und Ukraine fordert. Zudem wurden darin die territorialen international anerkannten Grenzen der Ukraine sowie der unverzügliche und vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte, bekräftigt. Der Beschlussentwurf erhielt während der

Verfassung 57 Unterstützer und wurde bis dato nicht offiziell verabschiedet (Security Council Report 2025).

Die nationalen und machtpolitischen Interessen in den gegenwärtigen Konflikten veranschaulichen, inwieweit maßgebliche und humanitär überlebensnotwendige VN Maßnahmen aufgrund von Vetoblockierungen nicht durchgesetzt werden. Dahingehend macht eine Stärkung der Rolle der GV Sinn, sofern diese nur handelt, wenn der SR nicht beschlussfähig ist. Jedoch sollte in besonderen Fällen, in denen vor allem humanitäre Notstände oder Massenverbrechen – wie unter anderem ethnische Säuberungen - evidenzbasiert nachgewiesen wurden und der SR nicht handlungsfähig ist, auch die GV im Stande sein, sicherheitspolitische VN Mandate – in Abstimmung mit der/m VN Generalsekretär/in – verbindlich zu verabschieden. Denn Beschlüsse mit der Autorität von der GV hätten eine „powerful moral and political support.“ (ICISS 2001: 48). Da der Faktor der demokratischen Repräsentativität in der GV - im Gegensatz im SR – gegeben wäre. Besser gesagt:

“The UNGA, unlike the UNSC, is a universal body within which all member states are given an equal chance to represent their views, and where action cannot be obstructed by one single member.” (Illingworth 2023: 151)

Im Folgenden findet die Diskussion der Unterkategorie „*Verantwortlichkeit*“ statt.

## **Verantwortlichkeit**

Hierbei wird unter Verantwortlichkeit, die Verantwortlichkeit von VN Mitgliedstaaten gegenüber der eigenen Bevölkerung sowie – vor allem im Kontext der Souveränität als Verantwortung – gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft verstanden. Dahingehend steht die Nichteinhaltung von internationalen Verträgen und Abkommen bzw. die daraus nicht resultierenden Konsequenzen von Staaten, die diese nicht einhalten, unter schärfster Kritik. Der Argumentation von Panke/Petersohn (2012: 722) folgend, soll die Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Umsetzung von gemeinsamen Normen oder – in diesem Fall R2P – Maßnahmen, dazu führen, dass der daraus entstandene Druck zu einer erfolgreichen Implementierung führen kann. Um dies in anderen Worten zu umschreiben:

„If actions are not prepared to sanction the violation behaviour, non-compliance will increase and potentially lead to disappearance of the norm or its replacement by another norm. By contrast, sanctions by other states or international actors can positively remedy the norm violation and restore compliance.“ (ebd.)

Der Jemen sowie der Israel-Palästina Konflikt zeigen beispielsweise auf, inwiefern Staaten im Kontext von Konflikten ungescholten und ohne jegliche Konsequenzen davonkommen, obwohl Millionen an geflüchteten oder armutsgefährdeten Personen das Resultat von Massenverbrechen bzw. Genoziden sind. Die Bombardierung von systemerhaltender Infrastruktur wie u.a. Krankenhäusern am Gazastreifen, oder von zentralen Drehpunkten für die Lebensmittelversorgungsketten wie z.B. der Bombardierung des Hafens von Jemen, stehen eindeutig im diametralen Zusammenhang zum humanitären internationalen Schutz. Es wird in diesem Zusammenhang kritisiert, inwieweit „[...] diminished tolerance for states being immune from scrutiny when they are unwilling or unable to deal with large-scale, conscience-shocking violations of individual and group human rights occurring within their borders.“ (Thakur 2006: xiv).

Diesbezüglich hat Illingworth (2023) – angelehnt an die bereits empfohlenen Bestrebungen der VN ein solches zu implementieren – die Einführung eines eigens geschaffenen Frühwarnsystems genannt „R2P Kommission“ vorgeschlagen, welches vorsieht Staaten vor, nach und während Eskalationen von Katastrophen und Konflikten zu begleiten (vgl. UNGA 2005a: 30). Die R2P Kommission wäre insofern innovativ, dass in ihr politisch unabhängige Expert/innen das sicherheitspolitische Weltgeschehen anhand von genau vordefinierten Kriterien kontinuierlich evaluieren würden und in Fällen von festgestellten Gefahrensituationen Frühwarnsignale, in Form von Handlungsempfehlungen und Präventionsmaßnahmen, an die VN GV aussenden würden (vgl. Illingworth 2023: 187). Zudem wäre sie dazu befugt in solchen Fällen konkrete Handlungsempfehlungen an die VN GV zu übermitteln, welche aus der Expertise der Expert/innen abgeleitet sind (vgl. ebd.).

Im Lichte der fehlenden demokratischen Repräsentanz der VN Mitgliedstaaten im SR, ist auch hier die Situierung der R2P Kommission in der GV, unter den gegebenen Umständen und gemessen an der realpolitischen Umsetzbarkeit von Maßnahmen der genannten Kommission nachvollziehbar, auch wenn die dahingehende Reformierung des SR weiterhin eine Leitlinie bildet. Das Ziel wäre hierbei die Verantwortlichkeit der VN Mitgliedstaaten in praktisch umsetzbarer Form zu steigern sowie die Effektivität und die Durchsetzungsfähigkeit der VN zu erhöhen.

In Bezug zu möglicher Kritik an diesem Reformvorschlag wird die fehlende Durchsetzungsfähigkeit erörtert, da die R2P Kommission lediglich Empfehlungen und nicht bindende Anträge ausstellen könnte.

„The Commission would not be panacea for the R2P’s ills, but it would be an iterative, transitional mechanism, which can offer some effective avenues for progress. [...] At the very least, the Commission would provide an international body to scrutinise all aspects of states’ R2P, preventing practice which runs anathema to R2P from being ignored, and providing a window of opportunity to [...] shape practices of expected state behaviour.” (ebd.: 194)

Weiters wurde die Rolle des Global Centre for the Responsibility to Protect (GCR2P), welches für die Sicherstellung von der Umsetzung von R2P Maßnahmen vorgesehen ist, nicht erörtert. Dieses dient in der Regel der Forschung, Überwachung und Stellungnahme in der Implementierung und Verankerung der internationalen Norm (vgl. Coen 2015: 10). Zudem finden jährlich Evaluierungssitzungen zu R2P Agenden im VN SR statt, welche ebenfalls außer Acht gelassen wurden (vgl. UN GA 2017:10).

Nichtsdestotrotz könnte eine Einführung einer R2P Kommission – welche eng mit dem Global Centre for R2P zusammenarbeitet – viele Vorteile mit sich bringen. So könnte die VN ein Mehrebenensystem in der Überwachung, Prüfung und Maßnahmensetzung als Antwort auf Massenverbrechen und Genozide implementieren, das mit bereits existierenden Überwachungsorganen und Ausschüssen innerhalb des VN Systems fächerübergreifend zusammenarbeitet. Diesbezüglich kann angemerkt werden, dass die R2P Kommission komplementär zu der bereits etablierten Überwachung von Massenverbrechen – wie unter anderem dem Monitorprozess des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Menschenrechtsrats der VN etabliert werden kann. Selbst die von Ban Ki Moon 2013 implementierte Initiative “Human Rights Up Front” (UN GA 2017: 11), in welcher Menschenrechtsvergehen stärker in der UN überwacht und angegangen werden sollen, kann als Vorbild zur innerinstitutionellen, fächerübergreifenden und ganzheitlichen Zusammenarbeit gesehen werden. Zusammengefasst kann festgehalten werden:

“Member States are increasingly demanding that the Security Council be held accountable to those in whose name it acts: the membership as a whole. At the same time, the Council confronts ever greater challenges relating to the implementation of its responsibility to prevent atrocity crimes. The United Nations system as a whole, including its Member States, should learn from experience and strive to improve implementation, using all available tools.” (ebd.: 10)

Im Folgenden wird die Unterkategorie „*Durchsetzungsfähigkeit*“ diskutiert.

## **Durchsetzungsfähigkeit**

Wie bereits erörtert, stellen laut Kritiker/innen nationalstaatliche Interessen der P5 oder ihrer Verbündeten das größte Hindernis in der verbindlichen Verabschiedung von VN Beschlüssen dar. So können die Anwendung von Vetos sowie von Enthaltungen bei VN SR Abstimmungen maßgeblich die Richtungsweisung von friedensfördernden und humanitären Maßnahmen in Konflikten entscheiden. Denn: “The veto is an effective safeguard on the interests of the five; used to protect their own interests or the interests of an ally or proxy.” (Nadin 2016: 9).

Der Syrienkonflikt ist ein veranschaulichtes Beispiel, das die Interessen der Verbündeten der P5 sowie den enormen Einfluss auf den Verlauf von VN-Beschlussabstimmungen aufgezeigt. So hat Russland beispielsweise bisher dreizehn Vetos in Referenz zum Syrienkonflikt eingelegt, unter anderem auch bei Beschlüssen in Zusammenhang mit der Sicherstellung von humanitären Hilfsleistungen (vgl. Reuters 2019). Interessant ist hier zu vermerken, dass sich China hierbei an die Seite von Russland gestellt hatte und bei insgesamt vier Beschlussentwürfen mit einem Veto abgestimmt hat (vgl. Teitt 2020: 161). Und das, obwohl China im Vorhinein angemerkt hatte, dass die Situation in Syrien traurig erscheine und eine besondere Aufgabe darin sehe, die Interessen der syrischen Bevölkerung zu schützen (vgl. ebd.). Im Gegensatz zu Russland hat China VN Beschlüsse, welche lediglich Zutritt zu humanitären Hilfestellungen gewährt, unterstützt und nicht blockiert (vgl. ebd.: 162).

Eine Reformierung des Vetos wird von mehreren Seiten gefordert, sei es von zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie u.a. Elect the Council, oder die ICISS in R2P Angelegenheiten oder gar die VN selbst. So wird beispielsweise im VN Bericht „A More Secure World: Our Shared Responsibility“ (2004) die eingeschränkte Nutzung des Vetos in Fällen von Genoziden oder Konflikten mit flächendeckenden Menschenrechtsverletzungen gefordert, wobei Vetos keine Blockierung mit sich bringen würden, sondern es lediglich eine „indikative Abstimmung“ kommen würde. Genauer gesagt:

“We propose the introduction of a system of “indicative voting”, whereby members of the Security Council could call for a public indication of positions on a proposed action. Under this indicative vote, “no” votes would not have a veto effect, nor would the final tally of the vote have any legal force. The second formal vote on any resolution would take place under the current procedures of the Council. This would, we believe, increase the accountability of the veto function.“ (UN 2004: 82)

Zudem ist die Vergabe von Vetos an Neumitglieder im VN SR ebenfalls sehr umstritten, da dies zwar den Anschein erbringen würde, dass es für mehr Machtbalance sorgen würde, jedoch laut



Nadin (2016) in der Praxis zu noch mehr Ungleichheit führen könnte. “Plainly, additional vetoes would sorely limit the agency of the council in many parts of the world.” (Nadin 2016: 134).

Eine mögliche Veto Beschränkung hat vor allem seit Ban Ki-moon’s Bericht „Implementing the Responsibility to Protect“ enorm an Aufmerksamkeit gewonnen (vgl. Blätter/William 2010: 9). Diese Forderung hat ebenfalls in Frankreich Anklang gefunden, in welchem ein Vorschlag mit 96 unterstützenden Stimmen (inklusive Großbritannien) in den SR eingebracht worden, welcher darbringt, dass die P5 in Fällen von Massenverbrechen ihr Vetorecht nicht anwenden sollten (vgl. Orchard 2020: 39). Weiters ist diesbezüglich anzumerken, dass auch der bereits angeführte VN Reformvorschlag von der ACT Gruppe eine Beschränkung vom Veto bei Resolutionen, die in Verbindung mit R2P stehen, vorsieht (vgl. ACT 2015).

Die von Illingworth (2023) vorgeschlagene Vetobeschränkung vom *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz genannt RVR (*Responsible Veto Restraint*) hat insofern eine besondere Funktion, da er nicht nur eine Reformierung des VN SR, sondern vor allem auch eine Reform des UfP Mechanismus des GV vorsieht, welcher die Verabschiedung von humanitären und zivilen Maßnahmen erleichtern würden. Dahingehend würde in Fällen, in denen der VN SR aus jedweden Gründen handlungsunfähig ist, der UfP Mechanismus zur Anwendung kommen. Nach einer Verfristung von 30 Tagen hätte die GV die Möglichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abzustimmen, ob die ggstdl. zu verabschiedende Resolution einen R2P Zusammenhang inne hat. Sollte dies der Fall sein, würde die Vetoregelung – auf Anweisung vom/von der VN Generalsekretär/in – vor allem in R2P Pillar 2 und 3 Maßnahmen – von den P5 außer Kraft treten und der SR könnte schneller Resolutionen, welche ohne eine Art von Zwangsmaßnahme in Verbindung stehen, verabschieden. Darunter fallen Maßnahmen wie verurteilende Statements in Fällen von Massenverbrechen, Empfehlung in Bezug zu friedenserhaltenden Missionen, humanitäre und zivile Hilfsstellungen oder Erkundungsmissionen in Bezug zur Überwachung von Massenverbrechen. (vgl. Illingworth 2023: 117)

Somit könnten vor allem in Konflikten, in denen nachweislich humanitäre Notstände vorliegen, wie unter anderem in Syrien oder im Jemen, notwendige humanitäre und zivile Hilfeleistungen gewährleistet werden. Da in der RVR Reform, jedoch nicht genau beschrieben steht, wie diese Massenverbrechen akkurat in Zusammenhang mit R2P evaluiert werden sollen, könnte hier der Reformvorschlag der Etablierung einer eigens geschaffenen R2P Kommission von Vorteil sein. Diese könnte in Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Akteur/innen, die genaue

Sachlage vor Ort erheben und im nächsten Schritt im unabhängigen R2P Gremium bedarfsgerechte Maßnahmen gegenüber der GV formulieren. So könnte die GV in solchen Fällen eine evidenzbasierte und unabhängige Beurteilung der Sachlage durchführen und im nächsten Schritt – in Zusammenarbeit mit der/m VN Generalsekretär/in – effektive Maßnahmen formulieren und diese in Empfehlung setzen.

Dabei könnte einer „vetocracy“, in welcher laut Fukuyama (2017: 14) einige wenige mit der Anwendung des Vetos essenzielle Entscheidungen für die Mehrheit treffen, aktiv entgegengewirkt werden. Denn: “[I]t is unconscionable that one veto can override the rest of humanity on matters of grave humanitarian concern.” (ICISS, 2001a: 51, vgl. Thakur 2006: 346). Der Bedeutung der Anwendung eines Vetos könnte insoweit entgegengesteuert werden, sodass „with sustained pressure, vetoes could be made so politically expensive that the permanent member would consider employing them only when absolutely necessary.” (Bellamy 2019: 186).

Somit könnte vor allem die umstrittene Blockierung von humanitären und Maßnahmen effektiv entgegengewirkt werden. Dadurch kann die stärkere Einbindung von der GV einerseits im Deliberationsprozess bei der Nutzung von Vetos vorangetrieben werden (vgl. Illingworth 2023: 121) und andererseits könnte so auch der Verantwortlichkeit gegenüber der internationalen Schutzverantwortung durchsetzungsfähiger nachgekommen werden. Denn laut dem ehemaligen Präsidenten der VN GV Dennis Francis spielt auch die GV eine wichtige Rolle in der Entscheidungsmacht über die Anwendung von Vetos:

“At this precarious time of heightened geopolitical tensions – [...] it would be a derogation of our duty as the General Assembly if we stood idle and allowed the unrestrained use of the veto to paralyse, not only the Council itself, but the United Nation’s ability to respond efficiently to questions of peace and security. Consider that the Council remains unable to collectively address critical peace and security situations in the Gaza Strip, in Ukraine, the Syrian Arab Republic, [...]. There is clearly a pronounced contrast between the urgent need for decisive action and the prevailing inaction – which undermines both the work and credibility of the United Nations as an organisation. If we do nothing, questions on continued relevance of the United Nations will escalate, and public confidence in this institution will increasingly dwindle – with each veto cast perceived as our collective failure to act. (UN 2024b)

Des Weiteren folgt die Diskussion der Ebene Legitimität.

### **7.3. Legitimität**

#### **Souveränität**

Der Übergang vom westfälischen und staatszentrierten Souveränitätsverständnis zum Verständnis der Souveränität als Verantwortung bringt nicht nur die Moral als neuen Aspekt mit sich, sondern birgt für die VN Mitglieder besondere Pflichten. So sind diese nunmehr nicht nur für den Schutz ihrer eigenen Bevölkerung verantwortlich, sondern tragen auch in Fällen, in denen andere Staaten ihrer eigenen Schutzpflicht nicht nachkommen, eine Verantwortung gegenüber der Internationalen Sicherheitsgemeinschaft.

Die zugrundeliegende Begründung ist, dass die Rechtssubjekte im Kontext der Internationalen Beziehung das Recht innehaben, vor Gefahr geschützt zu werden und in Fällen in denen diese unmittelbar ist, vor dieser verteidigt zu werden. Vor allem im Kontext des R2P ist dieser umfassende Schutzbegriff die Grundlage für friedensfördernde sowie friedensschaffende Maßnahmen, welche ebenfalls mit der Souveränität als Verantwortung stark umwoben ist (vgl. ICISS 2001: 7). Da:

“[S]overeignty is more than just a functional principle of international relations. For many states and peoples, it is also a recognition of their equal worth and dignity, a protection of their unique identities and their national freedom, and an affirmation of their right to shape and determine their own destiny.“ (ebd.)

Dabei wird der Schutz der internationalen Menschenrechte, welcher die Grundlage des Konzeptes *human security*, der VN Charta und der Genfer Konvention bildet, vor die Eigeninteressen einzelner Nationalstaaten gestellt. Dies soll zur Bedeutung haben, dass das Völkerrecht nicht nur auf nationalstaatlichen Territorien schlagend wird, sondern auch im Kontext der internationalen Beziehungen. Denn:

“This larger context reinforced the idea that state sovereignty did not trump the human rights of those who lived within its territory and that international law and institutions should be able to protect the latter from the former. The emerging norm of humanitarian intervention was a tentative recognition of those trends.“ (Sampford 2013: 144)

Dabei soll laut dem *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz nicht die Untergrabung der nationalstaatlichen Souveränität als solche die Folge sein, da “[t]here is no prospect of genuine equality among peoples unless the sovereignty of states is respected and their capacity to protect their own citizens is enhanced.“ (ICISS 2001: 75). Sondern vielmehr soll die Souveränität als Verantwortung insoweit geltend werden, dass diese Individuen oder Bevölkerungsgruppen vor

unmittelbarer und nachweislicher Gefahr oder Not – innerhalb und außerhalb nationalstaatlicher Grenzen - schützt. “This is especially the case when order has broken down or the state is unable or unwilling to act responsibly to protect many of its citizens.“ (Deng 2010: 365).

In Bezug zu Russland kann beobachtet werden, dass der genannte Staat ein enges Staatsverständnis aufweist, da es dem weiten Souveränitäts- sowie Schutzbegriff von R2P kritisch gegenübersteht. Denn er sieht seine Pflicht im Lichte des traditionellen Staatsbegriffes darin, seine eigene Bevölkerung zu schützen. Demnach ist Russland „willing to violate that conception of sovereignty in support of its citizens and states it identifies as historic allies.“ (Orchards/Rae 2020: 168). Gleichzeitig sieht er seine Verantwortung darin, seine eigenen Staatsbürger außerhalb seiner eigenen Staatsgrenzen zu schützen (vgl. Hunt/Orchard 2020: 21). So hat es Russland beispielsweise im Georgien Konflikt 2008 als seine Verantwortung gesehen „to protect Russian citizens outside of Russia.“ (Orchards/Rae 2020: 168).

Dies kann unter anderem auch im Ukraine-Russland Konflikt beobachtet werden, sowohl bei der Annexion der Krim im Jahre 2014 als auch im gegenwärtig stattfindenden Russland-Ukraine Konflikt. Obwohl Russland die R2P Doktrin im Jahre 2005 unterschrieben hatte, sieht es sich von einigen R2P Angelegenheiten dahingehend ausgenommen, dass es seine partikularen Nationalinteressen vor den internationalen Schutzverantwortungspflichten setzt. Denn „Russia is seeking to engage in an ongoing contestation or attempt to reinterpret how the R2P doctrine is understood.“ (ebd.: 172). Und weiters:

“Russia has a strong conception of its privileged interests in its region it is willing to forcibly abrogate the sovereignty of weaker states to pursue their interests. Russia seeks, with limited success, to legitimate such actions in terms of responsibility to Russian citizens and state rights under international law and it continues to advocate sovereignty as equality and non-interference in cases that do not concern it.“ (ebd.: 180)

Hierbei ist interessant zu erwähnen, dass Russland zwar internationale Schutznormen wie R2P unterstützt und auch Begriffe wie „Souveränität als Gleichheit“ (eng. *sovereignty as equality*) öffentlich befürwortet, seine Partikularinteressen und daraus resultierenden verteidigungspolitischen Handlungen jedoch diametral zu den internationalen Zielsetzungen liegen.

Bei der Forderung nach souveräner Gleichheit handelt es sich um ein Prinzip, bei welchem alle Staaten die gleichen rechtlichen Rechte und Pflichten haben unabhängig von der

Bevölkerungsgröße, des BIPs oder der territorialen Fläche. Das Ziel ist “[...] a new world in which human rights trumps state sovereignty [...]” (ICISS 2001: 2). Und weiters:

“In the long run, all this points to the normative thesis that ultimately, the only sovereign that can provide the final authorization for acts of coercion is the people of the world, the so-called international community, not those of one nation or the other or even a grouping of such nations.” (Etzioni 2006: 84f)

Weiters erfolgt die Diskussion der Unterkategorie „*Militärische Intervention*“.

### **Militärische Intervention**

Obwohl in den VN Nationen eine Friedenspflicht besteht (Brühl/Rosert 2014: 106) und VN Staaten dazu angehalten sind, Konflikte in erster Linie gewaltlos und friedvoll zu lösen, wird in einigen Fällen in der Anwendung einer Zwangsmaßnahme als Konfliktlösungsmittel als eine *raison d'être* angesehen, da das Recht zur Verteidigung als Grundpfeiler eines souveränen Staats angesehen wird. Ein Staat soll demnach das Recht innehaben und gleichzeitig in der Lage sein sich im äußersten Fall gegen äußere Gefahr schützen zu können und zu dürfen. (vgl. ICISS 2001: 25).

Die Militärische Intervention wird in diesem Sinne ebenfalls in Referenz zum *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz als Mittel zur Verteidigung verstanden. Dabei soll die Möglichkeit seine eigene Bevölkerung mit militärischen Mitteln zu verteidigen oder die Anwendung von Militärischen Interventionen zum Zwecke des Schutzes von internationalen Bevölkerungsgruppen, welche nachweislich unter akuter Gefahr sind, ermöglicht werden. Dies folgt der Argumentation, dass internationale Menschenrechte auch nach Ausschöpfung von zivilen mit militärischen Mitteln verteidigt werden können. Denn:

“[I]f actors hold [...] duties to secure fundamental rights, they must by extension hold a duty to intervene in other states in order to secure the fundamental rights of that target state’s population. [...] this duty should be met with non-forceful measures, but that if this is not possible, then it may be permissible to exercise this duty via the use of coercion, potentially including military force.” (Illingworth 2023: 19f)

Dabei werden die von der ICISS (2001: 32) sechs entwickelten Kriterien zur Anwendung von militärischer Intervention als unabdingbare Leitlinie gesehen. Das Kriterium “richtige Autorität” (eng. *right authority*) sollte darin gewährleistet sein, dass lediglich eine legitime und völkerrechtlich anerkannte Institution wie der VN SR die Autorisierung von VN Mandaten für den Einsatz von militärischen Zwangsmaßnahmen verabschieden kann. Jedoch kann hier im

Lichte der erörterten SR Reformvorschläge die Frage aufgeworfen werden, ob der VN SR tatsächlich noch die geo- und sicherheitspolitische Realität widerspiegelt. Da eine Änderung der VN Charta aufgrund von der Einstimmigkeitsregelung in naher Zukunft als unwahrscheinlich angesehen wird, steht somit auch die Legitimität der VN SR als alleinige Entscheidungsmacht für Militärische Interventionen zur Diskussion. Vielmehr kann auch hier die (wie bereits unter dem Abschnitt "Autorität" diskutierte) doppelte und wechselseitige Verantwortung von der VN GV und dem VN SR in internationalen Sicherheitsagenden zum Tragen kommen. Dafür müsste allerdings vor allem die Legitimität der VN durch ihre Mitgliedstaaten gegeben sein.

Weiters ist hier das ICISS (ebd.) Kriterium „gerechter Grund“ (eng. *just cause*) ausschlaggebend. Hierbei wird auf die Nachweisbarkeit, Nachvollziehbarkeit und legitime Begründung einer militärischen Intervention verwiesen. Wenn nachweislich viel Leid – etwa in Form von Massensterben, Massentötungen oder Massenverbrechen – in Regionen dieser Welt stattfindet, soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dieses mit allen Mitteln zu beenden. Dies soll allerdings nicht aus geoökonomischen oder geopolitischen Gründen, u.a. um essenzielle Rohstoffe in betroffenen Konfliktgebieten - wie etwa Erdöl oder Mineralien - oder um selbst Territorialgebiete für sich zu beschlagnahmen, erfolgen. Daher ist die richtige Intention (eng. *right intention*) hinter einer militärischen Intervention dahingehend entscheidend, dass sie nicht für die Interessen der intervenierenden Staaten dienen soll, sondern *ausschließlich* zum Schutz der Betroffenen (vgl. ebd.).

„Es ist das Zeugnis zahlreichender Überlebender humanitärer und politischer Katastrophen, das diese Einsicht nicht nur bewahrheitet, sondern auch die Sinnhaftigkeit eines solchen Einsatzes für diejenigen verbürgt, denen es aufgegeben bleibt, verantwortlich zu handeln.“ (Hoppe 2019: 61f)

Obwohl das Kriegsrecht *ius ad bellum* nicht mehr zeitgemäß ist und laut der VN Charta (1945) Artikel 2(4) ein internationales Gewaltverbot herrscht, werden Militärische Interventionen nach wie vor vom VN SR sowie von der ICISS als letztes Mittel zum Schutz (eng. *last resort*) (ebd.) als legitim angesehen. Dies allerdings ausschließlich mit der Bedingung, dass dies zum Schutz der Betroffenen vor Gewaltverbrechen, wie unter anderem Genoziden oder ethnischen Säuberungen erfolgt. Dabei soll im Vorhinein bereits die Erprobung oder Nutzung von diplomatischen und anderweitig zivilen Mitteln nachweislich ausgeschöpft sein, bevor militärische Zwangsmaßnahmen überhaupt in Erwägung gezogen werden. Die Kriterien proportionale Anwendung (eng. *proportional means*) und voraussichtlichen Aussichten (eng.

*reasonable prospects*) sind insoweit zu verstehen (ebd.), dass nach ihnen bedarfsgerecht und sinngemäß auf Konflikte auf militärischem Wege reagiert werden soll und dies auch nur, wenn vorausgesetzt werden kann, dass diese Mittel das Leid der Betroffenen verringern und die Konflikte dadurch zumindest vermindert oder ganz beendet werden können.

Allerdings muss auch hier betont werden, dass militärische Interventionen ganz genau evaluiert und auf evidenzbasierter Basis fundieren sollten. Daher ist nicht nur die Überprüfung und Überwachung von angehenden Konflikten und Kriegen, sondern auch die präventive und andauernde Mittelbewertung in bestehenden Konflikten essenziell. So kann die Implementierung von einer R2P Kommission auch in dieser Hinsicht einen Beitrag leisten, indem sie den Einsatz von zivilen als auch militärischen Einsätzen bedarfsgerecht und unparteiisch bewertet. Denn in nicht allzu wenigen Konflikte aus der Vergangenheit wurde die Anwendung von militärischen Interventionen als Maßnahme um nationalstaatliche und politische Eigeninteressen voranzutreiben gewählt – sei es im Iraq, im Jemen oder in der Ukraine. So wird unter anderem Russland vorgeworfen „strategische [...] und mühsam konstruierte“ militärische Interventionen in Georgien und in der Ukraine durchzuführen und dies - wie bereits erörtert – nicht nur um seine eigene Bevölkerung „im Ausland zu verteidigen“, sondern auch die russischen außenpolitischen Agenden durchzusetzen (Krause 2019: 118). „Die oft sehr durchschaubar konstruierten „Schutzverantwortungsinterventionen“ in seiner Nachbarschaft sind letztlich nichts anderes als die humanitär verbrämten Interventionen zur Verfolgung egoistischer nationaler Ziele, die Russland dem Westen so oft vorwirft.“ (ebd.).

Schließlich betont der *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz die Wichtigkeit betroffene Personengruppen in Konfliktgebieten basierend auf einer moralischen kosmopolitischen Pflicht heraus zu schützen und zu verteidigen, da sie ein Recht auf Schutz - unabhängig von der Maßnahmenanwendung – innehätten (vgl. Illingworth 2023: 23). Es liege daher in der Verantwortlichkeit der VN Staaten, zu versuchen Menschenleiden zu beenden, indem im Namen der Schutzbedürftigen gehandelt und die internationale Schutzverantwortung aktiv wahrgenommen wird.

“[T]he United Nations embodied the idea that aggressive war is a crime against humanity, with every state having the interest, right and duty to collaborate in preventing it.” (Thakur 2006: 346)

Folglich wird die Unterkategorie „*Politischer Wille*“ diskutiert.

## **Politischer Wille**

Um jedwede VN SR Reform durchzubringen – sei auf der Ebene der „Repräsentativität“, der „Effektivität“ oder in diesem Fall der „Legitimität“ - bedarf es eines politischen Willens seitens der VN als auch seitens ihrer Mitgliedstaaten. Unter politischem Willen wird einerseits die Bereitwilligkeit finanzielle, personelle oder logistische Mittel für die VN zur Verfügung zu stellen und andererseits auch der ideelle Beitrag zur Stärkung vom Willen zur Reformierung, um eine repräsentativere, effektivere und legitimere VN schaffen zu können, verstanden (vgl. Nadin 2016: 25).

Der Anspruch, dass es eine Beitragsleistung an die VN bedarf, gilt vor allem in Reformvorschlägen von Elect the Council (2015) sowie The Elders (2015) für Neumitglieder im VN SR. Um einen ständigen Sitz im SR zu erhalten, sollten diese einen Beitrag in Form von Diplomatie, regionaler Expertise oder der Bereitstellung von finanziellen oder personellen Ressourcen leisten. Ziel ist es damit die VN zu stärken, sodass Fortschritte in der Konfliktbearbeitung gemacht und Ungleichgewichte im System ausgeglichen werden können.

In diesem Zusammenhang wird allerdings nicht diskutiert, welche Vorteile der SR durch Neumitglieder erhalten könnte. Wie es bereits unter dem *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz erläutert wurde, bedarf es seitens der VN eines „guten Leaderships“ (vgl. Thakur 2006: 29), um ihre – bestehenden oder möglichen neuen – Mitglieder von der Theorie in die Praxis zu führen. Dahingehend ist nicht nur die Inanspruchnahme von zusätzlichen Ressourcen relevant, sondern auch die Führung und die Navigation, inwieweit Staaten Vorhaben oder Visionen der VN mit einem entschiedenen politischen Willen tatkräftig umsetzen. Denn:

„The UN needs to achieve a better balance between the wish of the peoples and the will of governments; between the aspirations for a better world and its performance in the real world; between the enduring political reality enveloping and at times threatening to suffocate it and the vision of an uplifting world that has inspired generations of dreamers and idealists to work for the betterment of humanity across cultural, religious and political borders.“ (ebd.: 344).

Viel wichtiger in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die VN – darunter vor allem die P5 – bereit ist, einen klaren politischen Willen in Bezug zur VN Reform in Bezug zu R2P zu fassen. Hierbei besteht noch eine große Diskrepanz zwischen dem Anspruch die internationale Sicherheitsgemeinschaft effektiv und verbindlich gegenüber Massenverbrechen zu schützen und der Realität, welche oft durch Handlungsunfähigkeit und Ineffektivität geprägt ist.



“There remains too much of a gap between the solemn commitments and legal obligations of Member States and the actual lived experience of vulnerable populations. Our failure to deliver on what we have promised by protecting populations from atrocity crimes shames us all. [...] There are many things that States, the United Nations and intergovernmental mechanisms can and should do to strengthen atrocity prevention [...].“ (UNGA 2017: 16)

Es bedarf daher laut dem *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz dahingehend einer Reform, dass – vor allem in Fällen, in denen Staaten ihrer Schutzverantwortung nicht nachkommen - Schutzbedürftige und in Gefahr stehende Personen die Gewissheit haben, dass sie im Schutz der internationalen Sicherheitsgemeinschaft stehen und diese auf ganzheitliche Weise und mit allen Mitteln versucht diese zu schützen und zu verteidigen. Um dies zu umrahmen:

„To achieve freedom from fear, citizens must be assured that national authorities with the legal monopoly of the means of violence will not unleash the agents and instruments of violence on the people, and states must be assured that the most powerful will aim to settle differences of opinion around the negotiating table [...].“ (Thakur 2006: 346)

## 8. Conclusio

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vorliegende Arbeit – abgeleitet vom analytischen Global Governance Ansatz nach Brühl/Rosert (2014) - der Argumentation gefolgt ist, dass mit der Reformierung der Ebenen „Repräsentativität“, „Effektivität“ und „Legitimität“ des SR, dieser im Stande wäre in Konfliktsituationen – selbst bei Uneinigkeit bei Veto Abstimmungen – verbindliche Resolutionen zu verabschieden. Da es in jedem Fall einer Zustimmung der Ständigen Mitglieder bedarf, damit die Vetoregelung geändert bzw. ausgeweitet wird, kann unter den gegenwärtigen Voraussetzungen – bei einer Vetoblockierung – kein verbindlich beschlossener Kriegsstopp erzwungen werden. Anlehnend an den *transitional cosmopolitan* R2P Ansatz nach Illingworth (2023), welcher besagt, dass der SR unter realpolitischen Gegebenheiten wirksam reformiert werden sollte, damit die durch eine Vetoblockierung ausgelöste Handlungsunfähigkeit des SR nicht zu einer vollkommenen Paralyse führt. Die durchgeführte Analyse ergibt, dass es durchaus Spielraum für eine Reformierung gibt, welche den SR repräsentativer, effektiver und durchsetzungsfähiger gestalten könnte.

Im Folgenden wird die ggstdl. Forschungsfrage

*„Unter welchen Voraussetzungen könnte ein vom VN Sicherheitsrat beschlossener  
Kriegsstopp verbindlich umgesetzt werden?“*

zusammenfassend anhand der drei untersuchten Analyseebenen beantwortet:

Auf der Ebene der **Repräsentativität** bedarf es nach Brühl/Rosert (2014) einer Erweiterung der ständigen Mitgliedstaatssitze und der Bereitschaft neue Akteur/innen in den VN SR aufzunehmen. Dies gilt für die Einbeziehung von neuen Staaten oder Weltregionen als ständige Mitglieder, sowie die Miteinbeziehung von Regionalmächten oder zivilgesellschaftlichen Akteur/innen in den Entscheidungsprozess gleichermaßen. Obwohl von den P5 ein Macht- und Kontrollverlust befürchtet wird, wird zeitgleich ein essenzieller Faktor beim Ausschluss von Neumitgliedern blockiert: Innovation. Ohne neue Akteur/innen und Handlungsweisen kann auch nicht zeit- und bedarfsgerecht auf gegenwärtige, domänenübergreifende Konflikte reagiert werden.

Zugleich hängt auch die nach außen gerichtete Glaubwürdigkeit und Anerkennung durch die VN Mitgliedsstaaten von der Repräsentativität ab, da sich immer mehr VN GV Staaten und dessen Vertreter/innen für eine Reformierung des SR aussprechen. Die darunterliegende

„Exklusivität“ (Oludoun 2014: 72) von ständigen Mitgliedern im SR sorgt für ein **demokratisches** Ungleichgewicht, welches langfristig gesehen für die Aberkennung vom SR als internationaler Hüter des Friedens und der Sicherheit führen könnte.

Ein Ungleichgewicht herrscht nach wie auch vor im Bereich der **Machtverhältnisse** der VN, welches ebenfalls zu einer Privilegierung (Nadin 2016: 61) der ständigen Mitglieder führt und vor allem Länder aus dem Globalen Süden in seiner Partizipation und Einflusswirksamkeit einschränkt. Hierbei kann eine Machtbalance dahingehend angestrebt werden, indem als Ausgleich zumindest nicht ständige, erneuerbare Sitze mit dem Verteilungsschlüssel für den Globalen Süden vergeben werden.

In Bezug zur **Inklusion** von nichtstaatlichen Akteur/innen wird argumentiert, dass die Vergabe eines nichtständigen Sitzes an Regionalmächte und/oder zivilgesellschaftliche Akteur/innen einen Zugewinn an Expertise, regionalem Einfluss sowie einer neuen Art von Legitimität und Repräsentativität ermöglicht, welches auf einem „bottom-up“ Approach fußen würde.

Insgesamt konnte eruiert werden, dass durch die demokratische Repräsentanz von allen Weltregionen, der Bewusstwerdung der realpolitisch herrschenden Machtverhältnisse sowie der proaktiven Inklusion von nichtstaatlichen Akteur/innen eine Erhöhung der Repräsentativität erreicht werden kann. Damit kann der SR sowohl nach außen als auch nach innen seine Rolle als internationaler Hüter des Friedens und der Sicherheit festigen und die Interessen der internationalen Sicherheitsgemeinschaft zeitgerecht vertreten.

Für die Ebene **Effektivität** kann - wie bereits erörtert - verzeichnet werden, dass ein Kriegerstopp, in Fällen, in denen der SR nicht einstimmig abstimmt, nicht durch eine verbindliche Verabschiedung von VN Resolutionen bezwungen werden kann, da hier der SR rechtlich gesehen nicht beschlussfähig ist. Zu dieser Erkenntnis kam auch Illingworth (2023), welcher eine mögliche Erhöhung der Effektivität in der Miteinbeziehung der GV in ihrer sekundären Rolle als Hüterin des internationalen Friedens und der Sicherheit vorsieht. Es steht zwar nicht in der Vollmacht der GV völkerrechtlich verbindliche Resolutionen zu beschließen, jedoch kann sie durchaus Empfehlungen an den SR und an den/die VN Generalsekretär/in aussprechen und somit den Maßnahmenprozess beschleunigen.

Durch den bereits eingeführten UfP Beschluss ist die GV in der Lage sich Entscheidungen des SR anzunehmen, in denen dieser nicht beschlussfähig ist. Da auch gegenwärtig nach wie vor viele Resolutionsentwürfe mit einem Veto blockiert werden, könnte eine stärkere Nutzung des

UfP Beschlusses die **Autorität** des SR dahingehend gestärkt werden, dass dieser schnellere Maßnahmen formuliert.

Die VN GV könnte somit die VN Staaten darin unterstützen mit der eigens geschaffenen R2P Kommission, welche komplementär zu bereits existierenden Monitorgremien in der VN eingesetzt werden kann, ihrer **Verantwortlichkeit** gegenüber ihrer Bevölkerung nachzukommen. Mit dem Monitorprozess könnten einerseits Staaten, welche ihrer Verantwortlichkeit nicht nachkommen, und Konflikte initiieren, zur Rechenschaft gezogen werden und andererseits hätte die VN ein evidenzbasiertes, unabhängiges Lagebild über aufkommende, gegenwärtige und beendete - jedoch in der Phase des Wiederaufbaus befindliche - Konflikte und Kriege. Dies könnte im Umkehrschluss auch die Verantwortlichkeit der VN gegenüber der internationalen Sicherheitsgemeinschaft steigern.

Weiters könnte mit einer RVR Reform, welche in dezidierten Fällen keine Vetoabstimmung hinsichtlich der Verabschiedung von humanitären bzw. zivilen Hilfsmaßnahmen zulässt, schnellere Maßnahmen für akute Konfliktfälle beschlossen werden. Durch die engere Zusammenarbeit zwischen dem SR und der GV in Sicherheitsangelegenheiten könnte die schnellere und effektivere Verabschiedung von zivilen und humanitären Beschlüssen die **Durchsetzungsfähigkeit** der VN als *en gros* erhöhen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass mit einer möglichen verstärkten Mitwirkung der VN GV, es einerseits zu einer stärkeren Wahrnehmung der VN als sicherheitspolitischer Akteur/in, zu einer stärkeren Wahrnehmung der Verantwortung durch die VN Mitgliedstaaten und daraus resultierend durch effektiveren Maßnahmensetzungen zu einer verstärkten Durchsetzungsfähigkeit kommen könnte.

Zuletzt kann unter der Ebene **Legitimität** festgehalten werden, dass sich das **Souveränitätsverständnis** um die Komponente der menschlichen Sicherheit und des humanitären Schutzes erweitert hat. Dahingehend übernehmen Staaten eine zusätzliche Verantwortlichkeit, in welcher sie auch zivile, wirtschaftliche, rechtliche sowie militärische Maßnahmen zum Schutz der internationalen Sicherheitsgemeinschaft setzen (können).

Die **Militärische Intervention** wird in R2P Debatten als Maßnahme *im äußersten Fall* angesehen, da zuvor alle zivile und humanitäre Mittel zur Friedenssicherung ausgeschöpft werden sollten. Jedoch wird sie im Rahmen des *transitional comopolitan* Ansatzes dennoch als legitimes Mittel angesehen, mit der Begründung, dass jedes menschliche Lebewesen das

Recht inne hat in Fällen von Massenverbrechen auch mit militärischen Mitteln verteidigt zu werden.

Unter ***Politischem Willen*** wird die aktive Bereitschaft der VN Mitglieder, sich in Form von Sachlagen, finanziellen Mitteln oder an friedenserhaltenden Missionen zu beteiligen, verstanden. Dies wird auch von Reformvorschlägen als Bedingung für Neumitglieder vorgeschlagen, um die Legitimität vom VN SR als Akteur zu erhöhen. Schließlich wird auch der Wille zur Reformierung und der gemeinsamen Umstrukturierung des SR genannt, damit dieser repräsentativer, effektiver und legitimer handeln kann. Dafür bedarf es “commitment and leadership.” (ICISS 2001: 88).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass durch die Bereitschaft der VN Mitglieder sich aktiv bei der Umsetzung von der Souveränität als Verantwortung, von Maßnahmen zum humanitären Schutz sowie bei der Aufbringung eines starken politischen Willens, der auf dem Interesse der internationalen Sicherheitsgemeinschaft fußt, sowohl die Legitimität des SR sowohl nach innen als auch nach außen gestärkt werden könnte.

Schlussendlich konnten somit die ***Hypothesen*** dahingehend beantwortet werden, dass die Repräsentativität des VN SR durch eine Inklusion von NGOs und Regionalorganisationen erhöht werden könnte, es allerdings allenfalls einer demokratischen Vertretung von allen Weltregionen bedarf. Eine mögliche Implementierung des *transitional cosmopolitan* R2P Ansatzes könnte im Sinne der Schaffung einer R2P Kommission oder durch die Umsetzung des RVR Reformvorschlages zu mehr Effektivität und Durchsetzungsfähigkeit führen. Obwohl die ursprüngliche ***Forschungsfrage*** aufgrund des Umstandes, dass der VN SR bei Unstimmigkeit nicht verbindliche Resolutionen verabschieden kann, nicht sehr umfangreich beantwortet werden konnte, konnte im Rahmen der Masterarbeit eine Alternativlösung unterbreitet werden. Durch die verstärkte Einbindung der VN GV als sekundäre Hüterin der internationalen Sicherheit und des Friedens, könnte diese Handlungsfähigkeit des SR im Kontext von der verbindlichen Umsetzung von Resolutionen erhöht werden. Schließlich konnte mit der vorliegenden Masterarbeit argumentiert werden, dass durch eine Reformierung des SR auf den Ebenen **Repräsentativität**, **Effektivität** und **Legitimität**, dieser bedarfs-, zeit-, und grundsätzlich gerechter auf gegenwärtige Konflikte reagieren könnte.

## 9. Ausblick

*In toto*, sind sich Kritiker/innen sowie Befürworter/innen einig, dass es einer Reform der VN bedarf. Damit diese im sicherheitspolitischen *Zeitgeist* nicht nur internationale Normenkonzepte formuliert, sondern auch als eine handlungswirksame Institution die Interessen der internationalen Sichertgemeinschaft unter realpolitischen Umständen vertritt. „In the midst of the swirling tides of change, the UN must strive for a balance between the desirable and the possible.” (Thakur 2006: 365).

Trotz der Vielzahl an Reformvorschlägen, wird die VN sowohl in den GG als auch in den R2P Debatten weitgehend als legitime Institution anerkannt. “Die UN ist die einzig inklusive (im Sinne von globale), zwischenstaatliche Organisationen, die sich umfassend zentraler Probleme der Menschheit annimmt.“ (Brühl/Rosert 2014: 32). Dabei wird in ihr ein weitreichendes Potential gesehen, sich in Zukunft auf noch fundiertere und erprobtere Art und Weise als intergouvernementale Akteurin am sicherheitspolitischen Terrain positionieren zu können.

“The United Nations remains our one and best hope for unity in diversity in a world in which global problems require multilateral solutions. It is the embodiment of the international community and the custodian of world conscience. It represents the idea that unbridled nationalism and the raw interplay of power must be mediated and moderated in an international framework. It is the centre for harmonising national interests and forging the international interest.” (Thakur 2006: 368)

Bezüglich der Reformierung des VN SR bedarf es der Schaffung einer „goldenen Brücke“ (ebd.: 365), um den Anforderungen und gemeinsamen Ziele in einem realistischen und umsetzbaren Rahmen umsetzen zu können. Dazu zählen die Bereitschaft einen politischen Willen und eine entschlossene Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der VN Mitgliedstaaten anzuwenden, um zumindest schrittweise den VN SR dahingehend zu reformieren, dass er verstärkt verbindliche Resolutionen verabschieden kann, um humanitären Schutz auf internationaler Ebene gewährleisten zu können. Da es für eine grundlegende Reformierung des SR die Zustimmung der P5 braucht, “tempered recommendations are most likely required in order to make transitional gains at difficult times.” (Illingworth 2023: 79).

Einen ähnlichen Ansatz kann man auch in der Reformdebatten von R2P finden, welcher ebenfalls eine Verbindung von Idealismus und Realismus vorsieht. Denn:

“Die Schutzverantwortung als schwach kodifiziertes Konzept hat in einer zunehmend multipolaren und weniger westlichen Welt ohnehin nur dann eine Chance auf zunehmende

Akzeptanz und Durchsetzung, wenn ihre Ausgestaltung und die dem Konzept zugrunde liegenden Werte, Normen und Prinzipien global inklusiv ausgehandelt und nicht als westlich oktroyiert empfunden werden. Daher besteht die Notwendigkeit, den Diskussions- und Konsensbildungsprozess zur R2P mit allen Akteuren fortzusetzen.“ (Krause 2019: 136)

Abschließend sollen die folgenden Worte, vom ehemaligen VN Generalsekretär Kofi Annan aus seiner Rede zur Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reformierung des VN SR, die vorliegende Arbeit umrahmen:

“At no time in human history have the fates of every woman, man and child been so intertwined across the globe. We are united both by moral imperatives and by objective interests. We can build a world in larger freedom — but to do it we must find common ground and sustain collective action. This task can seem daunting, and it is easy to descend into generalities or stray into areas of such deep disagreement that differences are reinforced not overcome. Yet it is for us to decide whether this moment of uncertainty presages wider conflict, deepening inequality and the erosion of the rule of law, or is used to renew our common institutions for peace, prosperity and human rights. Now is the time to act. Given firm, clear-sighted leadership, both within States and among them, I am confident that they can. I am also certain that they must. What I have called for here is possible. It is within reach. From pragmatic beginnings could emerge a visionary change of direction in our world. That is our opportunity and our challenge.” (UN GA 2005a: 53)

Und: “As such, the real negotiations have yet to begin.” (Nadin 2016: 68).

## **10. Literaturverzeichnis**

- Beardsworth, R (2011): *Cosmopolitanism and International Relations Theory*. Cambridge: Polity Press.
- Bellamy, Alexander J. (2019): *World Peace (And How We Can Achieve It)*. Oxford: Oxford University Press.
- Bellamy, Alexander J. (2022): R2P and the Use of Force, in: *Global Responsibility to Protect*. 14(3), S. 277 – 280.
- Blätter, Ariela / Williams, Paul D. (2010): *The Responsibility Not to Veto: A Way Forward*, Washington, D.C: Citizens for Global Solutions.
- Blum, Yehuda Z. (2005): Proposals for UN Security Council Reform, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 99, No. 3, S. 632 – 649.
- Boreham, Kevin (2013): Sovereignty and R2P Ten Years after East Timor and Kosovo, in: Sampford, Charles/Thakur, Ramesh (Hrsg.): *Responsibility to protect and sovereignty*, Farnham: Ashgate Publishing Ltd., S. 127 – 142.
- Böckenförde, Markus (2019): Die Responsibility to Prevent – „the one not to be named“, in: Werkner, Ines-Jacqueline/ Marauhn, Thilo (Hrsg.): *Die internationale Schutzverantwortung im Lichte des gerechten Friedens, Frieden und Recht*, Band 3, Wiesbaden: Springer VS, S. 63 – 82.
- Brand, Ulrich (2007): Zwischen Normativität, Analyse und Kritik: Die jüngere Diskussion um Global Governance, in: *Journal für Entwicklungspolitik (JEP)*, Vol. 23, No. 1, S 26 - 50.
- Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2017): *Imperiale Lebensweise: Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus*, 6. Auflage, München: Oekom Verlag.
- Brühl, Tanja (2003): *Nichtregierungsorganisationen als Akteure internationaler Umweltverhandlungen*, Frankfurt: Campus.
- Brühl, Tanja/Rosert, Elvira (2015): *Die UNO und Global Governance*, Grundwissen Politik, Band 52, Wiesbaden: Springer VS.
- Coen, Alice (2015): R2P, Global Governance and the Syrian Refugee Crisis, in: *The International Journal of Human rights*, 19(8), S. 1044 – 1058.
- Deng, Francis M. (2010): From ‘Sovereignty as Responsibility’ to the ‘Responsibility to Protect’, in: *Global Responsibility to Protect* 2, S. 353–370.
- Deitelhoff, Nicole (2013): Die Friedens-Warte, in: *Internationale Schutzverantwortung – Normative Erwartungen und politische Praxis*, Vol. 88, No. ½, S. 17 – 39



- Etzioni, Amitai (2006): Sovereignty as Responsibility, in: *Orbis*, Volume 50, Issue 1, S. 71-85.
- Illingworth, Richard (2023): *Strengthening the Responsibility to Protect: A Transitional Cosmopolitan Approach*, 1. Edition, Abingdon: Routledge.
- Friberg-Gernros, Henrik/ Brommesson, Douglas (2013): The responsibility to protect – An incoherent doctrine?, in: *International Politics*, Vol. 50, 4, S. 600 – 622.
- Fukuyama, Francis (2017): What is Populism?, in: *Atlantik-Brücke*, Band 8, S. 10 – 19.
- Gallagher, Adrian (2013): *Genocide and its Threat to Contemporary International Order*, London: Palgrave Macmillan.
- Hofmann, Gregor (2023): The International Implementation of R2P: Norm Contestation and Its Consequences, in: Reichwein, Alexander/ Hansel, Mischa (Hrsg.): *Rethinking the Responsibility to Protect. Challenged or Confirmed?*, Cham: Springer Nature, S. 23 – 52.
- Hoppe, Thomas (2019): Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft im Spannungsfeld von politischer Ethik und internationaler Politik, in: Werkner, Ines-Jacqueline/ Marauhn, Thilo (Hrsg.): *Die internationale Schutzverantwortung im Lichte des gerechten Friedens, Frieden und Recht*, Band 3, Wiesbaden: Springer VS, S. 39 – 62.
- Hoppe, Thomas/ Peter Schlotter (2017): Responsibility to Protect: Internationaler Menschenrechtsschutz und die Grenzen der Staatensouveränität, in: Ines-Jacqueline Werkner/ Klaus Ebeling (Hrsg.): *Handbuch Friedensethik*, Wiesbaden: Springer VS, S. 689–701.
- Hunt, Charles T./ Orchard, Phil (2020): Introduction: consolidation and contestation of the Responsibility to Protect, in: Hunt, Charles T./ Orchard, Phil (Hrsg.): *Constructing the Responsibility to Protect. Contestation and Consolidation*, Abingdon: Routledge, S. 1 – 27.
- Hurd, Ian (1997): Security Council Reform: Informal Membership and Practice”, in: *The Once and Future Security Council*, ed. Bruce Russett, New York: St. Martin's.
- Hurd, Ian (2008): Myths of Membership: The Politics of Legitimation in UN Security Council Reform, in: *Global Governance*, 14(2), S. 199 – 217.
- Hurd, Ian/ Cronin, Bruce (2008): Conclusion: Assessing the Council's Authority”, in: *The UN Security Council and the Politics of International Authority*, Abingdon: Routledge.
- Hüfner, Klaus/Martens, Jens (2000): *UNO-Reform zwischen Utopie und Realität. Vorschläge zum Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen*, Frankfurt am Main: Lang.
- International Commission on Intervention and State Sovereignty – ICISS (2001): *The Responsibility to Protect*. Ottawa: International Development Research Centre.

Kennedy, David (2004): *The Dark Sides of Virtue: Reassessing International Humanitarianism*, Princeton: Princeton University Press.

Kloß, Sinah T. (2017): *The Global South as Subversive Practice: Challenges and Potentials of a Heuristic Concept*, in: *The Global South*, Vol. 11, No. 2, S. 1 – 17.

Krasner, Stephen D. (1999): *Sovereignty: Organized Hypocrisy*. Princeton New Jersey: Princeton University Press.

Krause, Dan (2019): *Responsibility to Protect – ein westliches Konzept?*, in: Werkner, Ines-Jacqueline/ Marauhn, Thilo (Hrsg.): *Die internationale Schutzverantwortung im Lichte des gerechten Friedens, Frieden und Recht*, Band 3, Wiesbaden: Springer VS, S. 107 – 142.

Luck, Edward C. (2009): *Making the United Nations accountable: Managerial and political perspectives*, in: Kuyama, Sumihiro/ Fowler, Michael R. (Hrsg.): *Envisioning reform: Enhancing UN accountability in the twenty-first century*, Tokyo: United Nations University, S. 19 – 34.

MacQueen, Norrie (2015): *Srebrenica und die schweren Anfänge einer ›neuen Friedenssicherung ‹*, in: *Vereinte Nationen*, 3/2015, S. 99 – 105.

Marchetti, Raffaele (2016): *Global strategic engagement. State and non-state actors in global governance*, Lanham: Lexington Books.

Mayring, Philipp (2002): *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken*, 5. Überarbeitete Ausgabe, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 12. überarbeitete Ausgabe, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Morris, Justin (2000): *UN Security Council Reform. A Counsel for the 21<sup>st</sup> Century*, in: Sage Publications, Vol. 31(3), S. 265 – 277.

Nadin, Peter (2016): *UN Security Council Reform*, 1. Edition, Abingdon: Routledge.

Oludoun, Temitope (2014): *Peace and Security as a Catalyst for the Reform of the UN Security Council*, Bd. 10, Ausg. 39, Ankara: Uluslarasi Hukuk ve Politika Cilt, S. 63 – 96.

O'Malley, Alanna (2020): *Eine UN-Reform für die nächsten 75 Jahre*, in: *Vereint Nationen*, Heft 6/2020, S. 268 – 273.

Orchard, Phil (2020): *Contestation, norms and the Responsibility to Protect as a regime*, in: Hunt, Charles T./ Orchard, Phil (Hrsg.): *Constructing the Responsibility to Protect. Contestation and Consolidation*, Abingdon: Routledge, S. 28 – 49.

- Orchard, Phil / Rae, Heather (2020): Norm entrepreneur, anti-preneur, or violator?, in: Hunt, Charles T./ Orchard, Phil (Hrsg.): *Constructing the Responsibility to Protect. Contestation and Consolidation*, Abingdon: Routledge, S. 168 – 186.
- Panke, Diana/Petersohn, Ulrich (2012): Why International Norms Disappear Sometimes, in: *European Journal of International Relations*, Vol. 18, S. 719 – 742.
- Pinto, Robert C. (2001): *Argument, Interference and Dialectic. Collected Papers on Informal Logic*, Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- Rittberger, Volker/ Baumgärtner, Heiko (2005): Die Reform des Weltsicherheitsrats — Stand und Perspektiven, in: *Die Friedens-Warte*, Vol. 80, No. 3/4, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 307 – 331.
- Rose, Gillian (1997): Situating knowledges: Positionality, reflexivities and other tactics. *Progress in Human Geography*, 21(3), S. 305 – 320.
- Russo, Jenna B. (2020): R2P in Syria and Myanmar: Norm Violation and Advancement, in: *Global Responsibility to Protect*, 12(2), S. 211 – 233.
- Sampford, Charles (2013): Legality and legitimacy: A dozen years after Goldstone, in: Sampford, Charles/Thakur, Ramesh (Hrsg.): *Responsibility to protect and sovereignty*, Farnham: Ashgate Publishing Ltd., S. 143 – 170.
- Shiroyama, Hideaki (2009): UN management reform as a basis for enhancing accountability, in: Kuyama, Sumihiro/ Fowler, Michael R. (Hrsg.): *Envisioning reform: Enhancing UN accountability in the twenty-first century*, Tokyo: United Nations University, S. 162 – 173.
- Teitt, Sarah (2020): Resistance and accommodation: China and R2P, in: Hunt, Charles T./ Orchard, Phil (Hrsg.): *Constructing the Responsibility to Protect. Contestation and Consolidation*, Abingdon: Routledge, S. 149 – 167.
- Thakur, Ramesh (2006): *The United Nations, Peace and Security. From Collective Security to the Responsibility to Protect*, New York: Cambridge University Press.
- Thakur, Ramesh (2013): Responsibility to protect: Retrospect and prospect, in: Sampford, Charles/Thakur, Ramesh (Hrsg.): *Responsibility to protect and sovereignty*, Farnham: Ashgate Publishing Ltd., S. 189 – 211.
- Thakur, Ramesh (2016): The Responsibility to Protect at 15, in: *International Affairs*, 92(2), Oxford: John Wiley & Sons Ltd, S. 415 – 434.
- Türkmen, Füsün (2015): Von Libyen zu Syrien: Aufstieg und Untergang der humanitären Intervention, in: *Vereinte Nationen*, 1/2015, S. 3 – 9.

Ulbert, Cornelia/Werthes, Sascha (2008): Menschliche Sicherheit : Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.

Webb, Philippa (2014): Deadlock of Restraint? The Security Council Veto and the Use of Force in Syria, in: Journal of Conflict & Security Law. 19(3), S. 471 – 488.

Weiss, Thomas G. (2006): R2P after 9/11 and the World Summit, in: Wis. Int'l LJ, 24(3), S. 741 – 760.

Werkner, Ines-Jacqueline (2019): Die internationale Schutzverantwortung. Anhaltspunkt für eine Ethik des gerechten Friedens?, in: Werkner, Ines-Jacqueline/ Marauhn, Thilo (Hrsg.): Die internationale Schutzverantwortung im Lichte des gerechten Friedens, Frieden und Recht, Band 3, Wiesbaden: Springer VS, S. 1 – 14.

### **Quellenangaben**

African Union (2024): Report of the Committee of Ten (C-10) Heads of State and Government of the Reform of the United Nations Security Council, abrufbar unter: <https://archives.au.int/handle/123456789/10566> [zuletzt abgerufen am 19.06.2025].

BPB – Bundeszentrale für politische Bildung (2015): Eurozentrismus in der Entwicklungszusammenarbeit, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/200363/eurozentrismus-in-der-entwicklungszusammenarbeit/> [zuletzt abgerufen am 03.05.2024].

BPB – Bundeszentrale für politische Bildung (2024): NATO-Einsatz in Libyen. Militärische Maßnahmen der NATO im Jahr 2011, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/internationale-organisationen/nato/555989/nato-einsatz-in-libyen/#:~:text=Problematischer%20ist%20jedoch%20die%20langfristige,internen%20Konflikt%E2%80%9C%20gesprochen%20werden%20muss.> [zuletzt abgerufen am 07.07.2025].

CICC – Coalition for the ICC (2014): UN Security Council: The responsibility not to veto, abrufbar unter: <https://www.coalitionfortheicc.org/news/20150930/un-security-council-responsibility-not-veto> [zuletzt abgerufen am 07.07.2024].

CFR - Council on Foreign Relations (2023): What Is the UN Security Council?, abrufbar unter <https://education.cfr.org/learn/reading/what-un-security-council> [zuletzt abgerufen am 05.04.2025].

DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2022): Die Möglichkeiten der UN im Ukraine-Krieg, abrufbar unter: <https://dgvn.de/meldung/die-moeglichkeiten-der-un-im-ukraine-krieg> [zuletzt abgerufen am 09.05.2025].

DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2023): Der Konflikt in Libyen und die UN, abrufbar unter: <https://frieden-sichern.dgvn.de/konflikte-brennpunkte/libyen> [zuletzt abgerufen am 28.06.2025].

DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2024): Der Krieg in Syrien und die UN, abrufbar unter: <https://frieden-sichern.dgvn.de/konflikte-brennpunkte/syrien> [zuletzt abgerufen am 18.06.2025].

Elect the council (2015): Towards a legitimate and effective UN Security Council, abrufbar unter: <https://electthecouncil.org/wp-content/uploads/2018/01/EtCv1Concept.pdf> [zuletzt abgerufen am 03.01.2024].

FIW – Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft (2024): BRICS plus: Neue Weltordnung und Ende der Leitwährung US-Dollar?, abrufbar unter: <https://www.fiw.ac.at/2024/02/15/brics-plus-neue-weltordnung-und-ende-der-leitwaehrung-us-dollar/> [zuletzt abgerufen am 02.05.2025].

Föderalist (2016): Elect the Council: Die globale Sicherheit braucht einen reformierten UN-Sicherheitsrat, abrufbar unter: <https://www.foederalist.eu/2016/08/elect-council-un-sicherheitsrat-reform.html> [zuletzt abgerufen am 30.06.2025].

GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (o. J. a): UN Security Council and the Responsibility to Protect, abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/calling-for-a-unsc-code-of-conduct/> [zuletzt abgerufen am 05.07.2024].

GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (o. J. b): What is R2P?, abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/what-is-r2p/> [zuletzt abgerufen am 05.07.2024].

GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (2011): China/Russia Veto A Victory For 'Impunity, Inaction And Injustice', abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/publications/china-russia-veto-syria/> [zuletzt abgerufen am 01.07.2025].

GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (2022): Libya, abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/countries/libya/> [zuletzt abgerufen am 01.08.2024].

GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (2023): 2024-2025 UN Security Council Elections and the Responsibility to Protect, abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/publications/2023-unsc-elections/> [zuletzt abgerufen am 01.08.2024].

GPW – Global Policy Watch (o. J.): Global South perspectives on Security Council reform, abrufbar unter: <https://www.globalpolicywatch.org/futureofglobalgovernance/index/c-global-south-perspectives-on-security-council-reform/> [zuletzt abgerufen am 07.07.2024].

GSSC - Global South Studies Centre (2020): On the term Global South. The Global South - a relational concept, abrufbar unter: <https://gssc.uni-koeln.de/en/research-1/global-south> [zuletzt abgerufen am 07.07.2025].

New York Review (1998): Looking for the Sheriff, abrufbar unter: <https://www.nybooks.com/articles/1998/07/16/looking-for-the-sheriff/> [zuletzt abgerufen am 10.05.2024].

New York Times (2011): R2P, R.I.P., abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2011/11/08/opinion/r2p-rip.html#:~:text=They%20have%20not%20recognized%20this,of%20becoming%20a%20global%20norm>. [zuletzt abgerufen am 03.03.2024].

Reuters (2019): Russia casts 13th veto of U.N. Security Council action during Syrian war, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/world/russia-casts-13th-veto-of-un-security-council-action-during-syrian-war-idUSKBN1W42DK/> [zuletzt abgerufen am 19.05.2025].

Reuters (2022): Russia vetoes U.N. Security action on Ukraine as China abstains, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/world/russia-vetoes-un-security-action-ukraine-china-abstains-2022-02-25/> [zuletzt abgerufen am 18.05.2025].

Reuters (2024): Security Council 'perhaps fatally' undermined by Gaza, Ukraine deadlock, says UN chief, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/world/middle-east/security-council-perhaps-fatally-undermined-by-gaza-inaction-says-un-chief-2024-02-26/> [zuletzt abgerufen am 18.05.2025].

Reuters (2025): US vetoes UN Security Council demand for Gaza ceasefire, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/world/middle-east/us-backed-gaza-aid-group-halt-distribution-wednesday-un-vote-ceasefire-demand-2025-06-04/> [zuletzt abgerufen am 07.07.2025].

Security Council Report (2022): In Hindsight: The Long and Winding Road to Security Council Reform, abrufbar unter: <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2022-10/in-hindsight-the-long-and-winding-road-to-security-council-reform.php> [zuletzt abgerufen am 07.07.2024].

Security Council Report (2024): The Veto, abrufbar unter: <https://www.securitycouncilreport.org/un-security-council-working-methods/the-veto.php> [zuletzt abgerufen am 07.07.2024].

Security Council Report (2025): Ukraine: Briefing and Vote on a Draft Resolution, abrufbar unter: <https://www.securitycouncilreport.org/whatsinblue/2025/02/ukraine-briefing-and-vote-on-a-draft-resolution.php> [zuletzt abgerufen am 09.05.2025].

The Elders (2015): Strengthening the United Nations, Statement by The Elders, abrufbar unter: [https://theelders.org/sites/default/files/2015-04-22\\_elders-statement-strengthening-the-un.pdf](https://theelders.org/sites/default/files/2015-04-22_elders-statement-strengthening-the-un.pdf) [zuletzt abgerufen am 03.01.2024].

TULJ – Texas Undergraduate Law Journal (2024): Abuse of Power or Justified: How the UN's P5 Use Their Veto, abrufbar unter: <https://www.texasulj.org/post/abuse-of-power-or-justified-how-the-un-s-p5-use-their-veto> [zuletzt abgerufen am 01.05.2025].

UN (o. J.): UN Security Council Meetings & Outcomes Tables, abrufbar unter: <https://research.un.org/en/docs/sc/quick> [zuletzt abgerufen am 01.07.2025].

UN (2004): A More Secure World: Our Shared Responsibility, abrufbar unter: <https://www.un.org/peacebuilding/content/more-secure-world-our-shared-responsibility-%E2%80%93-report-high-level-panel-threats-challenges-and> [zuletzt abgerufen am 02.05.2025].

UN (2005): 'Uniting for Consensus' group of states introduces text on Security Council reform to General Assembly, abrufbar unter: <https://press.un.org/en/2005/ga10371.doc.htm> [zuletzt abgerufen am 19.06.2025].

UN (2018): Member States Call for Removing Veto Power, Expanding Security Council to Include New Permanent Seats, as General Assembly Debates Reform Plans for 15-Member Organ, abrufbar unter: <https://press.un.org/en/2018/ga12091.doc.htm> [zuletzt abgerufen am 07.04.2025].

UN (2024a): UN war crimes tribunals continue to address legacy cases, support national efforts, abrufbar unter: <https://news.un.org/en/story/2024/12/1158031> [zuletzt abgerufen am 18.06.2025].

UN (2024b): General Assembly debates Security Council's rising veto use, abrufbar unter: <https://news.un.org/en/story/2024/04/1148896> [zuletzt abgerufen am 11.06.2025].

UN (2025): General Assembly Debates Russian Federation's Security Council Veto of European Amendments Seeking 'Just' Peace in Ukraine, abrufbar unter: <https://press.un.org/en/2025/ga12677.doc.htm> [zuletzt abgerufen am 18.05.2025].

UNA-UK (2022a): Security Council veto use: the UK should champion action for accountability, abrufbar unter: <https://una.org.uk/news/security-council-veto-use-uk-should-champion-action-accountability> [zuletzt abgerufen am 06.04.2024].

UNA-UK (2022b): Liechtenstein's 'Veto Initiative' Wins Wide Approval at the UN. Will It Deter the Major Powers?, abrufbar unter: <https://una.org.uk/news/liechtensteins-veto-initiative-wins-wide-approval-un-will-it-deter-major-powers> [zuletzt abgerufen am 07.04.2024].

UNECE - United Nations Economic Commission for Europe (2017): Public-Private Partnerships (PPPs) for the SDGs, abrufbar unter: <https://unece.org/ppp> [zuletzt abgerufen am 21.06.2025].

UNESCO (2016): Westfälische Friedensverträge, abrufbar unter: <https://www.unesco.at/kommunikation/dokumentenerbe/memory-of-austria/verzeichnis/detail/article/westfaelische-friedensvertraege#:~:text=Als%20Westf%C3%A4lischer%20Friede%20wird%20die,Achtzig%C3%A4hrigen%20Unabh%C3%A4ngigkeitskrieg%20der%20Niederlande%20beendeten> [zuletzt abgerufen am 05.05.2024].

UNICEF (2025): Akute Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung nehmen zu, abrufbar unter: <https://unicef.at/news/akute-ernaehrungsunsicherheit-und-mangelernaehrung-nehmen-zu/> [zuletzt abgerufen am 21.06.2025].

UNIS (2023): Zukunftspakt, abrufbar unter: <https://unis.unvienna.org/unis/topics/related/2024/pact-for-the-future.html> [zuletzt abgerufen am 19.06.2025].

University of Toronto (2023): XV BRICS Summit Johannesburg II Declaration, abrufbar unter: <http://www.brics.utoronto.ca/docs/230823-declaration.html> [zuletzt abgerufen am 02.05.2025].

Uppsala University – UU (2025): UCDP: Sharp increase in conflicts and wars, abrufbar unter: <https://www.uu.se/en/news/2025/2025-06-11-ucdp-sharp-increase-in-conflicts-and-wars> [zuletzt abgerufen am 06.05.2025].

## **VN Dokumente**

ACT - Accountability, Coherence and Transparency Group (2015): Explanatory Note on Code of conduct regarding Security Council action against genocide, crimes against humanity or war crimes, abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/resources/code-of-conduct-regarding-security-council-action-against-genocide-crimes-against-humanity-or-war-crimes/> [zuletzt abgerufen am 05.04.2024].

France and Mexico (2015): Political statement on the suspension of the veto in case of mass atrocities, abrufbar unter: [Political Declaration on Suspension of Veto Powers in Cases of Mass Atrocities - Global Centre for the Responsibility to Protect](https://www.globalr2p.org/resources/political-declaration-on-suspension-of-veto-powers-in-cases-of-mass-atrocities/) <https://www.globalr2p.org/resources/political-declaration-on-suspension-of-veto-powers-in-cases-of-mass-atrocities/> [zuletzt abgerufen am 05.04.2024].

UN Charta (1945): Charter of the United Nations and Statue of the International Court of Justice, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/publication/ctc/uncharter.pdf> [zuletzt abgerufen am 22.12.2023].

UN (1998): Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html#Inhalt> [zuletzt abgerufen am 01.05.2025].

UN GA - General Assembly (1999): Report of the Secretary-General pursuant to General Assembly resolution 53/35. The fall of Srebrenica, U.N. District General, 54th Session, U.N. Doc., A/54/549, abrufbar unter: <https://docs.un.org/A/54/549> [zuletzt abgerufen am 20.06.2025].

UN GA - General Assembly (1950): Uniting for Peace, U.N. District General, 5th Session, U.N. Doc., A/RES/377 (V), abrufbar unter: <https://www.securitycouncilreport.org/un-documents/document/ip-a-res-377-v.php> [zuletzt abgerufen am 07.05.2025].



UN GA - General Assembly (2004): Report of the Secretary-General's High-Level Panel on Threats, Challenges and Change on A More Secure World: Our Shared Responsibility, Resolution 58/565., U.N. District General, 59th Session, U.N. Doc. A/59/565, abrufbar unter:

[https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/hlp\\_more\\_secure\\_world.pdf](https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/hlp_more_secure_world.pdf) [zuletzt abgerufen am 03.03.2024].

UN GA - General Assembly (2005a): In larger freedom: towards development, security and human rights for all. Report of the Secretary-General, U.N. District General, 55th Session, U.N. Doc., A/59/2005, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/543857?v=pdf> [zuletzt abgerufen am 03.05.2025].

UN GA - General Assembly (2005b): Security Council Reform, U.N. District General, 59th Session, U.N. Doc., A/59/L.64, abrufbar unter: <https://www.securitycouncilreport.org/un-documents/document/a-59-l-64.php> [zuletzt abgerufen am 03.05.2025].

UN GA - General Assembly (2005c): World Summit Outcome, Resolution 60/1., U.N. District General, 60th Session, U.N. Doc. A/RES/60/1, Volume I, paragraphs 138-140, abrufbar unter: [https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A\\_RES\\_60\\_1.pdf](https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_60_1.pdf) [zuletzt abgerufen am 03.03.2024].

UN GA - General Assembly (2009): Integrated and coordinated implementation of and follow-up to the outcomes of the major United Nations conferences and summits in the economic, social and related fields, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/665813?ln=en&v=pdf> [zuletzt abgerufen am 04.04.2024].

UN GA - General Assembly (2017): Implementing the responsibility to protect: accountability for prevention. Report of the Secretary-General, U.N. General Assembly, 71th session, U.N. Doc., A/71/1016 S/2017/556, abrufbar unter: <https://www.globalr2p.org/resources/implementing-the-responsibility-to-protect-accountability-for-prevention-2017/> [zuletzt abgerufen am 16.04.2024].

UN SC – Security Council (2005): Resolution 1631 (2005), Adopted by the Security Council at its 5282nd meeting, on 17 October 2005, S/RES/1631 (2005), abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/558609?v=pdf> [zuletzt abgerufen am 20.06.2025].

Veto Initiative (2022): Standing mandate for a General Assembly debate when a veto is cast in the Security Council, U.N. General Assembly, 76th session, U.N. Doc. A/RES/76/262, abrufbar unter: <https://docs.un.org/en/a/RES/76/262> [zuletzt abgerufen am 06.04.2024].

## **Quellenangabe – Abbildungen**

Aljazeera 2022: *Who voted the most at the UN?*, abrufbar unter: <https://www.aljazeera.com/new/2022/4/26/un-approves-measure-requiring-states-to-justify-veto> [zuletzt abgerufen am 07.05.2024]. [Abbildung 3]

CRF Education 2023: *UN Security Council Membership*, abrufbar unter: <https://education.cfr.org/learn/reading/what-un-security-council> [zuletzt abgerufen am 03.03.2024]. [Abbildung 1]

Politics Teaching 2023: *The current members of the UN Security Council*, abrufbar unter: <https://politicsteaching.com/2023/11/20/how-effective-is-the-united-nations-security-council-as-an-institution/> [zuletzt abgerufen am 18.03.2024]. [Abbildung 2]